

## 1656 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 21. 6. 1994

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Verwaltungsakademiegesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen und das Bundesfinanzgesetz 1994 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 2 Z 2 lautet:
- „2. jede Einzelprüfung gesondert wiederholt und die im § 33 Abs. 8 für die Wiederholung vorgesehene Frist von sechs Monaten durch Verordnung verkürzt werden kann,“
2. Am Ende des § 78 a Abs. 1 entfällt der Punkt. Dem § 78 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„oder der Beamte diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat.“
3. § 78 a Abs. 2 Z 2 lautet:
- „2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 90 Stunden je Kalenderjahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 180 Stunden je Kalenderjahr,“

4. An die Stelle des § 78 a Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß der Hälfte der regelmäßigen Wochen dienstzeit des Beamten gewährt werden. Dieses Ausmaß verkürzt sich um jene Stunden freier Zeit, die dem Beamten gemäß Abs. 2 Z 2 gewährt werden. Die Dienstfreistellung darf nur in vollen Stunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen.

(5 a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres acht Stunden, bei Bürgermeistern 16 Stunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres 78 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.“

5. An die Stelle des § 83 Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Kann eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben, darf sie auch in jenem Kalenderjahr getroffen werden, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt.“

(3) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist. Ist sie jedoch zu dieser Zeit gemäß Abs. 4 unzulässig, darf sie mit gleicher Wirkung in jenem späteren Jahr getroffen werden, in dem eine Leistungsfeststellung erstmals wieder nach Abs. 4 zulässig ist, wenn sie noch Auswirkungen auf die Beförderung in die Dienstklasse V haben kann.

(4) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. Dies gilt nicht für Leistungsfeststellungen nach § 82 Abs. 2.“

6. Im § 137 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 8 des Wehrgesetzes“ durch die Zitierung „§ 10 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

7. § 198 a lautet:

#### „Dienstfreistellung für Gemeindefamandatare

§ 198 a. § 78 a ist auf Lehrer an Universitäten und Hochschulen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 78 a Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als 32 und bei Bürgermeistern nicht mehr als 64 Unterrichtsstunden je Studienjahr entfallen.
2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 80 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.
4. Für die Tätigkeit als Gemeindefamandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 3 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.“

8. Im § 217 Abs. 2 wird in der linken Spalte der Ausdruck „Fachvorstand einer Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe“ durch den Ausdruck „Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.

9. § 219 a Abs. 1 lautet:

„(1) § 78 a ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 78 a Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als 36 und bei Bürgermeistern nicht mehr als 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr entfallen.
2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.
4. Für die Tätigkeit als Gemeindefamandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 3 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.
5. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 78 a Abs. 5 ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.“

10. § 220 Abs. 1 Z 2 letzter Halbsatz lautet:

„§ 83 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“

11. § 231 a Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994,“

12. Dem § 246 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Es treten in Kraft:

1. § 34 Abs. 2 Z 2, § 83 Abs. 2 bis 4, § 137 Abs. 4, § 220 Abs. 1 Z 2, § 231 a Abs. 1 Z 1 lit. c und Anlage 1 Z 41.2 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Juli 1994,
2. § 217 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. September 1994,
3. § 78 a Abs. 1, 2, 4, 5 und 5 a, § 198 a samt Überschrift und § 219 a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Oktober 1994.“

13. Anlage 1 Z 41.2 lit. b lautet:

„b) nach § 10 des Hebammengesetzes.“

## Artikel II

### Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

## 1656 der Beilagen

3

1. § 12 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. die Zeit

- a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
- b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Beamte der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder L 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist,
- c) einer zurückgelegten Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren;“

2. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Eine dem Beamten auf Ansuchen unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung gemäß § 78 a Abs. 1 BDG 1979 bewirkt eine Kürzung der Dienstbezüge, die dem Ausmaß der Dienststunden entspricht, die durch die Dienstfreistellung entfallen, ausgenommen die Ansprüche nach der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133. Wird das Ausmaß der Dienstfreistellung nicht einheitlich für alle Wochen eines Kalendervierteljahres festgelegt, ist für das Ausmaß der Kürzung der Monatsdurchschnitt des jeweiligen Kalendervierteljahres heranzuziehen. Abweichend vom § 6 wird diese Kürzung für den Zeitraum wirksam, für den dem Beamten die Dienstfreistellung gewährt wurde.“

3. Im § 13 Abs. 7 wird die Zitierung „Abs. 5 und 6“ durch die Zitierung „Abs. 2, 5 und 6“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 11 lautet:

„(11) Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59 a Abs. 5 oder 5 a, § 59 b oder § 60 Abs. 6 bis 8 anzuwenden sind, und die Erzieherzulage bleiben von den Abs. 2 und 10 unberührt. Die Dienstzulage nach § 49 a entfällt jedoch zur Gänze für die Dauer der Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge gemäß § 78 a Abs. 1 BDG 1979 und der Herabsetzung der Wochendienstzeit.“

5. § 15 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“. Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Tritt ein Beamter mit Anspruch auf eine durch Verordnung pauschalisierte Nebengebühr unmittelbar

1. nach Ablauf eines Karenzurlaubes oder
2. im Anschluß an einen Präsenz- oder Zivildienst

erst nach dem ersten Arbeitstag eines Kalendermonats den Dienst wieder an, so gebührt ihm diese Nebengebühr für den betreffenden Kalendermonat in dem Ausmaß, das sich aus § 13 Abs. 4 ergibt.“

6. Im § 15 a Abs. 2 wird die Zitierung „Z 1 oder 2“ durch die Zitierung „Abs. 1 Z 1 oder 2“ ersetzt.

7. Nach § 20 c Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft als dem Bund zurückgelegten Zeiten zählen jedoch nicht zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1, wenn sie bei dieser Gebietskörperschaft einen Anspruch auf die vergleichbare Jubiläumswendung bewirkt haben oder bewirken werden.“

8. Im § 22 wird nach Abs. 2 a folgender Abs. 2 b eingefügt:

„(2 b) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte eine Dienstfreistellung für Gemeindemandatare nach § 78 a BDG 1979 unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge nach § 13 Abs. 2 in Anspruch genommen hat, hat der Beamte einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenden Bezügen zu leisten. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge im Sinne des § 13 Abs. 7 zu bemessen, die dem Ausmaß der Dienstfreistellung entsprechen und von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag nach Abs. 2 zu leisten hätte.“

9. Im § 30 b Abs. 1 wird die Zitierung „des Hebamngesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964,“ durch die Zitierung „des Hebamngesetzes, BGBl. Nr. 310/1994,“ ersetzt.

10. In § 38 Abs. 4 werden ersetzt:

- a) der Prozentsatz „9,52%“ durch den Prozentsatz „10,95%“,
- b) der Prozentsatz „6,51%“ durch den Prozentsatz „7,48%“,
- c) der Prozentsatz „6,35%“ durch den Prozentsatz „7,30%“.

11. Im § 58 Abs. 1 treten an die Stelle der Z 14 und 15 folgende Bestimmungen:

- „14. den Fachvorständen an mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, an höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik und an höheren Lehranstalten für Tourismus (höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe),
15. den Fachvorständen an selbständig geführten Fachschulen für Mode und Bekleidungstechnik und an Fachschulen für Mode und

2

Bekleidungstechnik, die einer anderen Lehranstalt als einer höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik eingegliedert sind,

16. den Fachvorständen an selbständig geführten Hotelfachschulen und an Hotelfachschulen, die einer anderen Lehranstalt als einer höheren Lehranstalt für Tourismus (höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe) eingegliedert sind,
17. den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Universitätsinstituten.“

12. Dem § 59 b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Dem Lehrer, der als Schülerberater an einer Sonderschule mit mindestens zwei Klassen der fünften bis neunten Schulstufe verwendet wird, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt an Sonderschulen mit

2 Klassen der 5. bis 9. Schulstufe .....	60 %
3 Klassen der 5. bis 9. Schulstufe .....	80 %
4 Klassen der 5. bis 9. Schulstufe .....	100 %
5 Klassen der 5. bis 9. Schulstufe .....	115 %
6 Klassen der 5. bis 9. Schulstufe .....	130 %
7 Klassen der 5. bis 9. Schulstufe .....	145 %
mehr als 7 Klassen der 5. bis 9. Schulstufe .....	160 %

von 393 S. Die Dienstzulage gebührt je Sonderschule nur einem Lehrer. Je Sonderschule darf nur ein Lehrer als Schülerberater verwendet werden.“

13. Dem § 90 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Es treten in Kraft:

1. § 15 a Abs. 2 und § 38 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1994,
2. § 12 Abs. 2 Z 7, § 15 Abs. 7 und 8, § 20 c Abs. 2 a und § 30 b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Juli 1994,
3. § 58 Abs. 1 Z 14 bis 17 und § 59 b Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. September 1994,
4. § 13 Abs. 2, 7 und 11 und § 22 Abs. 2 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Oktober 1994.“

### Artikel III

#### Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lit. f lautet:

- „f) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 3 Abs. 4 und 5 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373);“

2. § 26 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. die Zeit

- a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
- b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Beamte der Entlohnungsgruppe I 2a 2 oder I 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 für entsprechend eingestufte Beamte als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist,
- c) einer zurückgelegten Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungs Vorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe I 2a 2 vorgeschrieben war, bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren;“

3. Am Ende des § 29 e Abs. 1 entfällt der Punkt. Dem § 29 e Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder der Vertragsbedienstete diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat.“

4. § 29 e Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 90 Stunden je Kalenderjahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 180 Stunden je Kalenderjahr;“

5. An die Stelle des § 29 e Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit des Vertragsbediensteten gewährt werden. Dieses Ausmaß verkürzt sich um jene Stunden freier Zeit, die dem Vertragsbediensteten gemäß Abs. 2 Z 2 gewährt werden. Die Dienstfreistellung darf nur in vollen Stunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen.

(5 a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres acht Stunden, bei Bürgermeistern 16 Stunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres 78 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.“

6. An die Stelle des § 29 e Abs. 7 treten folgende Bestimmungen:

„(7) Auf die dem Vertragsbediensteten auf Ansuchen unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung ist § 13 Abs. 2, 7 und 11 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind abweichend vom § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden, nicht jedoch auf Bedienstete, für die die Bundesforste-Dienstordnung 1986 gilt.“

7. § 47 a Abs. 1 lautet:

„(1) § 29 e ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 29 e Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als 36 und bei Bürgermeistern nicht mehr als 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr entfallen.
2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.
4. Für die Tätigkeit als Gemeindevandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 3 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.
5. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 29 e Abs. 5 ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.“

8. § 59 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994,“

9. Dem § 76 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Es treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 3 lit. f, § 26 Abs. 2 Z 7 und § 59 Abs. 1 Z 1 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Juli 1994,
2. § 29 e Abs. 1, 2, 4, 5, 5 a, 7 und 8 und § 47 a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Oktober 1994.“

#### Artikel IV

##### Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 27 bleibt unberührt.“

2. Im § 13 d Abs. 6 entfällt die Wendung „sowie nach der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968,“.

3. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Eigenschaft eines Wahlkindes als Halb- oder Vollwaise bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.“

4. Dem § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei der Anwendung des Abs. 4 auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahlkindes gelten als leibliche Eltern nur Personen, deren familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind durch die Annahme an Kindes Statt nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes erloschen sind.“

5. § 19 Abs. 6 lautet:

„(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist für die Bemessung eines Versorgungsgenusses nach Abs. 1 nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.“

6. § 21 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind

1. die Einkünfte (§ 17 Abs. 5 und 6) und
2. wiederkehrende Unterhaltsleistungen anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen.“

7. § 27 lautet samt Überschrift:

##### „Gebührenfreiheit

§ 27. Schriften, die dem Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen für die

1. nach diesem Bundesgesetz oder  
2. nach vergleichbaren landesgesetzlichen Vorschriften gebührenden Leistungen dienen, sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

8. § 35 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die gemäß § 11 lit. a eine Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuß darstellt, der Dienstbehörde vorlegen.“

9. Nach § 57 wird folgender Abschnitt IX eingefügt:

#### „ABSCHNITT IX

##### Anwendung dieses Bundesgesetzes auf privatrechtliche Pensionsansprüche gegen den Bund

§ 57 a. Dieses Bundesgesetz ist auf die Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter, die am 1. Jänner 1968 bereits einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Pensionsversorgung gegen den Bund erworben hatten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt der Bundesminister für Finanzen, an die Stelle der Dienstbehörde das Bundesrechenamt.
2. Rückforderbare Leistungen sind auf gerichtlichem Weg hereinzubringen. § 39 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.
3. Der der Bemessung eines Ruhegenusses zugrundeliegende ruhegenußfähige Monatsbezug ändert sich jeweils um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten in handwerklicher Verwendung das Gehalt der Verwendungsgruppe P 3, Gehaltsstufe 17, ändert.“

10. Der bisherige Abschnitt IX erhält die Bezeichnung „ABSCHNITT X“.

11. Dem § 58 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Es treten in Kraft:

1. § 60 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Juli 1993,
2. § 13 d Abs. 6, § 19 Abs. 6, Abschnitt IX mit § 57 a, die Überschrift zu Abschnitt X und § 64 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1994,

3. § 1 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 5, § 21 Abs. 6, § 27 samt Überschrift, § 35 Abs. 5 und § 60 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Juli 1994.

(11) Die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1993, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

12. Dem § 60 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Ruhegenußfähige Zulagen, auf die ein Beamter am 13. März 1938 auf Grund des § 14 des Gehaltsgesetzes 1927, BGBl. Nr. 105/1928, Anspruch hatte, gebühren ihm mit der Maßgabe weiter, daß die Schillingbeträge als Schillingbeträge im Sinne des Schillinggesetzes, StGBI. Nr. 231/1945, gelten.

(6) Waisenversorgungsgenüsse für Wahlkinder sind mit Wirkung vom 1. Juli 1994 nach § 18 Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 neu zu bemessen, sofern ein Vergleich mit der bisherigen Pensionsversorgung ergibt, daß dies für sie günstiger ist.“

13. Im § 64 Abs. 2 wird die Zitierung „Abschnitt IX“ durch die Zitierung „Abschnitt X“ ersetzt.

#### Artikel V

##### Änderung des Nebengebührenezulagengesetzes

Das Nebengebührenezulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht oder die gemäß § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht zahlbar gestellt werden, sind auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens drei Dezimalstellen zu lauten haben.“

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den anspruchsbegründenden Nebengebühren zählen auch die Nebengebühren, die gemäß § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht zahlbar gestellt werden.“

3. Nach § 18 b wird folgender § 18 c eingefügt:

„§ 18 c. Ständige Salinenarbeiter, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen haben nach diesem Bundesgesetz mit folgenden Maßgaben Anspruch auf Nebengebührenezulage:

1. § 17 Abs. 2 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Nebengebührenezulage zum Ruhegenuß auf der Grundlage des Durchschnittes der von den ständigen Salinenarbeitern des Dienststandes im Jahre 1970

bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren zu ermitteln ist. Dieser Durchschnitt der Nebengebühren ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den ständigen Salinenarbeitern des Dienststandes im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der ständigen Salinenarbeiter geteilt wird, die solche Nebengebühren bezogen haben. Der Betrag, der sich aus der erwähnten Teilung ergibt, ist auf einen durch 14 teilbaren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

2. § 17 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.“

4. Dem § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Es treten in Kraft:

1. § 18 c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1994,
2. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Oktober 1994.“

#### Artikel VI

##### Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 lautet

a) für die Zeit ab 1. Jänner 1994:

„(2) Auf die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge sind die §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 4 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.“

b) für die Zeit ab 1. Juli 1994:

„(2) Auf die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge sind die §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 5 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.“

2. § 31 lautet

a) für die Zeit ab 1. Jänner 1994:

„§ 31. Die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2 und 5 bis 6, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 42 bis 45 und 63 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 sind anzuwenden. § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der nach § 32 auszuzahlende Ruhebezug die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages bildet.“

b) für die Zeit ab 1. Juli 1994:

„§ 31. Die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2 und 5 bis 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 42 bis 45 und 63 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 sind anzuwenden. § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes

1965 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der nach § 32 auszuzahlende Ruhebezug die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages bildet.“

3. § 34 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden.“

4. § 44 Abs. 1 lautet

a) für die Zeit ab 1. Jänner 1994:

„(1) Auf die in diesem Artikel geregelte Versorgung sind die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 5 bis 6, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 42 bis 45 und 63 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.“

b) für die Zeit ab 1. Juli 1994:

„(1) Auf die in diesem Artikel geregelte Versorgung sind die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 5 bis 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 42 bis 45 und 63 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.“

5. Dem § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Es treten in Kraft:

1. § 28 Abs. 2 in der Fassung des Art. VI Z 1 lit. a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994, § 31 in der Fassung des Art. VI Z 2 lit. a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 und § 44 Abs. 1 in der Fassung des Art. VI Z 4 lit. a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1994,
2. § 28 Abs. 2 in der Fassung des Art. VI Z 1 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994, § 31 in der Fassung des Art. VI Z 2 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994, § 34 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 und § 44 Abs. 1 in der Fassung des Art. VI Z 4 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Juli 1994.“

#### Artikel VII

##### Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Für Unterrichtstätigkeiten

1. im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung und

2. im Bereich der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bundesschulen bis einschließlich der 8. Schulstufe im Rahmen von Schulversuchen gemäß § 131 a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, darf auch eine Mitverwendung erfolgen.“

2. Im § 22 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“. An die Stelle des § 22 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Der Landeslehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung, soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für die Beamten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub.

(4) Der Landeslehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung, soweit sie in der Ausübung des Lehramtes an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule besteht, hinsichtlich der Lehrverpflichtung

1. im Falle des Abs. 1 erster Satz und zweiter Satz Z 1 den Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965; ergeben sich hiebei in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz Z 1 keine vollen Wochenstunden, ist das tatsächliche Ausmaß der Verwendung zu berücksichtigen, wobei § 47 nicht anzuwenden ist;
2. im Falle des Abs. 1 zweiter Satz Z 2 den Bestimmungen des § 50.“

3. Am Ende des § 59 a Abs. 1 entfällt der Punkt. Dem § 59 a Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder der Landeslehrer diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat.“

4. § 59 a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 36 Unterrichtsstunden je Schuljahr, bei Bürgermeisterinnen bis zum Höchstausmaß von 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr“

5. An die Stelle des § 59 a Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester und nur in vollen Unterrichtsstunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig

und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen. Diese Festlegung ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

(5 a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.“

6. § 121 a Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

7. Dem § 121 b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf

1. Landeslehrer, deren Suspendierung vor dem 1. September 1993 ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben wurde,
  2. Disziplinarverfahren, die vor dem 1. September 1993 abgeschlossen wurden,
  3. Strafanzeigen an den Staatsanwalt, die vor dem 1. September 1993 erstattet wurden,
- sind § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4 und § 72 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. August 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

8. Dem § 123 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Es treten in Kraft:

1. § 121 a Abs. 1 und § 121 b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. September 1993,
2. § 22 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. September 1994,
3. § 59 a Abs. 1, 2, 4, 5 und 5 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Oktober 1994.“

## Artikel VIII

### Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. ... / 1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 wird die Zitierung „§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172,“ durch die Zitierung „§ 7 AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt.



2. Am Ende des § 66 a Abs. 1 entfällt der Punkt. Dem § 66 a Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder der Lehrer diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat.“

3. § 66 a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 36 Unterrichtsstunden je Schuljahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr.“

4. An die Stelle des § 66 a Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester und nur in vollen Unterrichtsstunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen. Diese Festlegung ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

(5 a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.“

5. § 82 lautet:

„Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

§ 82. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64 a, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis-80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.“

6. Im § 93 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 69 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch die Zitierung „§ 69 Abs. 2 und 3 AVG“ ersetzt.

7. Im § 96 wird die Zitierung „§ 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch die Zitierung „§ 73 AVG“ ersetzt.

8. Im § 101 Abs. 14 wird die Zitierung „§ 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 AVG 1950“ durch die Zitierung „§ 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 AVG“ ersetzt.

9. Dem § 127 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

1. § 34, § 82 samt Überschrift, § 93 Abs. 2, § 96 und § 101 Abs. 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Juli 1994,
2. § 66 a Abs. 1, 2, 4, 5 und 5 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Oktober 1994.“

## Artikel IX

### Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an

1. höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten,
2. gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Bekleidungsgerbere und
3. der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundeshandelschule Wien III

vermindert sich um je eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe I für jede ihnen unterstehende Klasse, höchstens jedoch um 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I.

(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände, die nicht unter Abs. 5 fallen, und der Fachvorstände gemäß § 58 Abs. 1 Z 14 bis 16 des Gehaltsgesetzes 1956 vermindert sich um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V und zusätzlich um je eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V für jede ihnen unterstehende Klasse, höchstens jedoch um 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V.“

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Es treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. September 1994,

2. Anlage 1 Z 44, 178 a, 182 a, 224 a, 232 a, 235 a und Anlage 2 Z 1 bis 1 d, 5 a, 5 b, 15 a bis 15 e, 25 a bis 25 c, 29 a, 29 b, 30 a bis 30 c, 32 a und Anlage 3 Z 23, 52, 74, 110, 131 a, 166, 238 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. September 1994,
3. Anlage 4 a Z 1 und 4 und Anlage 5 Z 70 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994
- hinsichtlich der 1. und 2. Klassen der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe mit 1. September 1994,
  - hinsichtlich der 3. Klassen der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe mit 1. September 1995,
4. die Aufhebung der Anlage 3 Z 26, 83, 84, 173, 177, 214 und 253 mit Ablauf des 31. August 1994,
5. die Aufhebung der Anlage 5 Z 5
- hinsichtlich der 1. und 2. Klassen der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe mit Ablauf des 31. August 1994,
  - hinsichtlich der 3. Klassen der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe mit Ablauf des 31. August 1995.“
3. In der Anlage 1 Z 44 wird der Ausdruck „und an den Sonderformen dieser Schulen,“ durch den Ausdruck „und an den Sonderformen dieser Schulen, an höheren Lehranstalten für Landtechnik und an höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 wird nach Z 178 folgende Z 178 a eingefügt:
- „178 a. **Obstbau** an höheren Lehranstalten für Wein- und Obstbau.“
5. In der Anlage 1 wird nach Z 182 folgende Z 182 a eingefügt:
- „182 a. **Pflanzenbau** an höheren Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft, an höheren Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft und an höheren Lehranstalten für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie.“
6. In der Anlage 1 wird nach Z 224 folgende Z 224 a eingefügt:
- „224 a. **Tierhaltung und Tierzüchtung** an höheren Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft, an höheren Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft und an höheren Lehranstalten für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie.“
7. In der Anlage 1 wird nach Z 232 folgende Z 232 a eingefügt:
- „232 a. **Waldbau** an höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft.“
8. In der Anlage 1 wird nach Z 235 folgende Z 235 a eingefügt:
- „235 a. **Weinbau** an höheren Lehranstalten für Wein- und Obstbau.“
9. In der Anlage 2 treten an die Stelle der Z 1 folgende Bestimmungen:
- Allgemeine Produktionslehre** an höheren Lehranstalten für Gartenbau.
    - Arbeitstechnik und Arbeitslehre** an höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft.
    - Baumschulwesen und Obstbau** an höheren Lehranstalten für Gartenbau.
    - Bauzeichnen** an Bauhandwerkerschulen für Maurer.
    - Berglandwirtschaft** an höheren Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft.“
10. In der Anlage 2 werden nach Z 5 folgende Z 5 a und 5 b eingefügt:
- Bodenkunde** an höheren Lehranstalten für Wein- und Obstbau.
  - Bodenkunde und Pflanzenernährung** an höheren Lehranstalten für Gartenbau.“
11. In der Anlage 2 werden nach Z 15 folgende Z 15 a bis 15 e eingefügt:
- Forstschutz** an höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft.
  - Forstwirtschaft** an höheren Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft.
  - Gartenbau** an höheren Lehranstalten für Land- und Ernährungswirtschaft.
  - Gehölkunde** an höheren Lehranstalten für Gartenbau.
  - Gemüsebau** an höheren Lehranstalten für Gartenbau.“
12. In der Anlage 2 werden nach Z 25 folgende Z 25 a bis 25 c eingefügt:
- Obstbau** an höheren Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft und an höheren Lehranstalten für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie.
  - Pflanzenbau** an höheren Lehranstalten für Wein- und Obstbau, an höheren Lehranstalten für Landtechnik und an höheren Lehranstalten für Land- und Ernährungswirtschaft.
  - Pflanzenschutz** an höheren Lehranstalten für Wein- und Obstbau und an höheren Lehranstalten für Gartenbau.“
13. In der Anlage 2 werden nach Z 29 folgende Z 29 a und 29 b eingefügt:
- Standortkunde** an höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft.
  - Stauden und Sommerblumen** an höheren Lehranstalten für Gartenbau.“

14. In der Anlage 2 werden nach Z 30 folgende Z 30 a bis 30 c eingefügt:

- „30 a. **Tierhaltung** an höheren Lehranstalten für Landtechnik.
- 30 b. **Tierhaltung und Tierzüchtung** an höheren Lehranstalten für Land- und Ernährungswirtschaft.
- 30 c. **Versuchstechnik und Samenbau** an höheren Lehranstalten für Gartenbau (Erwerbsgartenbau).“

15. In der Anlage 2 wird nach Z 32 folgende Z 32 a eingefügt:

- „32 a. **Zierpflanzenbau unter Glas** an höheren Lehranstalten für Gartenbau.“

16. In der Anlage 3 lautet die Z 23:

- „23. **Bienenkunde** an höheren Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft, an höheren Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft, an höheren Lehranstalten für Wein- und Obstbau und an höheren Lehranstalten für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie.“

17. In der Anlage 3 entfallen die Z 26, 83, 84, 173, 177, 214 und 253.

18. In der Anlage 3 lautet die Z 52:

- „52. **Ernährungslehre** an höheren Lehranstalten für Land- und Ernährungswirtschaft.“

19. In der Anlage 3 lautet die Z 74:

- „74. **Forstwirtschaft** an höheren Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft und an höheren Lehranstalten für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie.“

20. In der Anlage 3 lautet die Z 110:

- „110. **Jagd und Fischerei** an höheren Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft, an höheren Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft und an höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft.“

21. In der Anlage 3 wird nach Z 131 folgende Z 131 a eingefügt:

- „131 a. **Landwirtschaft** an höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft.“

22. In der Anlage 3 lautet die Z 166:

- „166. **Obstbau** an höheren Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft.“

23. In der Anlage 3 wird nach Z 238 folgende Z 238 a eingefügt:

- „238 a. **Volkskunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“

24. In der Anlage 4 a wird in der Z 1 der Ausdruck „an höheren Schulen“ durch den Ausdruck „an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, an höheren Schulen“ ersetzt.

25. In der Anlage 4 a wird in der Z 4 der Ausdruck „und an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe“ durch den Ausdruck „ , an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe“ ersetzt.

26. In der Anlage 5 entfällt die Z 5.

27. In der Anlage 5 Z 70 entfällt der Ausdruck „für wirtschaftliche Frauenberufe“,

## Artikel X

### Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . . /1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Beamte kann auf bereits entstandene oder künftig entstehende Ansprüche nach diesem Bundesgesetz ganz oder teilweise verzichten.“

2. § 3 Abs. 1 Z 1 erhält für die Zeit vom 1. April 1994 bis 31. Dezember 1994 folgende Fassung:

„1. in die Gebührenstufe 1:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen E, D, C und B der Dienstklasse III,
- b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Dienstklasse III,
- c) Lehrer
  - aa) der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 11 einschließlich,
  - bb) der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,
  - cc) der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
  - dd) der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich,
 ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2,
- d) Wachebeamte der Dienstklasse III,
- e) Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III,
- f) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung
  - aa) der Verwendungsgruppen PT 9, PT 8 und PT 7,
  - bb) der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich,

- cc) der Verwendungsgruppen PT 4, PT 3 und PT 2 (ohne Hochschulbildung) bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,
- g) Beamte des Krankenpflagedienstes
- aa) der Verwendungsgruppe K 6 bis Gehaltsstufe 16 einschließlich,
- bb) der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich,
- cc) der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,
3. § 3 Abs. 1 Z 2 entfällt. Die Z 3, 4 und 5 erhalten für die Zeit vom 1. April 1994 bis zum 31. Dezember 1994 die Bezeichnung „2.“, „3.“ und „4.“.
4. Im § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 werden für die Zeit vom 1. April 1994 bis zum 31. Dezember 1994 die Gebührenstufenbezeichnungen ersetzt wie folgt:
- a) „Gebührenstufe 3“ durch „Gebührenstufe 2a“,
- b) „Gebührenstufe 4“ durch „Gebührenstufe 2b“ und
- c) „Gebührenstufe 5“ durch „Gebührenstufe 3“.
5. § 3 Abs. 1 und 2 erhält für die Zeit ab 1. Jänner 1995 folgende Fassung:
- „(1) Es werden eingereicht:
1. in die Gebührenstufe 1:
- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes
- aa) der Verwendungsgruppen A 7 und A 6,
- bb) der Verwendungsgruppe A 5 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1,
- cc) der Verwendungsgruppe A 5 der Funktionsgruppe 2 bis Gehaltsstufe 17,
- dd) der Verwendungsgruppe A 4 bis Gehaltsstufe 17,
- ee) der Verwendungsgruppe A 3 bis Gehaltsstufe 12,
- ff) der Verwendungsgruppe A 2 bis Gehaltsstufe 7,
- b) Lehrer
- aa) der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 11,
- bb) der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7,
- cc) der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5,
- dd) der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2,
- c) Beamte des Exekutivdienstes
- aa) der Verwendungsgruppe E 2c,
- bb) der Verwendungsgruppen E 2a und E 2b bis Gehaltsstufe 12,
- cc) der Verwendungsgruppe E 1 bis Gehaltsstufe 7,
- d) Militärpersonen
- aa) der Verwendungsgruppe M ZCh,
- bb) der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1,
- cc) der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Funktionsgruppe 2 bis Gehaltsstufe 17,
- dd) der Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 bis Gehaltsstufe 12,
- ee) der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 bis Gehaltsstufe 7,
- e) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung
- aa) der Verwendungsgruppen PT 9, PT 8 und PT 7,
- bb) der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 bis Gehaltsstufe 12,
- cc) der Verwendungsgruppen PT 4, PT 3 und PT 2 (ohne Hochschulbildung) bis Gehaltsstufe 7,
- f) Beamte des Krankenpflagedienstes
- aa) der Verwendungsgruppe K 6 bis Gehaltsstufe 16,
- bb) der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 bis Gehaltsstufe 12,
- cc) der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 bis Gehaltsstufe 7,
- g) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen E, D, C und B der Dienstklasse III,
- h) Beamte in handwerklicher Verwendung der Dienstklasse III,
- i) Wachebeamte der Dienstklasse III,
- j) Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III,
2. in die Gebührenstufe 2a:
- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes
- aa) der Verwendungsgruppe A 5 der Funktionsgruppe 2 ab der Gehaltsstufe 18,
- bb) der Verwendungsgruppe A 4 ab der Gehaltsstufe 18,
- cc) der Verwendungsgruppe A 3 ab der Gehaltsstufe 13,
- dd) der Verwendungsgruppe A 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17,
- ee) der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 8 bis 15,
- ff) der Verwendungsgruppe A 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 bis 6 bis Gehaltsstufe 10,
- b) aa) Richteramtswärter,

## 1656 der Beilagen

13

- bb) Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 9 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreihung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt,
  - c) Universitäts(Hochschul)assistenten bis Gehaltsstufe 10,
  - d) Lehrer
    - aa) der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12,
    - bb) der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8,
    - cc) der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6,
    - dd) der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5,
    - ee) der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12,
    - ff) der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 11,
  - e) Leiter
    - aa) der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13,
    - bb) der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10,
  - f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 bis Gehaltsstufe 2,
  - g) Beamte des Exekutivdienstes
    - aa) der Verwendungsgruppen E 2a und E 2b ab der Gehaltsstufe 13,
    - bb) der Verwendungsgruppe E 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17,
    - cc) der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 11 in den Gehaltsstufen 8 bis 15,
  - h) Militärlpersonen
    - aa) der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Funktionsgruppe 2 ab der Gehaltsstufe 18,
    - bb) der Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 ab der Gehaltsstufe 13,
    - cc) der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17,
    - dd) der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppen 3 bis 9 in den Gehaltsstufen 8 bis 15,
    - ee) der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 bis Gehaltsstufe 10,
  - i) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung
    - aa) der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 ab der Gehaltsstufe 13,
  - bb) der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 8,
  - cc) der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 (erstes und zweites Jahr),
  - dd) in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 8 bis 15,
  - ee) der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 bis Gehaltsstufe 10,
  - j) Beamte des Krankenpflegedienstes
    - aa) der Verwendungsgruppe K 6 ab der Gehaltsstufe 17,
    - bb) der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 ab der Gehaltsstufe 13,
    - cc) der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 in den Gehaltsstufen 8 bis 17,
  - k) Beamte der Allgemeinen Verwaltung
    - aa) der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V,
    - bb) der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V,
    - cc) der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5,
  - l) Beamte in handwerklicher Verwendung der Dienstklasse IV,
  - m) Wachebeamte
    - aa) der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV,
    - bb) der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5,
  - n) Berufsoffiziere
    - aa) der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V,
    - bb) der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V,
    - cc) der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5,
3. in die Gebührenstufe 2b:
- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes
    - aa) der Verwendungsgruppe A 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab der Gehaltsstufe 18,
    - bb) der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (erstes bis viertes Jahr),
    - cc) der Verwendungsgruppe A 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 in den Gehaltsstufen 11 bis 16 und der Funktionsgruppen 2 bis 6 in den Gehaltsstufen 11 und 12,

- b) aa) Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufen 10 bis 13 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreihung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt,  
 bb) Vizepräsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe I,  
 cc) Richter beim Oberlandesgericht bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II,  
 dd) Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II,
- c) Universitäts(Hochschul)assistenten ab der Gehaltsstufe 11 und Außerordentliche Universitätsprofessoren bis Gehaltsstufe 9,
- d) Lehrer  
 aa) der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13,  
 bb) der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 12,
- e) Leiter  
 aa) der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14,  
 bb) der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11,  
 cc) der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 17,  
 dd) der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14,
- f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes  
 aa) der Verwendungsgruppe S 2 in den Gehaltsstufen 3 bis 8 (erstes Jahr),  
 bb) der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 3,
- g) Beamte des Exekutivdienstes  
 aa) der Verwendungsgruppe E 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab der Gehaltsstufe 18,  
 bb) der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (erstes bis viertes Jahr),  
 cc) der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 9 bis 11 in den Gehaltsstufen 16 bis 18,
- h) Militärpersonen  
 aa) der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab der Gehaltsstufe 18, der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (erstes bis viertes Jahr), der Funktionsgruppe 9 in den Gehaltsstufen 16 bis 18,  
 bb) der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 in den Gehaltsstufen 11 bis 16 und der Funktionsgruppen 2 bis 7 in den Gehaltsstufen 11 und 12,
- h) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung  
 aa) der Verwendungsgruppe PT 3 ab der Gehaltsstufe 17 (drittes Jahr),  
 bb) der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 16 und 17 und in der außerordentlichen Vorrückung (erstes bis drittes Jahr),  
 cc) der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 in den Gehaltsstufen 11 und 12,
- i) Beamte des Krankenpflagedienstes der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 ab der Gehaltsstufe 18,  
 j) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6,  
 k) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6,  
 l) Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6,
4. in die Gebührenstufe 3:  
 a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes  
 aa) der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab der Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr),  
 bb) der Verwendungsgruppe A 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab der Gehaltsstufe 17,  
 cc) der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 2 bis 6 ab der Gehaltsstufe 13 und der Funktionsgruppen 7, 8 und 9,  
 b) aa) Richter und Staatsanwälte ab der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsgruppe I,  
 bb) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz,  
 cc) Vizepräsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes ab der Gehaltsstufe 12 der Gehaltsgruppe I,  
 dd) Leiter der Staatsanwaltschaft,  
 ee) Richter und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen II und III und mit festen Bezügen, soweit sie nicht unter die Gebührenstufe 2b fallen,  
 c) Außerordentliche Universitätsprofessoren ab der Gehaltsstufe 10 und Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren,  
 d) Leiter  
 aa) der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 18,

- bb) der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15,
- e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes
- aa) der Verwendungsgruppe S 2 ab der Gehaltsstufe 8 (zweites Jahr),
- bb) der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 4,
- f) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1
- aa) der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab der Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr) und
- bb) der Funktionsgruppen 9 bis 11 in der Gehaltsstufe 19;
- g) Militärpersonen
- aa) der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab der Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr) und der Funktionsgruppe 9 in der Gehaltsstufe 19,
- bb) der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab der Gehaltsstufe 17,
- cc) der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 ab der Gehaltsstufe 13 und der Funktionsgruppen 8 und 9,
- h) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung
- aa) der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) ab der außerordentlichen Vorrückung (viertes Jahr),
- bb) der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 ab der Gehaltsstufe 13,
- i) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,
- j) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII,
- k) Berufsoffiziere der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX.

(2) Für die Einreihung in die Gebührenstufen sind die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Funktionsgruppe, Gehaltsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe maßgebend, denen der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung angehört.“

6. Am Ende des § 4 Z 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 4 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

- „3. nachgewiesene Aufwendungen für dienstlich notwendige Tätigkeiten; sie umfassen die zusätzlichen Kosten, die über die üblichen, mit der Durchführung einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen hinaus entste-

hen, wie etwa Kosten für Ferngespräche oder für Telegramme oder für die Anfertigung von Kopien.“

7. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, für

1. Beamte, die in die Gebührenstufen 2a bis 3 eingereiht sind, nach der ersten Klasse,
  2. Beamte, die in die Gebührenstufe 1 eingereiht sind, nach der zweiten Klasse
- zu erfolgen.“

8. Dem § 7 Abs. 5 wird angefügt:

„Voraussetzung für eine Auszahlung des Gegenwertes der Bahn-Kontokarte 1. Wagenklasse ist der Nachweis der tatsächlichen Benützung dieser Wagenklasse.“

9. Im § 11 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „2,60 S“ durch den Betrag „3,20 S“ und
- b) in Z 2 der Betrag „5,20 S“ durch den Betrag „6,40 S“.

10. Im § 11 Abs. 6 wird der Betrag „19 S“ durch den Betrag „23 S“ ersetzt.

11. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungsgebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	339	255	183
2 a	384	288	210
2 b	384	288	249
3	480	360	249“

12. § 13 Abs. 7 lautet:

„(7) Wenn der Beamte nachweist, daß die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 350 % der Nächtigungsgebühr, gewährt werden. Beheizungszuschläge dürfen hierbei, soweit sie in dem Zuschuß nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.“

13. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird die Verpflegung des Beamten durch eine Gebietskörperschaft unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Abrechnungen bereits enthalten, ist die nach Abs. 1 gebührende Tagesgebühr

1. für das Frühstück um 15 %,

2. für das Mittagessen um 40 %,  
3. für das Abendessen um 40 %  
zu kürzen.“

14. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

1. die Gebühr für eine Schlafstelle auf einem Massenbeförderungsmittel ersetzt wird oder die Kosten für die Schlafstelle im Fahrpreis enthalten sind,
2. eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreicht werden kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, oder
3. der Dienstgeber eine angemessene Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb unentgeltlich beistellt. Die beigestellte Unterkunft ist vom Beamten in Anspruch zu nehmen.

In den Fällen der Z 1 und 2 tritt an die Stelle der Nächtigungsgebühr die Reisekostenvergütung.“

15. § 19 lautet:

„§ 19. Bei Dienstreisen eines Beamten vom Dienstort oder vom Dienstzuteilungsort in seinen Wohnort besteht kein Anspruch nach diesem Bundesgesetz. Allfällige Mehraufwendungen gegenüber den Fahrtkosten für die tägliche Heimreise sind gegen Nachweis zu ersetzen.“

16. Dem § 22 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Dienstreisen eines dienstzugehörigen Beamten in seinen Dienstort ist für die Zeit des Aufenthaltes im Dienstort ein Anspruch auf Tagesgebühren aus Anlaß dieser Dienstreise ausgeschlossen.“

17. § 23 Abs. 1 lautet:

- „(1) Die Zuteilungsgebühr entfällt für die Dauer
1. einesurlaubes,
  2. einer Dienstbefreiung für Kuraufenthalt,
  3. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.“

18. In § 23 Abs. 3 wird die Zitierung „Abs. 1 lit. a und des Abs. 2“ durch die Zitierung „Abs. 1 Z 1 und 2 und des Abs. 2“ ersetzt.

19. § 25 c Abs. 3 entfällt. Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

20. § 25 d Abs. 2 lautet:

„(2) Die Tagesgebühr richtet sich nach dem Ansatz für jenes Land, in dem sich der Beamte zur Erfüllung seines Dienstauftrages aufhält. § 17 Abs. 1 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der

im Ausland zustehenden Tagesgebühren unberücksichtigt bleiben, bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen sind.“

21. Die Tabelle im § 25 d Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„in der Gebührenstufe	ein Betrag von
1	95 S
2 a und 2 b	135 S
3	150 S“

22. In § 30 Abs. 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„in den Geb.-St.	bei ledigen Beamten	bei verheirateten Beamten
1	400 kg oder 6 Lademeter	5 000 kg oder 10 Lademeter
2 a bis 3	800 kg oder 6 Lademeter	8 000 kg oder 16 Lademeter“

23. § 34 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Für den Anspruch auf die Trennungsgebühr und den Trennungszuschuß während

1. einer Dienstreise,
2. einer Dienstzuteilung,
3. einesurlaubes,
4. einer Dienstbefreiung für Kuraufenthalt,
5. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst

gilt § 23 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zuteilungsortes der Dienstort tritt.

(7) In den Fällen des Abs. 6 Z 1 bis 4 werden dem Beamten die für die Beibehaltung der Wohnung im neuen Dienstort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstmaß der Nächtigungsgebühr nach Abs. 3 ersetzt.“

24. An die Stelle des § 36 treten folgende Bestimmungen:

„§ 36. (1) Der Beamte hat den Anspruch auf Reisegebühren schriftlich unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes (Reiserechnung) bei seiner Dienststelle geltend zu machen und diesen eigenhändig zu unterfertigen. Soweit ein automationsunterstütztes Verfahren der Rechnungslegung vorgesehen ist, kann vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgesehen werden. Der Beamte hat die ihm zustehenden Reisegebühren, soweit sie nicht automationsunterstützt ermittelt werden können, selbst zu berechnen.

(2) Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er vom Beamten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise, der Dienstverrichtung im Dienstort, einer Reise nach §§ 15, 24, 35, 35 c, 35 i oder einer Übersiedlung fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.



(3) Der Anspruch auf Zuteilungsgebühr, Ersatz der Fahrtauslagen und Tagesgebühr gemäß § 22 Abs. 3, Trennungsgeld oder Trennungszuschuß ist jeweils für einen Kalendermonat im nachhinein geltend zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er vom Beamten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Ablauf jenes Kalendermonates, in dem der Anspruch auf Reisegebühren entstanden ist, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

§ 36 a. (1) Dem Beamten ist auf Verlangen zeitgerecht vor Antritt der Dienstreise oder der Dienstzuteilung oder vor Durchführung der Übersiedlung ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuß auf die ihm zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß, allenfalls in Etappen, zu gewähren. Auf einen Vorschuß unter 1 000 S besteht kein Anspruch.

(2) Hat der Beamte einen Vorschuß erhalten und tritt er die beabsichtigte Dienstreise, Dienstzuteilung oder Übersiedlung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem von ihm angegebenen voraussichtlichen Zeitpunkt an, hat der Beamte dies seiner Dienststelle zu melden.

(3) Hat der Beamte regelmäßig mehrmals im Monat Dienstreisen durchzuführen, kann ihm aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung anstelle eines Vorschusses nach Abs. 1 ein Dauervorschuß gewährt werden. Bei der Bemessung des Dauervorschusses ist vom Monatsdurchschnitt der beim Beamten anfallenden Reisegebühren auszugehen. Die Geltendmachung eines Anspruches auf Reisegebühren gemäß § 36 wird durch den Dauervorschuß nicht gehindert. Der Dauervorschuß ist nicht in der Reiserechnung abzurechnen. Auf einen Dauervorschuß besteht kein Anspruch. Er kann jederzeit eingestellt werden.

(4) Der Vorschuß oder ein Vorschußrest ist von den Bezügen des Beamten hereinzubringen, wenn

1. die Frist des § 36 Abs. 2 oder 3 ungenützt verstrichen ist oder
2. die Dienstreise oder die Dienstzuteilung oder die Übersiedlung nicht innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraumes angetreten worden ist oder
3. der Dauervorschuß eingestellt worden ist oder
4. die abgerechneten Reisegebühren den gewährten Vorschuß unterschreiten.“

25. Im § 39 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „1 024 S“ durch den Betrag „1 260 S“ und
- b) in Z 2 der Betrag „512 S“ durch den Betrag „630 S“.

26. Im § 49 a Abs. 2 werden ersetzt:

- a) die Bezeichnung „Gebührenstufe 3“ durch die Bezeichnung „Gebührenstufe 2a“ und
- b) die Bezeichnung „Gebührenstufe 4“ durch die Bezeichnung „Gebührenstufe 2b“.

27. Im § 64 Abs. 1 wird der Betrag „47 S“ durch den Betrag „58 S“ ersetzt.

28. § 73 Satz 2 lautet:

„Wird dem Teilnehmer die Verpflegung unentgeltlich beigestellt, ist § 17 Abs. 3 anzuwenden.“

29. Im § 74 treten an die Stelle der bisherigen Z 1 bis 3 folgende Bestimmungen:

- „1. in die Gebührenstufe 1:
  - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
    - aa) der Entlohnungsgruppen e, d und c,
    - bb) der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9,
  - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II,
  - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
    - aa) der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 11,
    - bb) der Entlohnungsgruppe l 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7,
    - cc) der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5,
    - dd) der Entlohnungsgruppe l 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4,
  - d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 3 und l 2,
  - e) Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte) und Demonstratoren,
  - f) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
    - aa) der Entlohnungsgruppe k 6,
    - bb) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 bis Entlohnungsstufe 12,
    - cc) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 bis Entlohnungsstufe 7,
2. in die Gebührenstufe 2a:
  - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
    - aa) der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10,
    - bb) der Entlohnungsgruppe a,
  - b) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
    - aa) der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12,
    - bb) der Entlohnungsgruppe l 2b 1 ab der Entlohnungsstufe 8,
    - cc) der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6,
    - dd) der Entlohnungsgruppe l 2a 2 ab der Entlohnungsstufe 5,
    - ee) der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,
  - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,
  - d) Vertragsassistenten,

- e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
- aa) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 ab der Entlohnungsstufe 13,
- bb) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 ab der Entlohnungsstufe 8.“

30. Nach § 75 wird folgender § 75 a eingefügt:

„§ 75 a. (1) Die Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung von Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. Nr. 483/1993, gilt mit den im Abs. 2 vorgenommenen Änderungen so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 25 c Abs. 1 ergangene Verordnung der Bundesregierung in Kraft tritt.

(2) Im § 1 der gemäß Abs. 1 auf Gesetzesstufe gehobenen Verordnung entfällt die für die Gebührenstufe 1 vorgesehene Spalte mit allen Ansätzen. Die Gebührenstufe 2 erhält die Bezeichnung „1“, die Gebührenstufe 3 die Bezeichnung „2a“, die Gebührenstufe 4 die Bezeichnung „2b“ und die Gebührenstufe 5 die Bezeichnung „3“.

31. Dem § 77 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Es treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 4, § 4 Z 2 und 3, § 7 Abs. 1 und 5, § 11 Abs. 1 und 6, § 13 Abs. 1 und 7, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3, § 19, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 1 und 3, § 25 c, § 25 d Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 1, § 34 Abs. 6 und 7, § 36, § 36 a, § 39 Abs. 1, § 49 a Abs. 2, § 64 Abs. 1, § 73 samt Überschrift, § 74 Z 1 und 2 und § 75 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. April 1994,
2. § 3 Abs. 1 in der Fassung der Z 2 bis 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. April 1994,
3. § 3 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1995.“

## Artikel XI

### Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe D, C oder B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Bediensteter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.“

2. Am Ende des § 57 a Abs. 1 entfällt der Punkt. Dem § 57 a Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder der Bedienstete diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat.“

3. § 57 a Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 90 Stunden je Kalenderjahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 180 Stunden je Kalenderjahr“

4. An die Stelle des § 57 a Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit des Bediensteten und nur in vollen Stunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen.

(5 a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im halbjährigen Monatsdurchschnitt acht Stunden, bei Bürgermeistern 16 Stunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres 78 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.“

5. Dem § 57 a werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Eine dem Bediensteten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung gemäß Abs. 1 bewirkt eine dem Ausmaß der durch die Dienstfreistellung entfallenden Dienststunden entsprechende Kürzung der Bezüge gemäß § 20 Abs. 2. Wird das Ausmaß der Dienstfreistellung nicht einheitlich für alle Wochen des Kalendervierteljahres festgelegt, ist für das Ausmaß der Kürzung der Monatsdurchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres heranzuziehen. Diese Kürzung wird für den Zeitraum wirksam, für den dem Bediensteten die Dienstfreistellung gewährt wurde.

(9) Abs. 8 ist auf die Zuschläge zu den Verwendungszulagen (§ 28) und auf Ansprüche nach den §§ 89 bis 91 nicht anzuwenden.“

## 6. § 76 Abs. 2 a lautet:

„(2 a) Bei Bediensteten im Sinne des § 14 Abs. 2, die nicht vollbeschäftigt sind, gilt bei der Ermittlung gemäß Abs. 2 als ruhegenußfähiger Monatsbezug jener Teil des der Einstufung des Bediensteten entsprechenden Monatsbezuges (§ 20 Abs. 3), der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis entspricht. Abs. 6 bleibt unberührt.“

## 7. § 81 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Minderung auf Grund des § 40 und eine dem Bediensteten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung gemäß § 57 a Abs. 1 wirkt sich auf die Höhe der Beitragsleistung nicht aus.“

## 8. § 89 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bediensteten werden folgenden Gebührenstufen zugewiesen:

Gebührenstufe	Bedienstete der Verwendungsgruppe
1	D C bis Gehaltsstufe 15 B bis Gehaltsstufe 9
2a	C ab Gehaltsstufe 16 C in den Verwendungsstufen C 2 oder C 1 B ab Gehaltsstufe 10 B in der Verwendungsstufe B 2 A bis Gehaltsstufe 13
2b	B in der Verwendungsstufe B 2 ab Gehaltsstufe 16 B in der Verwendungsstufe B 1 A ab Gehaltsstufe 14 A in der Verwendungsstufe A 3 ab Gehaltsstufe 11 A in der Verwendungsstufe A 2 bis Gehaltsstufe 13 1. Jahr
3	A in der Verwendungsstufe A 2 ab Gehaltsstufe 13 2. Jahr A in der Verwendungsstufe A 1“

9. Im § 91 Abs. 8 wird der Ausdruck „Gebührenstufe 3“ durch den Ausdruck „Gebührenstufe 2a“ ersetzt.

## 10. Dem § 95 d wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

- § 89 Abs. 2 und § 91 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. April 1994,

- § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 76 Abs. 2 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Juli 1994,
- § 57 A Abs. 1, Abs. 2 Z 2; Abs. 4 bis 5 a und Abs. 8 und 9 sowie § 82 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Oktober 1994.“

## Artikel XII

## Änderung des Verwaltungsakademiegesetzes

Das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

## 1. § 13 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Führungskräftelehrgänge und Fortbildungslehrgänge sind nach Maßgabe freier Plätze auch Personen, die nicht Bundesbedienstete sind, gegen pauschalen Kostenbeitrag zugänglich. Die Zulassung erfolgt durch privatrechtliche Vereinbarung.

(3) Besteht auch ein Interesse des Bundes an der Teilnahme von Personen, die nicht Bundesbedienstete sind, an einem Führungskräftelehrgang oder Fortbildungslehrgang, kann auf den Kostenbeitrag gemäß Abs. 2 ganz oder teilweise verzichtet werden.“

## 2. Dem § 41 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 13 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

## Artikel XIII

## Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

## 1. An die Stelle des § 2 Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(6) Bei Personen, die aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und bei versorgungsberechtigten Hinterbliebenen und Angehörigen ist zur Entscheidung in Dienstrechtsangelegenheiten, die aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand eingetreten sind, die Dienstbehörde berufen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Bediensteten aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand zuständig gewesen ist. In allen übrigen pensionsrechtlichen Angelegenheiten ist die Dienststelle Dienstbehörde, die über den Pensionsaufwand verfügt. § 135 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, bleibt unberührt.“

(6 a) Für Bundesbedienstete, für deren Pensionsaufwand ein Land aufzukommen hat, ist in allen Dienstrechtsangelegenheiten die Dienstbehörde im Sinne des Abs. 6 erster Satz zuständig.“

2. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 2 ist, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 6 zweiter Satz handelt, die Dienststelle zuständig, die über den Pensionsaufwand verfügt.“

3. § 19 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 6 und 6 a und § 13 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

#### Artikel XIV

##### Änderung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 10 wird die Zitierung „§ 15 c Abs. 6“ durch die Zitierung „§ 15 c Abs. 6 MSchG“ ersetzt.

2. § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 14 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 10 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.“

#### Artikel XV

##### Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 367/1990, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a samt Überschrift eingefügt:

##### „Stundenausmaß“

§ 2 a. (1) Die einem Lehrbeauftragten an einer Universität (§ 38 Abs. 4 UOG bzw. § 30 UOG 1993), der Akademie der bildenden Künste in Wien (§ 22 AOG 1988) oder einer Kunsthochschule (§ 9 Abs. 1 Z 4 KH-OG) erteilten und gemäß § 2 remunierten Lehraufträge dürfen in einem Semester folgendes Stundenausmaß insgesamt nicht überschreiten:

1. an den Universitäten:

- a) Unterricht aus einem wissenschaftlichen Fach ..... 6 Wochenstunden,

b) Unterricht aus einem künstlerischen oder praktischen Fach ..... 8 Wochenstunden, oder

c) Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen- und Konstruktionsübungen und ähnlichen Übungen . 10 Wochenstunden.

2. an den Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien:

a) Unterricht aus einem wissenschaftlichen Fach ..... 8 Wochenstunden,

b) Unterricht aus einem künstlerischen oder praktischen Fach einschließlich Solokorrepetition ..... 10 Wochenstunden, oder

c) Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen- und Konstruktionsübungen und ähnlichen Übungen sowie Korrepetition in Klassen künstlerischer Ausbildung ..... 12 Wochenstunden.

(2) Werden einem Lehrbeauftragten in einem Semester Lehraufträge nach mehreren der in Abs. 1 genannten Abstufungen erteilt, so sind diese Lehrauftragsstunden unter Verwendung von Werteinheiten wie folgt umzurechnen:

1. an den Universitäten entspricht:

- a) eine Woche  
gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a ..... 1,00 Werteinheiten

- b) eine Wochenstunde  
gemäß Abs. 1 Z 1  
lit. b ..... 0,75 Werteinheiten
- c) eine Wochenstunde  
gemäß Abs. 1 Z 1  
lit. c ..... 0,60 Werteinheiten,
2. an den Kunsthochschulen und an der  
Akademie der bildenden Künste in Wien  
entspricht:
- a) eine Wochenstunde  
gemäß Abs. 1 Z 2  
lit. a ..... 1,25 Werteinheiten
- b) eine Wochenstunde  
gemäß Abs. 1 Z 2  
lit. b ..... 1,00 Werteinheiten
- c) eine Wochenstunde  
gemäß Abs. 1 Z 2  
lit. c ..... 0,83 Werteinheiten.
- (3) Die Einschränkungen gemäß Abs. 1 gelten  
nicht für Lehraufträge, die zur Vertretung einer  
vorübergehend unbesetzten Planstelle eines Uni-  
versitäts(Hochschul)professors erteilt werden.“

2. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) § 2 a samt Überschrift in der Fassung des  
Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 tritt mit  
1. November 1994 in Kraft.“

3. Der bisherige § 9 Abs. 3 erhält die Absatzbe-  
zeichnung „(4)“.

#### Artikel XVI

Das Bundesfinanzgesetz 1994, BGBl. Nr. 1, wird  
wie folgt geändert:

*Die Anlage III, Stellenplan für das Jahr 1994,  
erhält folgende Fassung:*

1. Im Teil I. Allgemeiner Teil wird im Punkt 4  
Abs. 4 der 2. Absatz durch folgende Fassung  
ersetzt:

„Weitere Richteramtsanwärter können im Ein-  
vernehmen mit dem Bundeskanzler und dem  
Bundesminister für Finanzen zur Ausbildung zu  
Richtern und Staatsanwälten aufgenommen wer-  
den, die für die Vollziehung folgender Aufgaben  
erforderlich sind:

- 20 Richteramtsanwärter für das Strafprozeßände-  
rungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526,  
14 Richteramtsanwärter für das Bundespflegegeld-  
gesetz, BGBl. Nr. 110/1993,  
8 Richteramtsanwärter für das 3. Wohnrechts-  
änderungsgesetz, BGBl. Nr. 800/1993,  
6 Richteramtsanwärter für die Konkursordnungs-  
Novelle 1993, BGBl. Nr. 974,  
1 Richteramtsanwärter für die Kartellgesetzno-  
velle 1993, BGBl. Nr. 693,  
30 Richteramtsanwärter für die Vertretung von  
längerfristig krankheits- und unfallsbedingt  
abwesenden bzw. durch Großprozesse gebun-  
denen Richtern durch Sprengelrichter.“

2. Im Teil II.A Planstellenverzeichnis erhalten  
die Seiten 230, 231, 232, 246, 247, 248 und 249 die  
in der Anlage A ersichtliche Fassung.

3. Im Teil VII Verzeichnis der Bundesbedien-  
steten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in  
Stunden festgelegt ist, erhält die Seite 304 die in  
der Anlage A ersichtliche Fassung.

22

1656 der Beilagen

230

Anlage A

**STELLENPLAN 1994**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1426 Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal (betr. ähnl. Einr.)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		4						51	55	7	2	9	64
B (b) .....			5					51	56 *	15	3	18	74
C (c) .....				2				33	35 *	23		23	58
D (d) .....								3	3	1		1	4
P1 (p1) .....						2		9	11				11
P2 (p2) .....								7	7				7
P3 (p3) .....								9	9				9
P4 (p4) .....								3	3	1		1	4
Summe...		4	5	2		2		166	179	47	5	52	231
Ernenntungsreserve...		5	4	5		1							

Summe 1426...	179	47	5	52	231
---------------	-----	----	---	----	-----

Von den VB A(b) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.  
Von den VB A(c) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

1430 Kunsthochschulen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....								37	37	29	4	33	70
B (b) .....								87	87	109	16	125	212
C (c) .....								44	44	94	13	107	151
D (d) .....								28	28	24	1	25	53
E (e) .....								24	24	28		28	52
P1 (p1) .....								5	5	5	1	6	11
P2 (p2) .....								10	10	9		9	19
P3 (p3) .....								6	6	11		11	17
P4 (p4) .....								2	2	2		2	4
P5 (p5) .....								4	4	11	2	13	17
Summe...								247	247	322	37	359	606
Ernenntungsreserve...		6	4			1							

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			
Verwendungsgruppe										
L1 .....								128	128	128
Summe...								128	128	128

## 1656 der Beilagen

23

231

STELLENPLAN 1994  
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1430 (Fortsetzung)

Hochschullehrer (Vertragsassistenten)	Beamte	Gesamtsumme
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
Ordentlicher Hochschulprofessor .....	403	403
Hochschulassistent (Vertragsassistent) .....	249	249
Summe...	652	652

Summe 1430...	1.027	322	37	359	1.386
---------------	-------	-----	----	-----	-------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

2 L1 1270

1 L1 1271

1440 Museen

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		9						171	180	46	8	54	234
B (b) .....								83	83	48	13	61	144
C (c) .....								68	68	76	2	78	146
D (d) .....								48	48	255	5	260	308
E (e) .....								44	44	32	19	51	95
P1 (p1) .....								3	3				3
P2 (p2) .....								12	12	9		9	21
P3 (p3) .....								7	7	28		28	35
P4 (p4) .....								5	5	21	1	22	27
P5 (p5) .....								2	2	31		31	33
Summe...		9						443	452	546	48	594	1.046
Ernenntungsreserve...		2	1		1	2							

Summe 1440...	452	546	48	594	1.046
---------------	-----	-----	----	-----	-------

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

3 B 1423

1 C 1423

3 b 1423

abzüglich f. PSt-Bereich

1 A 1400

24

1656 der Beilagen

232

**STELLENPLAN 1994**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

1450 Bundesdenkmalamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....		2						71	73	30	2	32	105
B (b) .....								21	21	10	1	11	32
C (c) .....								14	14	17	1	18	32
D (d) .....								8	8	12	3	15	23
E (e) .....								2	2	2		2	4
P2 (p2) .....								1	1	1		1	2
P3 (p3) .....								3	3	1		1	4
P5 (p5) .....										1	1	2	2
Summe ...		2						120	122	74	8	82	204
Ernennungsreserve...		10		1									

Summe 1450. ...	122	74	8	82	204
-----------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 14. ...	14.142	5.170	643	5.813	19.955
---------------------	--------	-------	-----	-------	--------



## 1656 der Beilagen

25

246

STELLENPLAN 1994  
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

3010 (Fortsetzung)

Richter	Beante		Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)			
Präsident des Obersten Gerichtshofes.....	1		1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes.....	2		2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes.....	13		13
Hofrat des Obersten Gerichtshofes.....	41		41
Summe...	57		57

Staatsanwälte	Beante		Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)			
Generalprokurator .....	1		1
Erster Generalanwalt .....	3		3
Generalanwalt .....	10		10
Summe...	14		14

Summe 3010...	94	19		19	113
---------------	----	----	--	----	-----

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :  
 zuzüglich v. PST-Bereich  
 6 Übr. Richter 3020

3020 Justizbehörden in den Ländern

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	übrige	VB A		VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a) .....										3		3	3
B (b) .....			78					1.001	1.079	155		155	1.234
C (c) .....				80				1.414	1.494	600	14	614	2.108
D (d) .....					100			699	799	988	109	1.097	1.896
E (e) .....								34	34 *	31		31	65
P2 (p2) .....								3	3				3
P3 (p3) .....								44	44	10		10	54
P4 (p4) .....								12	12	12	4	16	28
P5 (p5) .....								2	2	106	133	239	241
Summe...			78	80	100			3.209	3.467	1.905	260	2.165	5.632
Ernennungsreserve...			76	23									

Von den VB A(e) sind 7 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

**STELLENPLAN 1994**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

3020 (Fortsetzung)

Richter	Beamte		Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)			
Präsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes.....	53		53
Richter des Oberlandesgerichtes.....	107		107
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	21		21
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	33		33
Übrige Richter.....	1.381		1.381
Summe...	1.603		1.603

Staatsanwälte	Beamte		Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)			
Leitender Oberstaatsanwalt.....	4		4
Erster Oberstaatsanwalt.....	4		4
Oberstaatsanwalt.....	* 11		11
Leitender Staatsanwalt.....	17		17
Erster Staatsanwalt.....	23		23
Staatsanwalt.....	139		139
Summe...	198		198

Summe 3020...	5.268	1.905	260	2.165	7.433
---------------	-------	-------	-----	-------	-------

Von den Oberstaatsanwälten ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

3 B 5040

1 A 1152 (für die Dauer der Verwendung der Richterin Dr. Mayerhofer als Leiterin des Bundesasylamtes kann diese Planstelle mit einem Richter der GG. II besetzt werden)

abzüglich f. PSt-Bereich

16 Übr. Richter 3000

3 Staatsanw. 3000

32 d 3000

3 e 3000

6 Übr. Richter 3010

11 b 5070

2 c 5070

## 1656 der Beilagen

27

248

**STELLENPLAN 1994**  
**Planstellenverzeichnis**

Teil II. A

3030 Justizanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a) .....		1						77	78	21	11	32	110
B (b) .....								60	60	28	2	30	90
C (c) .....								10	10	13		13	23
D (d) .....								8	8	29	1	30	38
P1 (p1) .....								6	6				6
P2 (p2) .....										4		4	4
P3 (p3) .....								3	3	5		5	8
P4 (p4) .....										1		1	1
P5 (p5) .....										1		1	1
Summe...		1						164	165	102	14	116	281
Ernennungsreserve...		6	4										

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			
Verwendungsgruppe										
L2 .....	2							15	17	17
L3 .....								1	1	1
Summe...	2							16	18	18

Wachebeamte (Justizwachdienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							übrige Wache- beamte	Summe Beamte	Gesamt- summe
	W1			W2						
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1 .....		5	21					53	79	79
W2 .....				30	51	406	1.043	1.043	2.573	2.573
W3 .....								490	490	490
Summe...		5	21	30	51	406	1.043	1.586	3.142	3.142
Ernennungsreserve...		13		13		169				

5

**STELLENPLAN 1994**  
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

3030 (Fortsetzung)

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
									VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe								übrige Beamte					
K2 (k2) .....								3	3	5		5	8
K3 (k3) .....								12	12				12
K4 (k4) .....								28	28	12		12	40
K6 (k6) .....								5	5				5
Summe...								48	48	17		17	65

Summe 3030...	3.373	119	14	133	3.506
---------------	-------	-----	----	-----	-------

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich  
 2 B 3000  
 2 W1 3000  
 5 W2 3000

3050 Bewährungshilfe

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a) .....		1						15	16				16
B (b) .....			3					158	161	11	2	13	174
C (c) .....										2		2	2
D (d) .....										2		2	2
Summe...		1	3					173	177	15	2	17	194
Ernennungsreserve...		2	4										

Summe 3050...	177	15	2	17	194
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 30...	9.081	2.083	276	2.359	11.440
-------------------	-------	-------	-----	-------	--------

## 1656 der Beilagen

29

304

## STELLENPLAN 1994

Teil VII Verzeichnis der Bundesbediensteten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	1.1. bis 31.8.		1.9. bis 31.12.		Norm- planstelle errechneter Jahreswert (*)
		Lehrer- wochen- stunden- aufwand	davon Mehrdienst- leistungen (MDL)	Lehrer- wochen- stunden- aufwand	davon Mehrdienst- leistungen (MDL)	
	<b>Hoheitsverwaltung</b>					
12	Unterricht					
1270	Allgemeinbildende höhere Schulen .....	124.922	36.470	134.976	36.600	4.588
1271	Höhere Internatsschulen des Bundes .....	3.670	400	3.670	400	164
1274	Bds.-Blindenerz.Inst. und Bds.Inst. für Gehörlosenbildung .....	980	180	980	180	40
1276	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende) ...	1.200	100	1.200	100	55
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten .....	74.777	45.980	75.823	46.400	1.451
1281	Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe .....	32.696	10.600	35.707	10.700	1.154
1282	Handelsakademien und Handelsschulen .....	39.700	19.420	41.379	19.800	1.036
1286	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende) .....	1.140	90	1.140	90	53
1290	Pädagogische Akademien .....	8.420	5.000	8.420	5.000	171
1291	BA für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik	11.905	1.700	13.439	1.810	534
1292	Berufspädagogische Akademien .....	140	140	140	140	--
1294	Pädagogische Institute .....	1.560	180	1.560	180	69
	Summe 12 ...	301.110	120.260	318.434	121.400	9.315
	<b>14 Wissenschaft und Forschung</b>					
1420	Universitäten .....	4.329	3.369	7.069	3.369	94
1430	Kunsthochschulen .....	5.297	3.617	15.537	5.157	229
	Summe 14 ...	9.626	6.986	22.606	8.526	323
	<b>60 Land- und Forstwirtschaft</b>					
6050	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten .....	2.276	316	2.276	356	98
6052	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten .....	352	92	352	92	13
6072	Forstliche Ausbildungsstätten .....	20	--	20	--	1
	Summe 60 ...	2.648	408	2.648	448	112
	<b>Gesamtsumme...</b>	<b>313.384</b>	<b>127.654</b>	<b>343.688</b>	<b>130.374</b>	<b>9.750</b>

\*) Die 'Normplanstelle errechneter Jahreswert' ist eine Verhältniszahl, die auf Basis des Lehrerwochenstundenaufwandes (LwStA), vermindert um die Mehrdienstleistungen (MDL), errechnet wird (aufgerundet auf ganze Normplanstellen).

Berechnungsformel: 
$$\frac{((\text{LwStA} - \text{MDL}) \text{ von } 1.1. \text{ bis } 31.8. \times 8 \text{ Monate}) + ((\text{LwStA} - \text{MDL}) \text{ von } 1.9. \text{ bis } 31.12. \times 4 \text{ Monate})}{20 \text{ Lehrerwochenstunden} \times 12 \text{ Monate}}$$

## VORBLATT

## Probleme:

1. Das Höchstausmaß für die Gewährung der erforderlichen freien Zeit und für die Dienstfreistellung von Gemeindemandataren ist an starren Grenzen (Kalenderwoche, Kalendermonat) orientiert und kennt keine Bedachtnahme auf den in der Praxis häufig wechselnden Bedarf der Gemeindemandatare.
2. Derzeit können Gemeindemandatare nur gegen Refundierung ihrer Dienstbezüge dienstfreigestellt werden. Gerade für kleine Gemeinden bedeutet dies Finanzierungsprobleme.
3. Die derzeitige Regelung, wonach eine Leistungsfeststellung aus Anlaß der Beförderung in die DKL IV in bestimmten Verwendungsgruppen nur in dem Kalenderjahr getroffen werden darf, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist, führt zur Benachteiligung jener Beamten, für die eine Leistungsfeststellung unzulässig ist, weil sie im Beurteilungszeitraum, zB infolge eines Karenzurlaubes, nicht 26 Wochen Dienst versehen konnten.
4. Derzeit gebührt einem Beamten, der nach einem Karenzurlaub oder einem abgeleisteten Präsenz- oder Zivildienst erst nach dem ersten Arbeitstag eines Monats seinen Dienst wieder antritt, eine pauschalierte Nebengebühr erst ab dem folgenden Monatsersten. Der Monatsbezug gebührt hingegen in solchen Fällen entsprechend aliquotiert bereits für den Monat des Dienstantritts.
5. Derzeit besteht die Möglichkeit, Dienstzeiten beim Bund und bei anderen inländischen Gebietskörperschaften für die Entstehung des Anspruches auf die vergleichbare Jubiläumszuwendung doppelt (einmal beim Bund, einmal beim Land/bei der Gemeinde) zu berücksichtigen.
6. Den Belastungen der Beamten des Höheren Dienstes im leitenden Dienst einer Justizanstalt, der Erzieher in Justizanstalten und der Beamten des rechtskundigen Dienstes bzw. der Amtsärzte bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen wird derzeit nicht ausreichend Rechnung getragen. Bei den Wachebeamten wurde aus demselben Grund die diese Belastungen abgeltende Vergütung mit Wirkung von 1. Jänner 1994 angehoben.
7. Starke Auseinanderentwicklung des Pensionsrechts der Salinenarbeiter und der Bundesbeamten infolge mangelnder Kompetenz zur Novellierung der SAPO 1967 durch Kundmachungen gemäß Art. 54 B-VG.
8. Benachteiligung von Wahlkindern durch vom bürgerlichen Recht abweichende Regelung ihrer Rechtsstellung als Halb- oder Vollwaise und unsachliche Anrechnungsbestimmungen.
9. Lückenhafte Zuständigkeitsregelung in Pensionsangelegenheiten.
10. Die Studienberechtigung an einer inländischen Universität wird bei der „innerbetrieblichen“ Aufstiegsausbildung in eine höhere Verwendung nicht als eine der Reifeprüfung an einer höheren Schule gleichwertige Zulassungsvoraussetzung anerkannt.
11. Nicht-Bundesbedienstete können auch dann, wenn dies im Bundesinteresse gelegen wäre, nicht zu Fortbildungs- und Führungskräftelehrgängen der Verwaltungsakademie des Bundes zugelassen werden.
12. Für Dienstreisen vor allem im Hochschulbereich werden derzeit anstelle von Reisegebühren lediglich Reisekostenzuschüsse ausbezahlt.
13. Die Anzahl der Gebührenstufen ist nicht mehr zeitgemäß.
14. Keine gesetzliche Abgeltung von Kosten, die auf Grund dienstlich notwendiger Tätigkeiten wie zB Ferngespräche oder Telegramme im Rahmen einer Dienstreise entstehen können.
15. Derzeit kann der Mehraufwand für Fahrtkosten der 1. Wagenklasse geltend gemacht werden, auch wenn diese tatsächlich nicht benutzt wurde.
16. Seit der letzten Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgebühren für Inlandsdienstreisen ab 1. Mai 1989 mit dem BGBl. Nr. 244/1989 haben sich die Hotelpreise und die Preise für die Einnahme von Mahlzeiten außer Haus deutlich erhöht.
17. Der derzeit mögliche Zuschuß zur Nächtigungsgebühr entspricht nicht mehr den geänderten Preisverhältnissen.
18. Mit Ausnahme von Teilbereichen bleibt bei der Höhe der Tagesgebühren die Beistellung von Verpflegung — und damit der Wegfall eines Mehraufwandes für den Bediensteten — unberücksichtigt.
19. Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr besteht auch in jenen Fällen, in denen der Dienstgeber eine Unterkunft unentgeltlich beistellt.

## 1656 der Beilagen

31

20. Bei Dienstreisen vom Dienst- bzw. Dienstzuteilungsort in den Wohnort können Reisegebühren verrechnet werden, obwohl gegenüber der Heimreise während der üblichen Dienstleistung kein Mehraufwand entsteht.
21. Bei Auslandsdienstreisen besteht ein Anspruch auf ein Drittel der Reisezulage, auch wenn sowohl die Verpflegung als auch die Unterkunft unentgeltlich beigestellt werden.
22. Bei einem Durchfahren mehrerer Länder sind die Tagesgebühren unter Berücksichtigung der Verweildauer in dem jeweiligen Land und der dafür gebührenden Zulagenansätze abzurechnen.
23. Grundsatz der Selbstberechnung von Reisegebühren durch den Bediensteten.
24. Bei aufeinanderfolgenden oder aneinanderanschließenden Dienstreisen, längeren Krankenständen usw. kommt es häufig zu Fristversäumnissen bei der Rechnungslegung.
25. Aufwendige Administration von Reisegebührevorschüssen.
26. Für Fachvorstände an Schulen für Fremdenverkehrsberufe fehlt eine Dienstzulagenregelung.
27. Die Abgeltung für Schülerberater an Sonderschulen erfolgt derzeit bloß im Belohnungsweg.
28. Die lehrverpflichtungsrechtliche Zuordnung der Unterrichtsgegenstände „Musikerziehung“ und „Bildnerische Erziehung“ an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe entspricht nicht den zeitlichen Anforderungen hinsichtlich der Vor- und Nachbereitung.
29. Hat ein Religionslehrer für Pflichtschulen das Ernennungserfordernis nicht durch den Besuch einer Akademie, sondern über den längeren Weg des Hochschulstudiums der Theologie erworben, ist die volle Berücksichtigung dieses Studiums nach § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Vorrückungstichtag – im Gegensatz zur Zeit des Studiums an der Akademie – nicht möglich.
30. Die lehrverpflichtungsrechtliche Zuordnung einer Reihe von Unterrichtsgegenständen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten entspricht nicht den zeitlichen Anforderungen hinsichtlich der Vor- und Nachbereitung.
31. Es fehlt eine Grundlage für die Mitverwendung von sonderpädagogisch geschulten Pflichtschullehrern im Rahmen von Versuchen zur Integration behinderter Kinder an Bundesschulen.
32. An den Hochschulen unterrichten Lehrbeauftragte mit hoher Stundenzahl über einen langjährigen Zeitraum hinweg. Sie streben eine Absicherung durch ein Dienstverhältnis an (sogenannte „Existenzlektoren“).
33. Das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, BGBl. Nr. 800/1993, die Konkursordnungs-Novelle 1993, BGBl. Nr. 974, die Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 693/1993, das Bundesvergabegesetz, BGBl. Nr. 462/1993, sowie der weitere Ausbau der Justizanstalten ergeben einen zusätzlichen Personalbedarf.

**Ziele:**

1. Einführung eines Durchrechnungszeitraumes für die Gewährung der erforderlichen freien Zeit und der Dienstfreistellung, der einerseits dem Gemeindefamandatar größere Dispositionsmöglichkeiten schafft und andererseits dienstliche Interessen nicht unberücksichtigt läßt.
2. Schaffung einer Alternative zur Dienstfreistellung gegen Refundierung durch Einführung einer Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge.
3. Schaffung der Möglichkeit, eine Leistungsfeststellung aus Anlaß der Ernennung in die DKl. IV auch zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen wieder gegeben sind und die Leistungsfeststellung noch Auswirkungen haben kann.
4. Anpassung der Bestimmung über die Gruppenpauschalien an die Aliquotierungsregelung bei den Monatsbezügen in bestimmten Fällen des Dienstantritts nach dem ersten Arbeitstag im Monat.
5. Schaffung einer Bestimmung, die die doppelte Berücksichtigung von Dienstzeiten beim Bund und bei anderen inländischen Gebietskörperschaften für die Entstehung des Anspruches auf die vergleichbare Jubiläumswendung beim Bund ausschließt.
6. Den Belastungen der Beamten des Höheren Dienstes im leitenden Dienst einer Justizanstalt, der Erzieher in Justizanstalten und der Beamten des rechtskundigen Dienstes bzw. der Amtsärzte bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen soll ausreichend Rechnung getragen werden.
7. Harmonisierung des Pensionsrechts der Salinarbeiter mit demjenigen der Bundesbeamten.
8. Einklang der Bestimmungen über die Versorgung von Wahlkindern mit deren Rechtsstellung nach dem bürgerlichen Recht.
9. Schließung einer Rechtslücke bei der Behördenzuständigkeit in Pensionsangelegenheiten.
10. Erweiterung des Zuganges zum Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie des Bundes um Zulassungswerber mit einer einschlägigen Studienberechtigung an einer inländischen Universität.
11. Öffnung des Zuganges zu Fortbildungs- und Führungskräftelehrgängen auch für Nicht-Bundesbedienstete.

12. Schaffung der Voraussetzungen dafür, daß bei Dienstreisen auf einen Ersatz des Reiseaufwandes ganz oder teilweise verzichtet werden kann.
13. Reduzierung der Gebührenstufen.
14. Ersatz jener durch die Dienstreise verursachten Nebenkosten, deren Abgeltung derzeit gesetzlich nicht vorgesehen ist.
15. Verstärkte Abgeltung des tatsächlichen Mehraufwandes im Sinne einer größeren Kostenwahrheit.
16. Anpassung der Inlandsreisegebühren an die geänderten Preisverhältnisse.
17. Anpassung des Zuschusses zur Nächtigungsgebühr an die geänderten Preisverhältnisse.
18. bis 21.: siehe Punkt 15.
22. Vereinfachung der Abrechnung von Dienstreisen, bei denen mehrere Länder zu durchfahren sind.
23. Entlastung des Bediensteten im Rechnungslegungsverfahren.
24. Verlängerung des Rechnungslegungszeitraumes.
25. Leichtere Administrierbarkeit der Reisegebührevorschüsse.
26. Gleichbehandlung mit Fachvorständen an anderen berufsbildenden Schulen.
27. Gesetzliche Regelung der Abgeltung für Schülerberater an Sonderschulen.
28. Neue lehrverpflichtungsrechtliche Zuordnung der Unterrichtsgegenstände „Musikerziehung“ und „Bildnerische Erziehung“ an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe unter Bedachtnahme auf vergleichbare Unterrichtsgegenstände.
29. Bei Religionslehrern für Pflichtschulen soll das Hochschulstudium bei der Berücksichtigung für den Vorrückungstichtag nicht schlechter behandelt werden, als der Besuch der Akademie.
30. Neue lehrverpflichtungsrechtliche Zuordnung einer Reihe von Unterrichtsgegenständen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten unter Bedachtnahme auf vergleichbare Unterrichtsgegenstände.
31. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für derartige Mitverwendungen.
32. Sanierung der Existenzlektoren-Frage durch Überführung dieser Lektoren in ein Dienstverhältnis und Sicherstellung, daß keine neuen Problemfälle auftreten.
33. Abdeckung des unabweisbar notwendigen Personalbedarfes im Justizbereich.

#### Inhalte:

1. Sowohl für das Höchstausmaß für die Gewährung der erforderlichen freien Zeit als auch für das der Dienstfreistellung wird das Kalenderjahr bzw. die individuelle regelmäßige Wochendienstzeit des Bediensteten maßgebend.
2. Kürzung der Dienstbezüge des Gemeindefachmanns im Ausmaß der durch eine Dienstfreistellung entfallenden Dienststunden.
3. Ist die für bestimmte Verwendungsgruppen vorgesehene Leistungsfeststellung aus Anlaß der Ernennung in die DKL IV unzulässig, kann sie auch in einem späteren Jahr getroffen werden, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen wieder vorliegen und sie noch Auswirkungen auf die Beförderung in die DKL V haben kann.
4. Das Gruppenpauschale soll bei Wiederantritt des Dienstes nach einem Karenzurlaub bzw. nach einem Präsenz- oder Zivildienst — entsprechend aliquotiert — auch dann bereits im ersten Monat wieder gebühren, wenn der Dienst nach dem ersten Arbeitstag dieses Monats angetreten wird.
5. Zeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft als dem Bund zurückgelegt worden sind, zählen nur dann für einen Anspruch auf Jubiläumswendung, wenn sie bei der betreffenden Gebietskörperschaft für die vergleichbare Jubiläumswendung nicht berücksichtigt wurden.
6. Anhebung der Vergütung nach § 38 Abs. 3 GG 1956 für Beamte des Höheren Dienstes im leitenden Dienst einer Justizanstalt, für Erzieher in Justizanstalten und Beamte des rechtskundigen Dienstes bzw. Amtsärzte bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen mit Wirkung vom 1. Jänner 1994.
7. Anwendung des PG 1965 auf die Pensionsversorgung der Salinenarbeiter, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.
8. Der Anspruch eines Wahlkindes auf Halb- oder Vollwaisenspension richtet sich nach bürgerlichem Recht; Einschränkung der Anrechnungsbestimmungen auf sachlich gerechtfertigte Fälle.
9. Schaffung einer generellen Zuständigkeit der über den Pensionsaufwand verfügenden Dienststelle in Pensionsangelegenheiten.
10. Gleichstellung der Studienberechtigung an einer inländischen Universität mit der Reifeprüfung an einer höheren Schule bei der Zulassung zur Aufstiegsausbildung in eine höhere Verwendung.



11. Schaffung der Möglichkeit zur Zulassung auch von Nicht-Bundesbediensteten zu Fortbildungs- und Führungskräftelehrgängen der Verwaltungsakademie des Bundes.
12. Schaffung der Möglichkeit eines Verzichts auf Reisegebühren.
13. Schaffung einer Bestimmung, mit der die beiden ersten Gebührenstufen zusammengelegt werden und die übrigen Gebührenstufen neu bezeichnet werden.
14. Abgeltungsregelung für Nebenkosten, die bisher nicht nach der Reisegebührenvorschrift abgerechnet werden konnten.
15. Ersatz der 1. Wagenklasse nur mehr gegen Nachweis der tatsächlichen Benützung dieser Wagenklasse.
16. Erhöhung der Inlandsreisegebühren.
17. Anhebung des Überschreitungsprozentsatzes beim Zuschuß zur Nächtigungsgebühr.
18. Schaffung einer Regelung, wonach beigestellte Mahlzeiten bei der Höhe der Tagesgebühr aliquot zu berücksichtigen sind.
19. Entfall des Anspruches auf Nächtigungsgebühr, wenn die Unterkunft vom Dienstgeber unentgeltlich beigestellt wird.
20. Entfall des Anspruches auf Reisegebühren bei Dienstreisen in den Wohnort.
21. Entfall des Anspruches auf Reisezulagen bei Auslandsdienstreisen, wenn Verpflegung und Unterkunft beigestellt werden.
22. Wegfall der Regelung, wonach bei einem Durchfahren mehrerer Länder die auf Grund der Verweildauer in diesen Ländern gebührenden Tagesgebühren gesondert auszuweisen sind.
23. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützte Abrechnung von Reiserechnungen auf der Basis der vom Bediensteten bekanntgegebenen Grunddaten.
24. Verlängerung der Rechnungslegungsfrist.
25. Wegfall von Reisegebührevorschüssen bei Beträgen unter 1 000 S; Dauervorschüsse bei häufiger Außendiensttätigkeit.
26. Aufnahme der Fachvorstände an Schulen für Fremdenverkehrsberufe in den Kreis der Bezieher einer Dienstzulage.
27. Schaffung einer Dienstzulagenregelung für Schülerberater an Sonderschulen.
28. Einordnung der Unterrichtsgegenstände „Musikerziehung“ und „Bildnerische Erziehung“ an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe in die Lehrverpflichtungsgruppe IVa.
29. Volle Berücksichtigung des Studiums der Theologie, mit dem ein Religionslehrer für Pflichtschulen das Ernennungserfordernis des Besuches einer Akademie ersetzt, bis zum Ausmaß der für den Vorrückungstichtag berücksichtigbaren Zeit des Besuches der Akademie.
30. Neuordnung einer Reihe von Unterrichtsgegenständen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durch Änderungen der Anlagen 1 bis 3 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes.
31. Änderung der Bestimmungen über die Mitverwendung von Landeslehrern im Sinne der genannten Zielsetzung.
32. Überführung der Existenzlektoren in ein Dienstverhältnis unter Beachtung bestimmter Mindestvoraussetzungen. Schaffung von Planstellen für Hochschulassistenten, Vertragsbedienstete und Vertragslehrer zwecks Übernahme von Lehrbeauftragten mit einer Stundenanzahl, die der Vollbeschäftigung nahekommt. Einführung eines Stundenlimits für Lehrbeauftragte, das nicht überschritten werden darf.
33. Schaffung von Planstellen für Richter, Richteramtsanwärter, Rechtspfleger und nicht-richterliche Bedienstete sowie Beamte des Justizwachdienstes.

#### Alternativen:

Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage.

#### Kosten:

Der Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

	1994	1995	1996
	Millionen Schilling		
1. Anhebung der Inlandsreisegebühren ab 1. April 1994 .....	234,7	78,3	—
2. Anhebung der Vergütung nach § 38 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für Beamte des Höheren Dienstes im leitenden Dienst einer Justizanstalt, für Erzieher in Justizanstalten und Beamte des rechtskundigen Dienstes bzw. Amtsärzte bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 ...	1,2	—	—

	1994	1995	1996
	Millionen Schilling		
3. Dienstzulage für Fachvorstände an Schulen für Fremdenverkehrsberufe mit Wirkung vom 1. September 1994.....	0,3	0,5	—
4. Neuregelung der Lehrverpflichtung für die Unterrichtsgegenstände „Musikerziehung“ und „Bildnerische Erziehung“ an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe mit Wirkung vom 1. September 1994 (1. und 2. Klassen) und vom 1. September 1995 (3. Klasse) .....	0,4	0,8	0,3
5. Neuregelung der Lehrverpflichtung für eine Reihe von Unterrichtsgegenständen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten mit Wirkung vom 1. September 1994.....	0,5	0,9	—
Summe: . . .	237,1	80,5	0,3

**Zu Z 1:**

Für den Betrag von 234,7 Millionen Schilling ist die Bedeckung in den den Ressorts für das Jahr 1994 zur Verfügung stehenden Voranschlagsbeträgen zu finden. Für den Betrag von 78,3 Millionen Schilling ist im Rahmen der Budgeterstellung für das Jahr 1995 vorzusorgen.

**Zu Z 3:**

Bei den Mehrkosten für die Dienstzulage für Fachvorstände an Schulen für Fremdenverkehrsberufe sind bereits jene Einsparungen berücksichtigt, die sich in diesem Zusammenhang aus dem Wegfall der Einrechnung für die Nebenleistung „Koordination des betriebspraktischen Unterrichts“ ergeben.

**Weitere Ausführungen zu den Kosten:**

Da das Höchstausmaß der Gewährung der erforderlichen freien Zeit für Gemeindemandatare praktisch unverändert bleibt, die Inanspruchnahme dieses Instrumentes lediglich flexibler gestaltet wird und die erforderliche Pensionstangente durch Einbehaltung des Pensionsbeitrages auch von den gekürzten Bezügen Berücksichtigung findet, ist mit Mehrkosten nicht zu rechnen.

Die Berücksichtigung von Zeiten des Studiums der Theologie für Religionslehrer an Pflichtschulen wird nur sehr wenige Fälle betreffen und damit nur geringe Mehrkosten verursachen.

Die übrigen Änderungen des Entwurfes erfordern keine Mehrkosten. Geringfügigen Mehrkosten der Aliquotierungsregelung von Gruppenpauschalien stehen geringfügige Einsparungen bei der Jubiläumszuwendung gegenüber.

Die Änderungen im Pensionsrecht führen einerseits zu geringen Mehrkosten (vor allem bei der Versorgung von Wahlkindern) bzw. Mindereinnahmen (Gebührenfreiheit), andererseits zu Einsparungen beim Verwaltungsaufwand (Entfall der aufwendigen Anforderung von vergebürhten Dokumenten) und Minderausgaben (Anwendung der Bestimmungen des PG 1965 auf die Versorgung von Hinterbliebenen von Salinenarbeitern). Insgesamt bleibt der Entwurf der Änderungen im Pensionsrecht aufwandsneutral.

Die mit der Novellierung des Stellenplanes 1994 vorgenommenen Planstellenvermehrungen sind kostenneutral, da die für die Sanierung des Existenzlektorenproblems vorzusehenden Planstellen im Jahr 1994 keinen zusätzlichen Personalaufwand bewirken. Die Planstellen werden vielmehr nur für die gesetzlich vorgesehenen Ausschreibungen zwecks Besetzung im Sommersemester 1995 benötigt.

Hiezu ist aber bereits jetzt anzumerken, daß auch im Jahr 1995 diese Maßnahme kostenneutral sein wird, weil sie eine entsprechende Verringerung der im Sachaufwand zu budgetierenden Mittel nach sich ziehen wird.

Auch die im Kapitel 30 „Justiz“ vorgenommenen Planstellenvermehrungen, die jedenfalls noch im Jahr 1994 zur Besetzung gelangen sollen, sind kostenneutral, da sie innerhalb des Kapitels bedeckt werden können.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf sieht eine Erweiterung der Regelungen über **dienstrechtliche Erleichterungen für Gemeindefunktionäre** vor, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen. Diese sind erst seit 1. Jänner 1993 (BDG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 873/1992) ausdrücklich in den Dienstrechtvorschriften des Bundes geregelt. Die geltende Rechtslage sieht folgende Maßnahmen vor:

- Dienstplanerleichterungen (zB Einarbeitung, Dienstaustausch),
- Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zu einem in Stunden festgelegtem Höchstausmaß pro Kalendermonat,
- Dienstfreistellung bis zu einem in Wochenstunden festgelegtem Höchstausmaß, wenn dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Bundesbedienstete tätig wird, ein Ersatz in der Höhe des Aktivitätsaufwandes und eines Zuschlages geleistet wird.

Die Erfahrungen mit dieser Regelung haben gezeigt, daß die starre Bindung der Höchstgrenzen für die Gewährung der erforderlichen freien Zeit an den Kalendermonat dem durchaus wechselnden Ausmaß der Verpflichtungen eines Gemeindefunktionäres nur unzureichend Rechnung trägt. Der vorliegende Teilentwurf sieht daher vor, das Höchstausmaß der Gewährung der erforderlichen freien Zeit auf ein Jahreshöchstmaß umzurechnen, das flexibel verbraucht werden kann. Der Verbrauch soll durch Festlegung von Solldurchschnitten gesteuert werden. Die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes bleibt daher sichergestellt.

Gerade kleinere Gemeinden wurden durch die vorgesehene Ersatzleistung für Dienstfreistellungen vor Finanzierungsprobleme gestellt. Mit Rücksicht auf diese Gemeinden ist daher bei vielen Gemeindefunktionären der Wunsch laut geworden, eine Dienstfreistellung nicht nur auf Kosten einer Gebietskörperschaft in Anspruch nehmen zu können, sondern auch unter anteiliger Kürzung der eigenen Bezüge. In beiden Fällen sollen aber Zeiten einer Dienstfreistellung für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, volle Berücksichtigung finden. Es ist deshalb vorgesehen, daß der vom Beamten zu leistende Pensionsbeitrag vom ungekürzten Bezug bemessen wird.

Auch das Höchstausmaß und die Möglichkeiten für die konkrete Inanspruchnahme für die Dienstfreistellung werden insofern flexibler gestaltet, als von der Bindung an Wochenstunden abgegangen werden soll. Ersetzt wird diese Regelung durch eine Anbindung an die Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit des Bediensteten. Dieses Höchstausmaß verkürzt sich um jenes Zeitausmaß, das vom Bundesbediensteten im Rahmen der Gewährung der erforderlichen freien Zeit in Anspruch genommen wurde.

Wie die erstmalige Regelung dieses Bereiches nimmt auch die Neuregelung auf den verständlichen Wunsch der Gemeinden, ihren Mandataren eine möglichst ungehinderte Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben zu ermöglichen, ebenso angemessen Rücksicht wie auf die Verpflichtung des Bundes, seine Aufgaben wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu erfüllen und eine zusätzliche Belastung des Personalaufwandes aus Gründen, die mit der Erfüllung der Aufgaben des Bundes nichts zu tun haben, so weit als möglich zu vermeiden.

Die Änderungen der Reisegebührenvorschrift 1955 betreffen nicht nur die Anhebung der Tages- und Nächtigungsgebühren, sondern auch Anregungen des Berichtes zum Verwaltungsreformprojekt „Reform des Dienstreisewesens der Bundesverwaltung“.

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

1. Möglichkeit, die Leistungsfeststellung, die für bestimmte Verwendungsgruppen aus Anlaß der Beförderung in die DKL. IV in dem auf die Ernennung folgenden Kalenderjahr durchzuführen ist, auch in einem späteren Jahr zu treffen, wenn die zuerst fehlenden Zulässigkeitsvoraussetzungen wieder vorliegen und sie noch Auswirkungen auf die Beförderung in die DKL. V haben kann.
2. Anpassung der Bestimmung über die Gruppenpauschalien an die Aliquotierungsregelung bei den Monatsbezügen in bestimmten Fällen des Dienstantritts nach dem ersten Arbeitstag im Monat.

3. Ausschluß einer doppelten Berücksichtigung von gleichzeitigen Dienstverhältnissen zu einer oder zu mehreren inländischen Gebietskörperschaften für die vergleichbare Jubiläumsszuwendung beim Bund.
  4. Anhebung der Vergütung nach § 38 Abs. 3 GG 1956 für Beamte des Höheren Dienstes im leitenden Dienst einer Justizanstalt, für Erzieher in Justizanstalten und Beamte des rechtskundigen Dienstes bzw. Amtsärzte bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen mit Wirkung vom 1. Jänner 1994.
  5. Anwendung des PG 1965 auf die Pensionsversorgung der Salinenarbeiter, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.
  6. Der Anspruch eines Wahlkindes auf Halb- oder Vollwaisenpension richtet sich nach bürgerlichem Recht; Einschränkung der Anrechnungsbestimmungen auf sachlich gerechtfertigte Fälle.
  7. Schaffung einer generellen Zuständigkeit der über den Pensionsaufwand verfügenden Dienststelle in Pensionsangelegenheiten.
  8. Gleichstellung der Studienberechtigung an einer inländischen Universität mit der Reifeprüfung an einer höheren Schule bei der Zulassung zur Aufstiegsausbildung in eine höhere Verwendung.
  9. Schaffung der Möglichkeit zur Zulassung auch von Nicht-Bundesbediensteten zu Fortbildungs- und Führungskräftelehrgängen der Verwaltungsakademie des Bundes gegen pauschalen Kostenbeitrag.
  10. Ermöglichung kürzerer Wiederholungstermine bei Einzelprüfungen in der Grundausbildung.
  11. Schaffung der Möglichkeit eines Verzichts auf Reisegebühren.
  12. Im Interesse einer verstärkten Kostenwahrheit Abgeltung des Mehraufwandes dort, wo ein solcher tatsächlich entstanden ist. Dies betrifft insbesondere Dienstreisen in den Wohnort, die Vergütung der 1. Wagenklasse sowie die Inanspruchnahme beigestellter Unterkünfte und Verpflegung.
  13. Zusammenlegung der beiden ersten Gebührenstufen, Neuzeichnung der übrigen Gebührenstufen.
  14. Erhöhung der Inlandsreisegebühren.
  15. Anhebung des Überschreitungsprozentsatzes beim Zuschuß zur Nächtigungsgebühr.
  16. Wegfall der Regelung, wonach bei einem Durchfahren mehrerer Länder die auf Grund der Verweildauer in diesen Ländern gebührenden Tagesgebühren gesondert auszuweisen bzw. abzurechnen sind.
  17. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützte Abrechnung von Reiserechnungen auf der Basis der vom Bediensteten bekanntgegebenen Grunddaten.
  18. Verlängerung der Rechnungslegungsfrist.
  19. Wegfall des Vorschusses bei Beträgen unter 1 000 S; Dauervorschüsse bei häufiger Außendiensttätigkeit.
  20. Pensionsrechtliche Berücksichtigung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes bei allen Arten von Teilbeschäftigung der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste.
  21. Berücksichtigung des Studiums der Theologie, mit dem ein Religionslehrer für Pflichtschulen das Ernennungserfordernis des Besuches einer Akademie ersetzt, bis zur Dauer des an sich vorgesehenen Akademiebesuches für den Vorrückungstichtag.
  22. Schaffung einer Dienstzulagenregelung für Fachvorstände an Schulen für Fremdenverkehrsberufe und für Schülerberater an Sonderschulen.
  23. Lehrverpflichtungsrechtliche Neuordnung einer Reihe von Unterrichtsgegenständen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe.
  24. Änderung der Bestimmungen über die Mitverwendung von Landeslehrern im Zusammenhang mit Schulversuchen zur Integration behinderter Kinder.
  25. Überführung der Existenzlektoren in ein Dienstverhältnis unter Beachtung bestimmter Mindestvoraussetzungen. Einführung eines Stundenlimits für Lehrbeauftragte, das nicht überschritten werden darf.
- Darüber hinaus enthält der Entwurf Zitierungsanpassungen.
- Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich
1. hinsichtlich
    - a) der Artikel I bis III, IV (soweit er nicht § 27 des Pensionsgesetzes 1965 betrifft), V, IX bis XIII und
    - b) — soweit er Bundesbedienstete betrifft — des Artikels XIV  
aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
  2. hinsichtlich des Artikels VI aus Artikel 10 Abs. 1 Z 1 B-VG,
  3. hinsichtlich
    - a) des Artikels VII und
    - b) — soweit er Landeslehrer betrifft — des Artikels XIV  
aus Artikel 14 Abs. 2 B-VG,
  4. hinsichtlich
    - a) des Artikels VIII und

- b) — soweit er Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer betrifft — des Artikels XIV  
aus Artikel 14 a Abs. 3 lit. b B-VG,  
5. hinsichtlich des Artikels XV aus Artikel 14 Abs. 1 B-VG,  
6. hinsichtlich  
a) des Artikels IV — soweit er § 27 des Pensionsgesetzes 1965 betrifft — und  
b) des Artikels XVI  
aus Artikel 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

EU-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1 (§ 34 Abs. 2 Z 2 BDG 1979):

Prüfungen im Rahmen der Grundausbildung können gemäß § 33 Abs. 8 frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Diese Bestimmung führt dazu, daß sich bei Ablegung der Dienstprüfung in Form von Teilprüfungen der Termin zur Wiederholung einer Teilprüfung unbilligerweise weiter hinausschiebt.

Die neue Z 2 regelt daher, daß jede Teilprüfung gesondert wiederholt werden kann. Die sechsmonatige Frist für die Wiederholung kann durch Verordnung verkürzt werden.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 78 a Abs. 1 BDG 1979):

Zusätzlich zur Dienstfreistellung, für die dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Beamte tätig wird, Ersatz nach § 78 a Abs. 6 geleistet wird, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge des Beamten zu gewähren.

Die Möglichkeit, auf Antrag des Beamten statt einer Dienstfreistellung einen Karenzurlaub nach § 75 zu gewähren, bleibt von der Neuregelung unberührt. Allerdings besteht auf die Gewährung eines solchen Karenzurlaubes nach wie vor kein Rechtsanspruch.

#### Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 78 a Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 bis 5 a BDG 1979):

Das Höchstausmaß für die Gewährung der erforderlichen freien Zeit wird für Bürgermeister mit 180 Stunden je Kalenderjahr, für sonstige Gemeidefunktionäre mit 90 Stunden je Kalenderjahr neu festgelegt. Als Höchstausmaß für die Dienstfreistellung (beide Fälle) wird die Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit des Beamten (§ 48) eingeführt. Dieses Ausmaß verringert sich jedoch um die Anzahl jener Stunden, während derer der Beamte im Rahmen der Gewährung der erforderlichen freien Zeit vom Dienst abwesend ist.

Die Heranziehung des Kalenderjahres für die Festlegung des Höchstausmaßes ermöglicht dem

Beamten eine von Kalenderwoche zu Kalenderwoche bzw. von Kalendermonat zu Kalendermonat unterschiedliche Inanspruchnahme des Instrumentes der Gewährung der erforderlichen freien Zeit. Um die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes zu gewährleisten, wird im Abs. 5 a ein Durchrechnungszeitraum eingeführt, der für die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung der Gewährung der erforderlichen freien Zeit und für die Dienstfreistellung gemäß Abs. 5 Orientierungsgrößen vorschreibt.

#### Zu Art. I Z 5 (§ 83 Abs. 2 bis 4 BDG 1979):

Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Leistungsfeststellung aus Anlaß der Ernennung in die Dienstklasse IV in den Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2, die bisher nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden konnte, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist, mangels Zulässigkeit infolge des Nichtvorliegens des Erfordernisses, im Beurteilungszeitraum zumindest 26 Wochen Dienst versehen zu haben, auch in einem späteren Kalenderjahr zu treffen. Dies allerdings nur, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen wieder vorliegen und sie noch Auswirkungen auf die Beförderung in die Dienstklasse V haben kann.

#### Zu Art. I Z 6 (§ 137 Abs. 4 BDG 1979):

Mit dieser Bestimmung wird eine Zitierung berichtigt.

#### Zu Art. I Z 7 und 9 (§ 198 a und § 219 a Abs. 1 BDG 1979):

Mit diesen Bestimmungen wird die Neuregelung der Dienstfreistellung für Gemeidemandatäre auf die Lehrer und auf die Lehrer an Universitäten und Hochschulen übertragen.

Aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen bleiben die Klassenlehrer (zB an Volksschulen) und Lehrer in Leitungsfunktionen (zB Schulleiter, Abteilungsvorstände usw.) weiterhin von der Anwendung des § 219 a Abs. 1 ausgenommen. Gleiches gilt gemäß § 226 auch für Beamte des Schulaufsichtsdienstes.

#### Zu Art. I Z 8 (§ 217 Abs. 2 BDG 1979):

Da Fachvorstände nicht nur im Bereich der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe bestellt sind, soll die Amtstitelregelung allgemeiner gefaßt werden.

#### Zu Art. I Z 10 (§ 220 Abs. 1 Z 2 BDG 1979):

Zitierungsanpassung an die Änderung des § 83 BDG 1979.

**Zu Art. I Z 11 (§ 231 a Abs. 1 Z 1 lit. c BDG 1979):**

Zitierungsanpassung an das neue Hebammengesetz.

**Zu Art. I Z 13 (Anlage 1 Z 41.2 lit. b BDG 1979):**

Zitierungsanpassung an das neue Hebammengesetz.

**Zu Art. II Z 1 (§ 12 Abs. 2 Z 7 GG 1956):**

Die Z 7 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in drei alternative Fälle untergliedert.

Lit. b regelt den Fall, daß jemand das Ernennungserfordernis als Religionslehrer für Pflichtschulen nicht über den Besuch einer Akademie, sondern über den längeren Weg des Hochschulstudiums erworben hat. Die somit längere Ausbildungsdauer wird für den Vorrückungstichtag nur insoweit voll berücksichtigt, als sie die Zeit, die der Bedienstete für den Akademiebesuch gebraucht hätte, nicht übersteigt.

Eine der lit. b vergleichbare Regelung besteht bereits mit der Z 8. Durch die Neufassung der Z 8 wurde 1993 sichergestellt, daß die Anrechnung eines Hochschulstudiums, das die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung ersetzt, für die Verwendungsgruppe B und vergleichbare Verwendungsgruppen ausgeschlossen ist.

**Zu Art. II Z 2 (§ 13 Abs. 2 GG 1956):**

In dieser Bestimmung werden die besoldungsrechtlichen Konsequenzen der Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge geregelt. Bei unregelmäßiger Inanspruchnahme dieser Dienstfreistellung ist vom Monatsdurchschnitt des jeweiligen Kalendervierteljahres auszugehen. Die Kürzung wird jedoch nicht mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten, sondern für den Zeitraum wirksam, für den dem Beamten eine Dienstfreistellung gewährt wurde.

**Zu Art. II Z 3 (§ 13 Abs. 7 GG 1956):**

Zitierungsanpassung auf Grund der Einfügung des Abs. 2. Damit wird klargestellt, daß auch der im Zusammenhang mit der Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge verwendete Begriff der Dienstbezüge — der bisherigen Systematik des § 13 folgend — als Gesamtheit aller aus dem Dienstverhältnis des Beamten nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen definiert wird.

**Zu Art. II Z 4 (§ 13 Abs. 11 GG 1956):**

Diese Bestimmung übernimmt die bisher für die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte geltenden besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen für bestimmte Dienstzulagen.

**Zu Art. II Z 5 (§ 15 Abs. 7 GG 1956):**

Die Aliquotierungsregelung bei den Monatsbezügen wird auch für den Bereich der Gruppenpauschalien übernommen, wenn nach einem Karenzurlaub oder im Anschluß an einen Präsenz- oder Zivildienst der Dienst erst nach dem ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird. Für den Bereich der Einzelpauschalien ist eine derartige Regelung entbehrlich, weil der Dienstgeber nach dem Wiederantritt des Dienstes Leistungen des Beamten, die einen Anspruch auf Nebengebühren begründen, ja einzeln abgeltet kann, sofern er dafür den das Einzelpauschale festlegenden Bescheid aufgehoben hat. Diese Möglichkeit besteht beim Gruppenpauschale nicht, da es für einen generellen Adressatenkreis durch Verordnung festgesetzt wird.

**Zu Art. II Z 6 (§ 15 a Abs. 2 GG 1956):**

Zitierungsberichtigung.

**Zu Art. II Z 7 (§ 20 c Abs. 2 a GG 1956):**

Diese Bestimmung soll bewirken, daß Zeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft — bei aufrechtem Dienstverhältnis zum Bund — zurückgelegt worden sind, nur dann als Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumswendung berücksichtigt werden, wenn diese Zeiten nicht bei der anderen Gebietskörperschaft eine Voraussetzung für die vergleichbare Jubiläumswendung darstellen.

**Zu Art. II Z 8 (§ 22 Abs. 2 b GG 1956):**

Diese Bestimmung legt die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag fest, den der Beamte im Falle einer Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge zu leisten hat. Der Beamte hat demnach einen Pensionsbeitrag von den im Ausmaß der gewährten Dienstfreistellung entfallenden Bezügen nach dem Gehaltsgesetz zu leisten.

**Zu Art. II Z 9 (§ 30 b Abs. 1 GG 1956):**

Zitierungsanpassung an das neue Hebammengesetz.

**Zu Art. II Z 10 (§ 38 Abs. 4 GG 1956):**

Mit dieser Regelung sollen die Vergütungsprozentsätze für den vom § 38 erfaßten Personenkreis an die mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 angehobenen Vergütungsprozentsätze für Wachbeamte angepaßt werden.

**Zu Art. II Z 11 (§ 58 Abs. 1 GG 1956):**

Die ernannten Fachvorstände an Schulen für Fremdenverkehrsberufe (höhere Lehranstalten für Tourismus und näher umschriebene Hotelfachschulen) sollen in den Kreis der Bezüher einer

Dienstzulage nach § 58 GG 1956 einbezogen werden, um eine Gleichbehandlung mit Fachvorständen im Bereich der übrigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen zu gewährleisten.

Die Klammerausdrücke im § 58 Abs. 1 Z 14 und 16 GG 1956 nehmen auf die in den auslaufenden Lehrplänen vorgesehene Bezeichnung „Höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe“ Bedacht.

Die Maßnahme ist verknüpft mit der Aufhebung des § 3 Abs. 1 Z 8 der Verordnung BGBl. Nr. 346/1973; die darin vorgesehene Nebenleistung „Koordination des Betriebspraktikums“ ist nämlich gerade im Hinblick auf das Fehlen der nunmehr installierten Fachvorstände eingeführt worden.

Weiters sind Klarstellungen hinsichtlich der Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik vorgesehen.

**Zu Art. II Z 12 (§ 59 b Abs. 5 GG 1956):**

Die Tätigkeit als Schülerberater an Sonderschulen (mit mindestens zwei Klassen der 5. bis 9. Schulstufe) wird bislang im Belohnungsweg abgolt. Diese Abgeltung soll künftig in Form einer Dienstzulage erfolgen, deren Höhe nach der Zahl der Klassen (der 5. bis 9. Schulstufe) gestaffelt und — wie die derzeitige Belohnungsregelung — auf die durchschnittliche Klassengröße Bedacht nimmt. Im Hinblick auf die stärkere Berücksichtigung der Basisbelastung und die Konstruktion der Abgeltung als (unter bestimmten Voraussetzungen) ruhegenüßfähige Dienstzulage wäre (wie im Fall des § 59 b Abs. 4) eine Aufteilung der Abgeltung auf mehrere Lehrer nicht gerechtfertigt. Mit dem Inkrafttreten der Dienstzulagenregelung ist die Gewährung der diesbezüglichen Belohnung einzustellen.

**Zu Art. III Z 1 (§ 1 Abs. 3 lit. f VBG 1948):**

Zitierungsanpassung.

**Zu Art. III Z 2 (§ 26 Abs. 2 Z 7 VBG 1948):**

Auf die Ausführungen zu § 12 Abs. 2 Z 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in den Erläuterungen zu Art. II wird verwiesen.

**Zu Art. III Z 3 bis 6 (§ 29 e VBG 1948):**

Auf die Erläuterungen zu § 78 a BDG 1979 über die Dienstfreistellung für Gemeindefachleute wird verwiesen.

**Zu Art. III Z 7 (§ 47 a Abs. 1 VBG 1948):**

Die Neuregelung der Dienstfreistellung für Gemeindefachleute wird hier auf die Vertragslehrer übertragen. Auf die Erläuterungen zu § 219 a BDG 1979 wird verwiesen.

**Zu Art. III Z 8 (§ 59 Abs. 1 Z 1 lit. c VBG 1948):**

Zitierungsanpassung an das neue Hebammengesetz.

**Zu Art. IV Z 1 und 7 (§ 1 Abs. 1 und § 27 PG 1965):**

Die im Pensionsversicherungsrecht bestehende Gebührenbefreiung für Schriften, die zur Geltendmachung von Pensionsansprüchen benötigt werden (zB § 110 ASVG), soll aus Gründen der Gleichstellung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen mit den in der gesetzlichen Pensionsversicherung Versicherten auch in das Beamtenpensionsrecht des Bundes und der Länder übernommen werden.

Unter „vergleichbaren landesrechtlichen Vorschriften“ im Sinne des § 27 Z 2 PG 1965 sind ausschließlich solche zu verstehen, die Pensionsleistungen an Ruhestandsbeamte sowie anspruchsberechtigte Angehörige und Hinterbliebene regeln.

Die vorgesehene Gebührenbefreiung geht insofern über den im § 1 PG 1965 geregelten Anwendungsbereich des PG 1965 hinaus, als eine Gebührenbefreiung auch für Schriften gelten soll, die dem Nachweis des Anspruches auf Pensionsleistungen nach landesrechtlichen Vorschriften dienen. Dies soll durch die geplante Anfügung im § 1 Abs. 1 klargestellt werden.

**Zu Art. IV Z 2 und 9 bis 11 und Art. V Z 3 (§ 13 d Abs. 6, § 57 a und § 58 Abs. 11 PG 1965 sowie § 18 c NGZG):**

Die Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen waren bisher in der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 (SAPO 1967), BGBl. Nr. 5/1968, geregelt. Bei dieser Norm handelt es sich um eine Kundmachung des Bundesministers für Finanzen, die gemäß Art. 54 B-VG in Verbindung mit dem Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf. Änderungen dieser Norm erfolgten bis 1981 durch Kundmachungen des Bundesministers für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, seitdem durch sogenannte „Salinenarbeiter-Kundmachungen“ des Bundesministers für Finanzen ohne Zustimmung des Hauptausschusses und ohne Kundmachung im Bundesgesetzblatt. Mit Art. IX des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1993 (Bundespflegegeldgesetz) erfolgte erstmals eine Änderung der SAPO 1967 durch Bundesgesetz.

Ständige Salinenarbeiter stehen unbestrittenermaßen in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund; sie erwarben mit dem Tag des Dienstantrittes eine Anwartschaft auf Pensionsversorgung gegen den Bund für sich, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen. Seit Inkrafttreten des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/

1978, mit 1. Jänner 1979 erscheint es jedoch zweifelhaft, ob die zweite Voraussetzung einer Regelungskompetenz gemäß Art. 54 B-VG, nämlich die ständige Beschäftigung in einem „Betrieb des Bundes“, noch gegeben ist: Die Österreichische Salinen-AG ist nach dem Salzmonopolgesetz eine vom Bund verschiedene juristische Person des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Durch § 8 Abs. 1 Z 1 leg. cit. wurden die ständigen Salinenarbeiter der Österreichischen Salinen-AG zur Dienstleistung zugewiesen, sie waren also seither nicht mehr „in einem Betrieb des Bundes beschäftigt“. Art. 54 B-VG dürfte somit mit 1. Jänner 1979 als Grundlage für die Weiterentwicklung der SAPO 1967 weggefallen sein (die Änderung des Art. 54 B-VG durch die Verfassungsnovelle BGBl. Nr. 868/1992 bewirkte nach den Gesetzesmaterialien keine Änderung der Rechtslage, sondern diene lediglich der Klarstellung, daß von der in Art. 54 B-VG vorgesehenen Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates nur Betriebe des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit erfaßt sind; vgl. Bericht des Verfassungsausschusses 904 Blg. NR XVII. GP). Die Kompetenzgrundlage für die in Aussicht genommenen Regelungen bildet Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Dienstrecht . . . der Bundesbediensteten“).

Inhaltlich lehnte sich die SAPO 1967 anfänglich stark an das PG 1965 an, soweit nicht spezifische Verhältnisse Abweichungen vom Beamtenpensionsrecht erforderten; in der Regel wurden gesetzliche Änderungen des Beamtenpensionsrechts in der SAPO 1967 nachvollzogen. Erst im letzten Jahrzehnt unterblieben diese Anpassungen der SAPO 1967 an das jeweilige Beamtenpensionsrecht, wodurch sich das Pensionsrecht der Salinenarbeiter und dasjenige der Bundesbeamten immer weiter auseinanderentwickelten (so hat zB eine Waise nach einem Salinenarbeiter Anspruch auf Waisenversorgung bis zum 26., eine Waise nach einem Beamten bis zum 27. Lebensjahr; andererseits ist der Anspruch der Waise nach einem Beamten von einem bestimmten Ausbildungserfolg abhängig, derjenige der Waise nach einem Salinenarbeiter nicht; weiters gilt für Witwen und Waisen nach Salinenarbeitern noch immer das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft). Diese Entwicklung erfolgte jedoch nicht plangemäß, sondern eher aus nicht exakt nachvollziehbaren Gründen; zB dürfte dabei auch der Übergang der Pensionsrechtslegistik vom BMF zum BKA eine Rolle gespielt haben.

Mit den geplanten Bestimmungen sollen das Pensionsrecht der Salinenarbeiter und dasjenige der Bundesbeamten wieder vereinheitlicht werden. Gegen die Anwendbarkeit des PG 1965 auf privatrechtliche Dienstverhältnisse bestehen insofern keine Bedenken, als dies zB auch das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, BGBl.

Nr. 231, und das k. u. k. Zivilbediensteten-Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 255/1967, vorsehen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die Anwendung des PG 1965 jedoch nicht in einem eigenen Bundesgesetz, sondern in einem eigenen Artikel IX des PG 1965 vorgeschrieben werden. § 57 a PG 1965 enthält die im Hinblick auf den privatrechtlichen Charakter des Dienstverhältnisses der Salinenarbeiter notwendigen Maßgaben. Durch diese Neuregelung soll insbesondere auch gewährleistet werden, daß zukünftige Änderungen des PG 1965 voll auf die Versorgung der Salinenarbeiter und ihrer Hinterbliebenen durchschlagen. Neubemessungen von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen sind auf Grund der Identität der zugrundeliegenden Prozentausmaße — die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung durch das Pensionsreformgesetz 1993 tritt erst mit 1. Jänner 1995 in Kraft — nicht erforderlich. Der Pensionsversicherungsbeitrag wurde auf Grund des § 54 SAPO 1967 bereits ab 1. Jänner 1994 auch von Pensionen nach der SAPO 1967 einbehalten. Da Salinenarbeiterinnen niemals in einem unkündbaren Dienstverhältnis zum Bund standen, können keine Witwerpensionen anfallen. Die jährliche Anpassung der Pensionen soll sich auch weiterhin an den Veränderungen des bisher maßgeblichen Gehaltsansatzes eines Beamten in handwerklicher Verwendung, Dienstklasse III, Verwendungsgruppe P 3, Gehaltsstufe 17, orientieren.

Bemerkt wird, daß keine ständigen Salinenarbeiter des Aktivstandes mehr existieren; der in Frage kommende Personenkreis ist somit keiner Ausweitung mehr unterworfen.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung wird auch die Zitierung der SAPO 1967 aus dem § 13 d Abs. 6 PG 1965 eliminiert und die SAPO 1967 aufgehoben. Diese Norm bleibt für die Zeit vom 1. Jänner 1968 bis 31. Dezember 1993 aber insofern weiter von Bedeutung, als sie bei in Prozentausmaßen des Ruhegenusses gebührenden Witwen- und Waisenversorgungsbezügen als Grundlage für die Bemessung des vor 1. Jänner 1994 angefallenen Ruhebezuges heranzuziehen ist.

Der bereits bisher bestandene Anspruch der Salinenarbeiter auf Nebengebührentzulagen macht eine Aufnahme des bisherigen § 48 a SAPO 1967 in das NGZG erforderlich. Inhaltlich sind damit keine Änderungen des Anspruches auf Nebengebührentzulage verbunden.

#### **Zu Art. IV Z 3 und 12 (§ 18 Abs. 2 und § 60 Abs. 6 PG 1965):**

Die bisherige Fassung des § 18 Abs. 2 ging von der Adoption durch ein Ehepaar oder durch einen verheirateten Beamten aus. Demgegenüber sieht das bürgerliche Recht (§§ 179 ff ABGB) die Möglichkeit der Adoption durch eine unverheiratete Person, durch ein Ehepaar oder — in



Ausnahmefällen — durch eine verheiratete Person vor.

Die Rechtsstellung eines Wahlkindes nach Ableben eines oder beider Elternteile bestimmte sich im Fall der Adoption durch eine Einzelperson mangels näherer Regelung auch bisher nach bürgerlichem Recht. Demnach ist ein solches Kind Halbweise, wenn entweder der Adoptivparens oder derjenige Elternteil, zu dem die familienrechtlichen Beziehungen gemäß § 182 Abs. 2 ABGB nicht erloschen sind, verstorben ist; es ist Vollweise, wenn beide verstorben sind. Das Ableben desjenigen leiblichen Elternteils, zu dem die familienrechtlichen Beziehungen durch die Adoption erloschen sind, hat jedoch keinen Einfluß auf die Rechtsstellung des Kindes.

Die bisherige Regelung der Rechtsstellung eines Wahlkindes entsprach für den Fall der Adoption durch ein Ehepaar dem bürgerlichen Recht (§ 18 Abs. 2 erster Satz PG 1965). § 18 Abs. 2 zweiter Satz PG 1965 vermengte jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen den Normalfall der Adoption durch den Ehegatten des leiblichen Elternteils (den Stiefvater oder die Stiefmutter) mit dem Fall der Adoption durch eine verheiratete Person, deren Ehegatte nicht leiblicher Elternteil des Wahlkindes ist: Auch im zweiten Fall galt das Wahlkind nur als Halbweise, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Nach bürgerlichem Recht wäre diesfalls die Rechtsstellung des Wahlkindes jedoch danach zu beurteilen, ob derjenige leibliche Elternteil, dessen familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind durch die Adoption nicht erloschen sind, noch am Leben oder bereits verstorben ist. Im letzteren Fall war das Wahlkind, das nach bürgerlichem Recht als Vollweise gilt und keinen Unterhaltsanspruch gegen den überlebenden Ehegatten des Beamten hat, benachteiligt (Anspruch auf Waisenversorgungsgeuß nur als Halb- statt als Vollweise).

Durch die Neuregelung soll einerseits klargestellt werden, daß sich die Rechtsstellung eines Wahlkindes in allen Fällen nach dem bürgerlichen Recht richtet, andererseits sollen zu Lasten von bestimmten Wahlkindern bestehende Benachteiligungen eliminiert werden.

§ 60 Abs. 6 PG 1965 enthält die für eine allfällige Neubemessung in Fällen, in denen eine solche für die Waise günstiger ist, notwendigen Überleitungsbestimmungen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll eine Neubemessung in Fällen, in denen eine solche für die Waise ungünstiger wäre, unterbleiben.

**Zu Art. IV Z 4 und 12 (§ 18 Abs. 5 und § 60 Abs. 6 PG 1965):**

Der bisherige § 18 Abs. 4 PG 1965 ging offenbar von einheitlich gegen alle leiblichen

Eltern(teile) bestehenden Unterhaltsansprüchen eines Wahlkindes aus und legte fest, daß Unterhalts- und Versorgungsleistungen, die das Wahlkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen sind. Demgegenüber sieht das bürgerliche Adoptionsrecht zwei unterschiedliche Arten von Unterhaltsansprüchen vor:

Gegen leibliche Eltern(teile), zu denen die familienrechtlichen Beziehungen durch die Adoption erloschen sind, bestehen gemäß § 182 a Abs. 3 ABGB nur subsidiäre Unterhaltsansprüche, die den gegenüber den Adoptiveltern oder demjenigen Elternteil, dessen familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind nicht erloschen sind, bestehenden primären Unterhaltsansprüchen im Range nachgehen. Die Anrechnung von auf einer primären Unterhaltspflicht beruhenden Unterhaltsleistungen auf den Waisenversorgungsbezug ist nur bei Wahl- und Stiefkindern vorgesehen, während andere Kinder nebeneinander Anspruch auf Versorgungsbezug und auf Unterhaltsleistungen haben können. Diese Differenzierung ist hinsichtlich des Versorgungsanspruches eines Wahlkindes sachlich nicht begründbar. Schon aus dem Grunde der Gleichheit vor dem Gesetz soll daher durch § 18 Abs. 5 PG 1965 klargestellt werden, daß nur Unterhaltsleistungen von solchen Eltern(teilen), deren familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind durch die Adoption erloschen sind, auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen sind. Dasselbe gilt für Versorgungsleistungen nach leiblichen Eltern (§ 18 Abs. 4 letzter Satz PG 1965).

Stiefkinder haben im Unterschied zu Wahlkindern keinen von einer Unterhaltspflicht abgeleiteten, sondern einen originären Versorgungsanspruch: Zwischen Stiefkind und Stiefvater bzw. -mutter bestehen keine familienrechtlichen Beziehungen, insbesondere keine gegenseitigen Unterhaltspflichten. Wegen dieser unterschiedlichen Ausgangslage stößt die Anrechnung von Unterhalts- bzw. Versorgungsleistungen auf den Waisenversorgungsbezug eines Stiefkindes nicht auf dieselben sachlichen Bedenken wie dies beim Wahlkind der Fall ist.

Zur Überleitungsbestimmung des § 60 Abs. 6 PG 1965 siehe die Erläuterungen zu § 18 Abs. 2 PG 1965.

**Zu Art. IV Z 5 (§ 19 Abs. 6 PG 1965):**

Klarstellung, daß § 19 Abs. 6 PG 1965 nur auf Versorgungsbezüge eines früheren Ehegatten gemäß § 19 Abs. 1 PG 1965 anzuwenden ist. Im Falle von Versorgungsbezügen nach § 19 Abs. 1 a PG 1965 verändern die in § 19 Abs. 6 PG 1965 angeführten Kriterien der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder der Bedürfnisse des früheren Ehegatten ex lege das Ausmaß der

der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden gesetzlichen Unterhaltspflicht.

**Zu Art. IV Z 6 (§ 21 Abs. 6 PG 1965):**

Diese Änderung dient der Beseitigung eines redaktionellen Versehens: Es wird klargestellt, daß wiederkehrende Unterhaltsleistungen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe, die zum Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuß geführt hat, auf den wieder aufgelebten Versorgungsbezug anzurechnen sind.

**Zu Art. IV Z 8 (§ 35 Abs. 5 PG 1965):**

Im Hinblick auf die ohnehin bestehende Meldepflicht bezüglich aller Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, und auf die abnehmende wirtschaftliche Bedeutung der Haushaltszulage erscheint die Verpflichtung zur jährlichen Beibringung einer amtlichen Bestätigung über den Familienstand als unangemessen und soll daher entfallen.

**Zu Art. IV Z 12 (§ 60 Abs. 5 PG 1965):**

Pensionsrechtliche Nachfolgeregelung für den durch Art. II Z 19 des BG BGBl. Nr. 518/1993 mit 30. Juni 1993 aufgehobenen § 85 GG 1956. Die Ruhegenußfähigkeit der sogenannten „Kriegsbeschädigtenzulagen“ ergibt sich aus § 14 des Gehaltsgesetzes 1927.

**Zu Art. IV Z 13 (§ 64 Abs. 2 PG 1965):**

Diese Bestimmung enthält eine Zitierungsanpassung.

**Zu Art. V Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 NGZG):**

Bei Inanspruchnahme einer Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge werden gemäß § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 die Dienstbezüge des Beamten entsprechend den entfallenden Dienststunden gekürzt. Die Nebengebühren zählen gemäß § 13 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes zu diesen Dienstbezügen. Es wird daher durch die vorgeschlagenen Bestimmungen im Nebengebührenzulagengesetz erreicht, daß auch die entfallenden anspruchsbegründenden Nebengebühren in Nebengebührenwerte umgerechnet und damit pensionswirksam werden und der Beamte auch für diese Nebengebühren einen Pensionsbeitrag zu entrichten hat.

**Zu Art. VI Z 1 und 3 (§ 28 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 BezG):**

Diese Bestimmungen enthalten Zitierungsanpassungen an die im Art. IV des Entwurfes vorgesehenen Änderungen des Pensionsgesetzes 1965.

**Zu Art. VI Z 2 und 4 (§ 31 und § 44 Abs. 1 BezG):**

Die beiden Bestimmungen enthalten Zitierungsanpassungen an die durch Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 erfolgten sowie an die im Art. IV des Entwurfes vorgesehenen Änderungen des Pensionsgesetzes 1965.

**Zu Art. VII Z 1 und 2 (§ 22 LDG 1984):**

In einer Proklamation der Bundesregierung zum internationalen Jahr der Behinderten wurde unter anderem als Schwerpunkt vorgesehen, daß die Möglichkeiten für eine höhere allgemeine und berufliche Bildung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen und Sondereinrichtungen erweitert werden sollen. Differenzierungs- und Förderungsmaßnahmen sollen ausgebaut werden, um individuellen Beeinträchtigungen des Lernens besser gerecht werden zu können. Dabei soll soviel Gemeinsamkeit mit nichtbehinderten Kindern wie möglich realisiert werden.

In einem Entschließungsantrag des österreichischen Parlamentes vom 20. Oktober 1992 bezüglich der Lebenssituation Gehörloser heißt es unter anderem: Die Bundesregierung wird ersucht, alle Maßnahmen zu ergreifen, ... daß in der Erziehung und Ausbildung von Gehörlosen und Schwerhörenden die jeweils beste Förderung und integrative Entwicklung gewährleistet wird.

Es hat sich als sinnvoll erwiesen, bei solchen Förderungen Behinderter auch an AHS auf die Erfahrung und Ausbildung der im Pflichtschulwesen eingesetzten Lehrer (Sonderschullehrer) zurückzugreifen. Mit der vorgesehenen Änderung des § 22 LDG 1984 soll die dienstrechtliche Grundlage für die Mitverwendung dieser Lehrer im Rahmen von Fördermaßnahmen an Bundes-schulen (bis einschließlich der 8. Schulstufe) geschaffen werden. Die Ermittlung der Lehrverpflichtung für die im Rahmen dieser Mitverwendung erbrachte Tätigkeit soll nach den Bestimmungen des § 50 LDG 1984 erfolgen, wobei (nur) bei der Ermittlung des Gesamtausmaßes der Lehrverpflichtung des betroffenen Lehrers auch § 47 zur Anwendung kommen kann.

Ein Sonderschullehrer an höheren Schulen hat dabei die allgemeine Aufgabe der sonderpädagogische Förderung sinnes- und körperbehinderter Kinder, die grundsätzlich in der Lage sind, das Bildungsziel der AHS zu erreichen. Spezielle Aufgaben im Hinblick auf bestimmte Behinderungsarten sind:

- Sehbehinderte und Blinde: Gestaltung des Arbeitsplatzes nach sonderpädagogischen Grundsätzen (Beleuchtung, Blendung, Sichtverhältnisse usw.); Hilfsmittelberatung und -bereitstellung (Schreibmittel, Texte, technische Hilfen, Computer usw.); unterrichtsbezogene Stützfunktionen (Textübertra-

gung, stoffliche Ergänzungen nach Rücksprache mit Lehrern, Aufarbeitung behinderungsbedingter Verständnislücken, Veranschaulichungen usw.); Beratung und Information anderer Lehrer hinsichtlich Unterrichtsadaptierungen; behinderungsspezifisches Training (Nutzung von Hilfsmitteln, Mobilitätstraining, lebenspraktische Fertigkeiten).

- Schwerhörige und Gehörlose (zusätzlich zu einigen bereits angeführten Punkten): Hör- und Sprachförderung (Übungen zum Able- sen, Artikulation, zur Nutzung von Hörre- sten); Einsatz und Betreuung von Hör- anlagen; gelegentliche Übersetzungen in Gebärdensprache; Aufarbeitung von Fach- begriffen.
- Körperbehinderte (pädagogische Stützmaß- nahmen sind hier seltener vorgesehen): therapeutische Hilfestellungen (für schuli- sche Alltagshandlungen, Mobilität); Adaptie- rung von Lehrmitteln (Bedienbarkeit für den Schüler); Ausgleich behinderungsbedingter Defizite (Wahrnehmungseinschränkungen, Begriffsbildung), Nutzung prothetischer Hilfsmittel (zB Computer usw.).

**Zu Art. VII Z 3 bis 5 (§ 59 a LDG 1984):**

Auf die Erläuterungen zu den §§ 78 a und 219 a BDG 1979 über die Neuregelung der Dienstfrei- stellung für Gemeindefraktanten wird verwiesen.

**Zu Art. VII Z 6 (§ 121 a Abs. 1 LDG 1984):**

Durch § 121 b Abs. 3 wird eine weitere statische Bestimmung in das LDG aufgenommen. Um zu vermeiden, daß die im Abs. 1 enthaltene Bestim- mung über dynamische Verweise immer infolge von Ausnahmen angepaßt werden muß, wird die Ausnahmeregelung allgemein gefaßt.

**Zu Art. VII Z 7 (§ 121 b Abs. 3 LDG 1984):**

Bereinigung der durch Art. VI Z 9 des Bundes- gesetzes BGBl. Nr. 16/1994 irrtümlich erfolgten Aufhebung der durch Art. I Z 25 des Bundes- gesetzes BGBl. Nr. 519/1993 eingefügten Über- gangsbestimmung.

**Zu Art. VIII Z 1 und 5 bis 8 (§ 34, § 82, § 93 Abs. 2, § 96 und § 101 Abs. 14 LLDG 1985):**

Zitierungsanpassungen an die Wiederverlautba- rung des AVG durch BGBl. Nr. 51/1991.

**Zu Art. VIII Z 2 bis 4 (§ 66 a LLDG 1985):**

Auf die Erläuterungen zu den §§ 78 a und 219 a BDG 1979 über die Neuregelung der Dienstfrei- stellung für Gemeindefraktanten wird verwiesen.

**Zu Art. IX Z 1 (§ 3 Abs. 5 und 6 BLVG):**

§ 3 Abs. 5 wird terminologisch angepaßt und übersichtlicher gefaßt. Im Abs. 6 ist neben der terminologischen Anpassung eine Bedachtnahme auf die Änderungen im § 58 Abs. 1 GG 1956 vorgesehen.

**Zu Art. IX Z 3 bis 23 (Anlagen 1 bis 3 BLVG):**

Die im Hinblick auf die aktuellen lehrplanmä- ßigen Anforderungen mit der Unterrichterteilung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehr- anstalten verbundene zeitliche Inanspruchnahme durch die erforderliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes korrespondiert in einer Reihe von Unterrichtsgegenständen nicht mehr mit den geltenden lehrverpflichtungsrechtlichen Zuordnun- gen. Für diese Gegenstände sind daher Neuzu- ordnungen in Form von Änderungen der Anla- gen 1 bis 3 zum Bundeslehrer-Lehrverpflichtungs- gesetz vorgesehen.

**Zu Art. IX Z 24 bis 27 (Anlagen 4 a und 5 BLVG):**

Die mit der Unterrichterteilung in „Bildnerische Erziehung“ und in „Musikerziehung“ an den Fachschulen für wirtschaftliche Berufe verbundene zeitliche Inanspruchnahme ist nach den neuen Lehrplänen vergleichbar jener, die sich im Zusam- menhang mit den gleichnamigen Gegenständen an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe ergibt. Diesem Umstand soll lehrverpflichtungs- rechtlich dadurch Rechnung getragen werden, daß die beiden Fachschulgegenstände nunmehr auch der Lehrverpflichtungsgruppe IVa zugeordnet werden. Diese Regelung soll hinsichtlich der 1. und 2. Klassen mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Klassen mit 1. September 1995 wirksam werden.

**Zu Art. X Z 1 (§ 1 Abs. 4 RGV):**

Der Rechnungshof hat in den vergangenen Jahren immer wieder aufgezeigt, daß die Vollzugs- praxis vor allem an den Universitäten und Hochschulen nicht gesetzeskonform ist. Dieses zu Recht monierte Spannungsverhältnis ergibt sich aus folgendem:

Im Dienstrecht der Hochschullehrer ist aus- gesprochen, daß die Hochschullehrer in ihre primäre Aufgabenstellung in Forschung (Erschlie- ßung der Künste) und Lehre Kenntnisse und Erfahrungen aus dem interdisziplinären Gespräch und aus der Praxis einfließen lassen sollen. All diese Kenntnisse und Erfahrungen sollen sich nicht nur auf Österreich beschränken, sondern auch die Verbindung zur internationalen Fachwelt und Praxis erfassen. Im Regelfall wird eine solche Praxis nicht Dienstverrichtung im Sinne der Reisegebührevorschrift 1955 sein und keinen Anspruch auf Vergütung für zeitliche Mehrleistun-

gen begründen. Aus dem umfassenden Forschungs- und Weiterbildungsauftrag (Erschließung der Künste) an die Hochschullehrer ist die Schöpfung einer Praxis außerhalb der eigenen Universität (Hochschule) jedoch integrierender Bestandteil ihres Berufsbildes und somit im dienstlichen Interesse gelegen. In allen Fällen, in denen der Hochschullehrer den durch eine solche Praxis-schöpfung entstehenden Aufwand zum Teil oder zur Gänze selbst zu tragen hat, ist ihm dieser Aufwand zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung seiner beruflichen Stellung und damit seiner Einnahmen entstanden.

In der Vergangenheit wurden daher keine Dienstreisen angeordnet, sondern — auch in Anbetracht der Besonderheit — Sonderurlaube gewährt. Damit war aber der Versicherungsschutz bei Unfällen nicht mehr gegeben.

Diese unbefriedigende Situation wurde bis zu einer Reform des Reisegebührenrechts damit überbrückt, daß zwar Dienstreisen angeordnet worden sind, anstelle der Reisegebühren vielfach jedoch nur ein teilweiser Ersatz durch einen Reisekostenzuschuß eingeräumt wurde. Die Kritik des Rechnungshofes zu dieser Vollzugspraxis zeigte auf, daß die Gesetzeslage einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Reisegebühren nicht zuläßt.

Künftig soll ein solcher teilweiser oder gänzlicher Verzicht möglich sein.

Die Ausübung des Druckes auf Verzicht, auch bei ausschließlich dienstlich bedingten Reisen, kann ausgeschlossen werden.

Mit der vorliegenden Änderung soll eine Flexibilisierung in gesetzeskonformer Weise bei nur anteilig aus dienstlichen Gründen angeordneten Dienstreisen ermöglicht werden. Den Ersatz durch den Dienstgeber übersteigende Auslagen sollen nach wie vor die bisherige steuerliche Behandlung erfahren können.

**Zu Art. X Z 2 bis 4, 7, 21, 22, 26 und 29 (§ 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 25 d Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 49 a Abs. 2, § 74 RGV):**

Bei der Tagesgebühr sind in Tarif I und II statt wie bisher jeweils fünf verschiedene Tarifansätze nur jeweils drei verschiedene Beträge vorgesehen. Diese Differenzierung knüpft wie schon bisher an die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Bediensteten an. Bei der Nächtigungsgebühr soll es weiterhin drei verschiedene Ansätze geben, die ebenfalls von der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Bediensteten ausgehen. Es ist daher sowohl die Zahl der Gebührenstufen zu verringern, als auch die Zuordnung der Bediensteten zu den Gebührenstufen neu zu regeln. Die Gebührenstufen erhalten die folgenden Bezeichnungen: Gebührenstufe 1 (bisher 1 und 2), Gebührenstufe

2 a (bisher 3), Gebührenstufe 2 b (bisher 4) und Gebührenstufe 3 (bisher 5). Dementsprechend sind die neue Gebührenstufe 1 darzustellen und die übrigen Gebührenstufen mit ihren neuen Bezeichnungen zu versehen. Die Zusammenführung der bisherigen Gebührenstufen 1 und 2 ist auch bei den Regelungen für Vertragsbedienstete zu berücksichtigen.

**Zu Art. X Z 5 (§ 3 Abs. 1 und 2 RGV in der ab 1. Jänner 1995 geltenden Fassung):**

Auf Grund des Inkrafttretens des Besoldungsreformgesetzes 1994 mit 1. Jänner 1995 sind in die Regelung des Abs. 1 über die Einreihung in die Gebührenstufen auch die von der Besoldungsreform erfaßten Besoldungsgruppen „Allgemeiner Verwaltungsdienst“, „Exekutivdienst“ und „Militärischer Dienst“ miteinzubeziehen. Gleichzeitig werden die Ziffern des § 3 übersichtlicher gestaltet.

In den Abs. 2 wird der erstmals in der Besoldungsreform vorgesehene Begriff „Funktionsgruppe“ aufgenommen.

**Zu Art. X Z 6 (§ 4 RGV):**

Es kommt immer wieder vor, daß einem Bediensteten im Rahmen einer Dienstreise Kosten für eine dienstlich erforderliche Tätigkeit erwachsen, die weder durch die Reisekostenvergütung noch durch die Reisezulage abgedeckt sind. Mit der vorliegenden Bestimmung wird die rechtliche Grundlage geschaffen, derartige Kosten, sofern sie vom Bediensteten nachgewiesen werden, abzudecken.

**Zu Art. X Z 8 (§ 7 Abs. 5 RGV):**

Da nach der Intention der Reisegebührenvorschrift — abgesehen von pauschalierenden Regelungen — nur jener notwendige Mehraufwand ersetzt werden soll, der dem Bediensteten nachweislich entstanden ist, sollen Fahrtkosten für die 1. Wagenklasse generell nur mehr gegen Beleg ersetzt werden.

**Zu Art. X Z 9, 10, 25 und 27 (§ 11 Abs. 1 und 6, § 39 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 RGV):**

Aus Anlaß der Erhöhung der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) sollen auch das Kilometergeld (Vergütung für Reisedrecken, die zu Fuß zurückgelegt werden), die Vergütung für das Befahren von Gruben, die Pauschalvergütung für den außerhalb des Dienstortes im Überwachungsrayon geleisteten Patrouillen- und den motorisierten Verkehrsdienst der Gendarmeriebeamten und die tägliche Pauschalvergütung für den Vermessungsdienst angehoben werden.

**Zu Art. X Z 11 (§ 13 Abs. 1 RGV):**

Im Zuge der Verringerung der Anzahl der Gebührenstufen und der Anpassung der Tages- und Nächtigungsgebühren an den erhöhten Verpflegungs- und Nächtigungsaufwand werden bei der Reisezulage folgende Änderungen vorgenommen:

**Tagesgebühr:**

Die bisherigen Gebührenstufen 1 und 2 werden zu einer einzigen Gebührenstufe zusammengefaßt. In der Gebührenstufe 1 neu tritt im Tarif I an die Stelle der Beträge 249 S und 288 S der Betrag 339 S. Im Tarif II tritt an die Stelle der Beträge 195 S und 228 S der Betrag 255 S. Die bisherigen Gebührenstufen 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen 2 a und 2 b. Die für diese Gebührenstufen gemeinsame Tagesgebühr beträgt 384 S im Tarif I (bisher: 327 S bzw. 363 S) und 288 S im Tarif II (bisher: 249 S bzw. 282 S). Die bisherige Gebührenstufe 5 erhält die Bezeichnung „3“ mit 480 S im Tarif I (bisher: 465 S) und 360 S im Tarif II (bisher: 357 S).

**Nächtigungsgebühr:**

Die Nächtigungsgebühr beträgt in der neuen Gebührenstufe 1 183 S (bisher: 142 S) und in der neuen Gebührenstufe 2 a 210 S (bisher: 196 S). In den neuen Gebührenstufen 2 b und 3 beträgt die Nächtigungsgebühr unverändert 249 S.

**Zu Art. X Z 12 (§ 13 Abs. 7 RGV):**

Das Überschreitungslimit für die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen wird auf bis zu 350% der Nächtigungsgebühr angehoben (bisher: bis zu 200%). Dies bedeutet eine wesentliche Ausweitung der Überschreitungsmöglichkeit bei den Nächtigungskosten. Durch diese Obergrenze soll allgemein die Inanspruchnahme einer angemessenen Unterkunft eines Beherbergungsbetriebes (mittlere oder gehobene Hotels, Pensionen und Gasthöfe) auch in Regionen mit gehobenerem Preisniveau sichergestellt werden, ohne daß Dienstnehmer einer niedrigeren Gebührenstufe fallweise — wie bisher gehandhabt — auf den Weg einer Geldaushilfe gedrängt werden.

Mit der relativ geringen Anhebung des Basisbetrages soll erreicht werden, daß ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten allenfalls günstigere Nächtigungsmöglichkeiten nicht dauernd überproportional abgelingen werden.

**Zu Art. X Z 13 (§ 17 Abs. 3 RGV):**

Da nach der Intention der Reisegebührenvorschrift — abgesehen von pauschalierenden Regelungen — nur der notwendige Mehraufwand ersetzt werden soll, soll künftig in jenen Fällen, in denen die Verpflegung durch eine Gebietskörperschaft unentgeltlich beigestellt wird oder die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom

Dienstgeber zu ersetzenden Abrechnungen bereits enthalten ist, eine Verringerung der dem Bediensteten gebührenden Tagesgebühr/Teiltagesgebühr um die im neuen Abs. 3 festgelegten Prozentsätze erfolgen. Eine unentgeltliche Beistellung durch eine Gebietskörperschaft liegt dann vor, wenn die Gebietskörperschaft entweder selbst für die Beistellung sorgt oder wenn zwar ein Dritter die Mahlzeit beistellt, die Gebietskörperschaft dafür jedoch direkt oder in Form eines Pauschales bezahlt.

**Zu Art. X Z 14 (§ 18 Abs. 3 RGV):**

Stellt der Dienstgeber bei einer Dienstreise eine angemessene Unterkunft bei (zum Begriff „angemessen“ siehe Erläuterungen zu § 13 Abs. 7), so soll der Bedienstete verpflichtet sein, diese in Anspruch zu nehmen. Damit wird dem Dienstgeber die Möglichkeit eröffnet, auf der Basis eines zu erwartenden Nächtigungsaufkommens in einem Dienstverrichtungsort Sonderkonditionen mit Beherbergungsbetrieben zu vereinbaren. Diese Zuweisung durch den Dienstgeber bewirkt den Entfall der Nächtigungsgebühr.

Durch diese Regelungen werden die Sonderbestimmungen der §§ 23 Abs. 5, 70 und 73 letzter Satz nicht berührt, in denen von „Anweisung“ bzw. „Zurverfügungstellung von Unterkünften“ gesprochen wird. Weiterhin soll daher in diesen Fällen der Anfall von Nächtigungsgebühren auch dann ausgeschlossen sein, wenn die Unterkunft nicht in einem Beherbergungsbetrieb unentgeltlich beigestellt wird, sondern eine Unterbringung in einer Ausbildungsstätte, Kaserne usw. erfolgt.

**Zu Art. X Z 15 (§ 19 RGV):**

Bei einem Bediensteten, der vom Dienort aus eine Dienstreise in seinen Wohnort unternimmt, entsteht gegenüber der täglichen Heimreise im Rahmen seiner üblichen Dienstleistung bzw. dem Verpflegungsaufwand am Dienort im Regelfall kein Mehraufwand. Sollte im Bereich der Fahrtkosten dennoch ein Mehraufwand entstanden sein, so sind die Mehrkosten gegen Nachweis zu ersetzen.

**Zu Art. X Z 16 (§ 22 Abs. 5 RGV):**

Aus denselben Überlegungen wie zu Z 15 soll auch bei Dienstreisen vom Zuteilungsort in den Dienort der Anspruch auf Tagesgebühren für die Zeit des Aufenthaltes im Dienort ausgeschlossen sein.

**Zu Art. X Z 17 und 18 (§ 23 Abs. 1 und 3 RGV):**

Die Anläßfälle, in denen der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr entfällt, sollen um die Dienstbefreiung für Kuraufenthalt erweitert werden, da während dieser Dienstbefreiung eine Abwesenheit vorliegt, die einen Anspruch auf Zuteilungsgebühren nicht gerechtfertigt erscheinen läßt. Ergänzend

wird — wie bereits in den Durchführungsbestimmungen zur RGV festgehalten — darauf hingewiesen, daß eine Suspendierung nach den Disziplinarvorschriften weder als Urlaub noch als eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst anzusehen ist. Vielmehr wird in diesen Fällen, da bei einer Suspendierung der Zweck der Dienstzuteilung nicht mehr erreicht werden kann, der Bedienstete in den Dienstort zurückzuberufen und die Dienstzuteilung zu beenden sein.

#### **Zu Art. X Z 19 (§ 25 c Abs. 3 RGV):**

Der Bestrebung folgend, künftig im Falle von unentgeltlicher Beistellung von Verpflegung oder Unterkunft eine Doppelabgeltung durch Tagesgebühren zu vermeiden, sollen auch bei Auslandsdienstreisen — gemäß dem § 25 Abs. 1 — die Grundsätze der §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 3 zur Anwendung kommen.

Der geltende § 25 Abs. 3, der im Falle einer unentgeltlichen Beistellung von Verpflegung und Unterkunft im Rahmen einer Auslandsdienstreise ein Drittel der Reisezulage vorsieht, kann daher entfallen.

#### **Zu Art. X Z 20 (§ 25 d Abs. 2 RGV):**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll sich der Anspruch auf Tagesgebühren generell nur mehr nach dem Land richten, in das die Dienstreise führt. Damit entfällt der bisherige Aufwand für die Ermittlung der Grenzübertrettszeiten bzw. der zu verrechnenden Tagesgebühren für das jeweils durchfahrene Land.

#### **Zu Art. X Z 23 (§ 34 Abs. 6 und 7 RGV):**

Auf die Ausführungen zu § 23 Abs. 1 und 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 wird verwiesen.

#### **Zu Art. X Z 24 (§§ 36 und 36 a RGV):**

##### **Zu § 36 RGV:**

Abs. 1 stellt klar, daß entsprechend der bisherigen Praxis Reisegebühren nicht formlos, sondern unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes (Reiserechnung) abzurechnen sind. Soweit jedoch bei einer Dienststelle ein automationsunterstütztes Verfahren der Rechnungslegung vorgesehen ist (etwa im Rahmen umfassender dienststelleninterner Informationssysteme), kann künftig vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgesehen werden. Weiters wird der Grundsatz der Selbstberechnung von Reisegebühren auf jenen Teil der Abrechnung eingeschränkt, der von den Dienststellen unter Zuhilfenahme bestehender automationsunterstützter Abrechnungsverfahren, zB. im Rahmen der Applikation Besoldung des Bundesrechenzentrums, nicht ermittelt werden kann. Der Bedienstete soll dadurch von unnötigen Rechenoperationen entlastet werden. Zum Beispiel berech-

net das Bundesrechenzentrum Tagesgebühren/Teiltagesgebühren auf Grund des angegebenen Beginnes und Endes der Dienstreise automatisch, sodaß das Ausrechnen von Tagesgebühren/Teiltagesgebühren durch den Bediensteten nicht erforderlich ist. Bei der Gestaltung von Formulare ist darauf Bedacht zu nehmen. Inwieweit diese Bestimmung genutzt werden kann, wird von der technischen und programmäßigen Ausstattung der einzelnen Dienststellen abhängen.

Die derzeitige Rechnungslegungsfrist (Geltendmachung der Ansprüche bis zum Ende des Kalendermonates, der der Beendigung der Dienstreise folgt; ähnliche Regelung bei der Zuteilungs- und Trennungsgebühr) wird als zu kurz empfunden. Insbesondere dann, wenn der Bedienstete mehrere rasch aufeinanderfolgende oder aneinander anschließende Dienstreisen durchzuführen hat oder längere Krankenstände, Kuraufenthalte oder Urlaube in den Abrechnungszeitraum fallen, kommt es häufig zu Fristversäumnissen, sodaß eine Anwendung der Nachsichts- oder Billigkeitsregelung erforderlich wird (derzeitiger § 36 Abs. 5). Die Anwendung der Nachsichts- und Billigkeitsregelung ist sehr verwaltungsaufwendig. Zudem führt die nicht genauer ausgestaltete Billigkeitsregelung des § 36 Abs. 5 2. Satz, die eine Vergütung bis zu 75% des Betrages zuläßt, der dem Bediensteten bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches gebührt hätte, derzeit zu Auslegungsproblemen.

Die Frist zur Geltendmachung eines Anspruches auf Reisegebühren soll daher so gestaltet werden, daß rund sechs Kalendermonate zur Rechnungslegung offenstehen. Der Kalendermonat, in dem die Dienstreise, Dienstverrichtung im Dienstort usw. beendet wird, zählt bei dieser Frist nach Abs. 2 bereits mit. Für die Abrechnung von Zuteilungsgebühren und Trennungsgebühren (Abs. 3), die jeweils für einen Kalendermonat im nachhinein geltend zu machen sind, stehen volle sechs Monate zur Verfügung.

Bei dieser erheblichen Verlängerung des Rechnungslegungszeitraumes sind in Hinkunft Härtefälle mit größter Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine Nachsichts- und Billigkeitsregelung im Sinne des geltenden § 36 Abs. 5 ist daher entbehrlich. Die vorgesehene neue Frist in Abs. 2 und Abs. 3 ist eine absolute Fallfrist, eine nachträgliche Geltendmachung und Abgeltung des Anspruches sind ausgeschlossen.

Flankierend zur Fristerweiterung wird die Bevorschussung von Reisegebühren eingeschränkt (vgl. dazu den neuen § 36 a).

##### **Zu § 36 a RGV:**

Die Administration von Vorschüssen ist besonders aufwendig. Ziel der Neuerungen ist daher die Zurückdrängung der Bevorschussung im Einzelfall.

Dieses Ziel soll einerseits dadurch erreicht werden, daß in Hinkunft auf einen Vorschuß unter 1 000 S kein Rechtsanspruch mehr bestehen soll.

Weiters wird für Bedienstete, für die der Außendienst zum Berufsbild zählt (zB Betriebsprüfer im Bereich der Finanzverwaltung), die Möglichkeit der Gewährung eines Dauervorschusses geschaffen. Beim Dauervorschuß entfällt der Vorschuß für die einzelne Dienstreise.

**Zu Art. X Z 28 (§ 73 RGV):**

Auf die Ausführungen zu § 17 Abs. 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 wird verwiesen.

**Zu Art. X Z 30 (§ 75 a RGV):**

Mit der Anhebung der Auslandsreisezulagenverordnung auf Gesetzesstufe wird gewährleistet, daß die Strukturänderung bei den Gebührenstufen auch unmittelbar für Auslandsdienstreisen wirksam wird.

**Zu Art. XI Z 1 (§ 23 Abs. 3 BF-DO 1986):**

Diese Bestimmung dient einer redaktionellen Richtigstellung.

**Zu Art. XI Z 2 bis 5 und 7 (§ 57 a und § 82 Abs. 4 BF-DO 1986):**

Auf die Erläuterungen zu § 78 a BDG 1979 und zu den §§ 13 und 22 des Gehaltsgesetzes 1956 über die Neuregelung der Dienstfreistellung für Gemeindefachleute wird verwiesen.

**Zu Art. XI Z 6 (§ 76 Abs. 2 a BF-DO 1986):**

Die derzeitige Bestimmung des § 76 Abs. 2 a kann in Einzelfällen zu einer zweifachen Kürzung der für die Ermittlung des Pensionsanspruches maßgeblichen Kriterien und damit zu ungerechtfertigten pensionsrechtlichen Härten führen. Dies soll durch die Neufassung vermieden werden.

Weiters soll die pensionsrechtliche Berücksichtigung des durchschnittlichen Beschäftigungsmaßes nicht auf jene Fälle beschränkt bleiben, bei denen die Teilbeschäftigung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Gleitpension steht, sondern auch dann Anwendung finden, wenn Teilbeschäftigung aus sonstigen Gründen vorliegt.

**Zu Art. XI Z 8 und 9 (§ 89 Abs. 2 und § 91 Abs. 8 BF-DO 1986):**

Auf die allgemeinen Ausführungen zur RGV wird verwiesen.

**Zu Art. XII Z 1 (§ 13 Abs. 2 und 3 VwAkG):**

Im Zuge der Ausgliederung und Übertragung von Staatsaufgaben auf gemeinnützige Einrichtungen, deren Zweck die Besorgung oder Förderung von Bundesaufgaben ist, entsteht bei deren Mitarbeitern ein Fortbildungsbedarf, den diese in

ihrem Bereich nicht abdecken können. Auch besteht bei den anderen Gebietskörperschaften sowie den Verwaltungen der „Reformstaaten“ und anderer Staaten der Bedarf, an Ausbildungsprogrammen der Verwaltungsakademie des Bundes teilzunehmen. Es liegt im Bundesinteresse, daß die Mitarbeiter derartiger Einrichtungen und Staaten an Fortbildungs- und Führungskräftelehrgängen der Verwaltungsakademie des Bundes nach Maßgabe freier Plätze gegen einen pauschalen Kostenbeitrag teilnehmen können.

**Zu Art. XIII Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 6 und 6 a und § 13 Abs. 3 DVG):**

§ 2 Abs. 6 DVG regelte die Zuständigkeit in Pensionsangelegenheiten bisher insofern lückenhaft, als

- einerseits zur Entscheidung in Dienstrechtsangelegenheiten, die aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (Dienststand) eingetreten sind, die Dienstbehörde berufen war, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis (Dienststand) zuständig gewesen ist,
- andererseits die Dienststelle, die über den Pensionsaufwand verfügt (das BMF), nur in Angelegenheiten der pensionsrechtlichen Geldansprüche Dienstbehörde war.

Es fehlte somit eine Zuständigkeitsregelung für Pensionsangelegenheiten, die weder aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (Dienststand) eingetreten sind, noch pensionsrechtliche Geldansprüche betreffen (zB Entgegennahme bestimmter Meldungen). Diese Lücke soll durch die geplante Neufassung in dem Sinne geschlossen werden, daß für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten außer solchen im Sinne des ersten Satzes des § 2 Abs. 6 DVG die Dienststelle zuständig ist, die über den Pensionsaufwand verfügt.

§ 13 Abs. 3 DVG, in dem ebenfalls auf „pensionsrechtliche Geldansprüche“ Bezug genommen wurde, wird entsprechend angepaßt.

**Zu Art. XIV Z 1 (§ 10 Abs. 10 EKUG):**

Mit dieser Bestimmung wird eine Zitierung berichtigt.

**Zu Art. XV Z 1 und 3 (§§ 2 a und 9 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen):**

Insbesondere an den Hochschulen künstlerischer Richtung, aber auch an den Universitäten, ist seit Jahren eine Reihe von Lehrbeauftragten mit einem derart hohen Ausmaß an Lehrauftrags-Wochenstunden tätig, daß sie de facto als Lehrer oder Assistenten sowie als Werkmeister verwendet

werden, ohne jedoch die entsprechende dienstrechtliche Absicherung zu genießen.

Der Rechnungshof hat diese Diskrepanz in der Funktion der hauptberuflichen Lehrbeauftragten („Existenzlektoren“) im Hochschulbetrieb und ihrer arbeitsrechtlichen Stellung immer wieder kritisiert und darauf hingewiesen, daß es sich hierbei faktisch um Dienstverhältnisse und damit um eine Umgehung des Stellenplanes handelt.

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 7. Juni 1990, E 156-NR/XVII.GP., die Bundesregierung ersucht, eine abschließende Lösung des Problems der „Existenzlektoren“, an den Hochschulen und Universitäten zu finden.

Eine endgültige Bereinigung dieser Problematik setzt nicht nur die Sanierung der derzeit anhängigen Fälle durch die Übernahme in Dienstverhältnisse voraus, sondern auch die wirksame Verhinderung des Entstehens derartiger „Existenzlektoren“ für die Zukunft. Da die Erteilung von Lehraufträgen an konkrete Personen in den autonomen Bereich der Hochschulen und Universitäten fällt, also nicht dem Weisungsrecht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung unterliegt, ist die Einführung einer Obergrenze für die Anzahl der Lehrauftragsstunden pro Lehrbeauftragtem durch eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung unumgänglich.

Im § 30 UOG 1993 ist eine gesetzliche Obergrenze bereits enthalten. Nun sind solche Obergrenzen auch für die Hochschulen künstlerischer Richtung und übergangsweise auch für die derzeitige Universitäts-Organisation einzuführen.

Da die Erteilung remunerierter Lehraufträge eine entsprechende Vorlaufzeit — die für das Wintersemester 1994/95 bereits begonnen hat — benötigt, aber auch die Überführung der Lehrbeauftragten in Dienstverhältnisse wegen der Befassung der Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen einen längeren Zeitraum ab Schaffung der Planstellen erfordert, sind zwar alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der abschließenden Tranche dieser „Lektorenaktion“ noch 1994 zu schaffen, die Überleitung kann aber erst mit Wirksamkeit des Sommersemesters 1995 erfolgen.

Die unterschiedliche Höhe der Stundengrenzen für Universitäten und Hochschulen entspricht den seinerzeitigen Richtlinien für die 1983 und 1984 stattgefundenen ersten beiden Tranchen der Sanierungsaktion für die „Existenzlektoren“.

Diese Veränderungen sind budgetneutral zu halten, dh. die von den künftigen Vertragslehrern,

Hochschulassistenten und Vertragsbediensteten derzeit abgehaltenen Lehrauftrags-Stunden sind aus den Lehrauftrags-Kontingenten der betreffenden Universitäts-Fakultäten und Hochschulen ersatzlos zu streichen.

Die entsprechenden Veränderungen — Verringerungen bei den Posten 1/14207/7295/030 und 1/14307/7295/030 und parallel dazu Erhöhungen bei den Posten 1/14200/5260 und 1/14300/5260, 5000 und 5100 sind erst im Bundesfinanzgesetz 1995 vorzunehmen.

#### **Zu Art. XVI Z 1 (Teil I. Allgemeiner Teil BFG 1994):**

Der Stellenplan für das Jahr 1994 war im Teil I. Allgemeiner Teil um jene 15 Planstellen für Richteramtswärter zu erweitern, die für die Vollziehung des 3. Wohnrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993, der Konkursordnungs-Novelle 1993, BGBl. Nr. 974, und der Kartellgesetznovelle 1993, BGBl. Nr. 693, notwendig sind.

#### **Zu Art. XVI Z 2 (Teil II.A Planstellenverzeichnis BFG 1994):**

Im Teil II.A Planstellenverzeichnis sind beim Kapitel 14 „Wissenschaft und Forschung“ im Planstellenbereich „1430 Kunsthochschulen“ Vermehrungen um 75 Hochschulassistenten und 23 VB AI/b für die Bereinigung der Existenzlektorenfrage vorgesehen. Im Kapitel 30 „Justiz“ sind im Planstellenbereich „3020 Justizbehörden in den Ländern“ Vermehrungen um 25 B, 22 VB AI/c, 22 VB AI/d sowie 32 übrige Richter der GGGr. I vorgesehen. Weiters sind im Planstellenbereich „3030 Justizanstalten“ Vermehrungen um 65 W3 vorgesehen.

#### **Zu Art. XVI Z 3 (Teil VII Verzeichnis der Bundesbediensteten BFG 1994):**

Im Teil VII Verzeichnis der Bundesbediensteten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist, sind im Kapitel 14 „Wissenschaft und Forschung“ Vermehrungen für den Planstellenbereich „1420 Universitäten“ von 2 740 Werteinheiten an Lehrerwochenstundenaufwand sowie für den Planstellenbereich „1430 Kunsthochschulen“ von 10 240 Werteinheiten an Lehrerwochenstundenaufwand, davon 1 540 Werteinheiten für Mehrdienstleistungen, vorgesehen.

Gemäß Artikel 42 Abs. 5 B-VG steht dem Bundesrat für die Beschlußfassung dieses Artikels keine Mitwirkung zu.



## Textgegenüberstellung

- In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,  
— denen kein bisheriger Text gegenübersteht,  
— die nur geänderte Nummerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

Geltende Fassung:

**BDG 1979**

### Art. I Z 1:

§ 34. (2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung auch bestimmt werden, daß Dienstprüfungen oder Teilprüfungen abweichend vom § 33 vor Einzelprüfern abzulegen sind. § 33 ist auf solche Einzelprüfungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

.....

2. § 33 Abs. 8 auf jede Einzelprüfung gesondert anzuwenden ist und

.....

### Art. I Z 2 bis 4:

§ 78 a. (1) Dem Beamten, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Beamte tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

- (2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn
1. mit Dienstplanerleichterungen (zB Einarbeitung, Dienstaussch) oder
  2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von acht Stunden je Kalendermonat, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 16 Stunden je Kalendermonat

Vorgeschlagene Fassung:

**BDG 1979**

§ 34. (2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung auch bestimmt werden, daß Dienstprüfungen oder Teilprüfungen abweichend vom § 33 vor Einzelprüfern abzulegen sind. § 33 ist auf solche Einzelprüfungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

.....

2. jede Einzelprüfung gesondert wiederholt und die im § 33 Abs. 8 für die Wiederholung vorgesehene Frist von sechs Monaten durch Verordnung verkürzt werden kann,

.....

§ 78 a. (1) Dem Beamten, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Beamte tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird oder der Beamte diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat.

- (2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn
1. mit Dienstplanerleichterungen (zB Einarbeitung, Dienstaussch) oder
  2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 90 Stunden je Kalenderjahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 180 Stunden je Kalenderjahr,

## Geltende Fassung:

nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.

.....

(4) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen.

(5) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von zehn Stunden je Woche und nur in vollen Stunden gewährt werden. Der Zeitraum der Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig von der Dienstbehörde festzulegen.

## Art. I Z 5:

§ 83. (2) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Wenn eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben kann, darf sie auch in jenem Kalenderjahr getroffen werden, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist.

(3) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

## Vorgeschlagene Fassung:

nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.

.....

(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß der Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit des Beamten gewährt werden. Dieses Ausmaß verkürzt sich um jene Stunden freier Zeit, die dem Beamten gemäß Abs. 2 Z 2 gewährt werden. Die Dienstfreistellung darf nur in vollen Stunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen.

(5 a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres acht Stunden, bei Bürgermeister\*innen 16 Stunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres 78 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.

§ 83. (2) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Kann jedoch eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben, darf sie auch in jenem Kalenderjahr getroffen werden, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt.

(3) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist. Ist sie jedoch zu dieser Zeit gemäß Abs. 4 unzulässig, darf sie mit gleicher Wirkung in jenem späteren Jahr getroffen werden, in dem eine

Geltende Fassung:

Art. I Z 7:

Dienstfreistellung für Gemeindevandatare

§ 198 a. § 78 a ist auf Lehrer an Universitäten und Hochschulen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 78 a Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als vier Unterrichtsstunden je Kalendermonat und bei Bürgermeister nicht mehr als acht Unterrichtsstunden je Kalendermonat entfallen.
2. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von fünf Unterrichtsstunden je Woche nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren.
3. Für die Tätigkeit als Gemeindevandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 und 2 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.

Art. I Z 8:

§ 217. (2) Für die Lehrer sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

für den	Amtstitel
.....	
Fachvorstand einer Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, zum Fachvorstand ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstitutes	Fachvorstand
.....	

Vorgeschlagene Fassung:

Leistungsfeststellung erstmals wieder nach Abs. 4 zulässig ist, wenn sie noch Auswirkungen auf die Beförderung in die Dienstklasse V haben kann.

(4) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. Dies gilt nicht für Leistungsfeststellungen nach § 82 Abs. 2.

Dienstfreistellung für Gemeindevandatare

§ 198 a. § 78 a ist auf Lehrer an Universitäten und Hochschulen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 78 a Abs. 2 Z.2 dürfen nicht mehr als 32 und bei Bürgermeistern nicht mehr als 64 Unterrichtsstunden je Studienjahr entfallen.
2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 80 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.
4. Für die Tätigkeit als Gemeindevandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 3 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.

§ 217. (2) Für die Lehrer sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

für den	Amtstitel
.....	
Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher Vorschriften, zum Fachvorstand ernannten fachlichen Leiter eines Hochschulinstitutes	Fachvorstand
.....	

## Geltende Fassung:

## Art. I Z 9:

§ 219 a. (1) § 78 a ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 78 a Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als vier Unterrichtsstunden je Kalendermonat und bei Bürgermeistern nicht mehr als acht Unterrichtsstunden je Kalendermonat entfallen.
2. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von fünf Unterrichtsstunden je Woche nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren.
3. Für die Tätigkeit als Gemeindevandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 und 2 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.
4. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 78 a Abs. 5 ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

## Art. I Z 10:

§ 220. (1) Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung sind auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß

.....

2. eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 abweichend vom § 83 Abs. 1 auch dann zulässig ist, wenn sie — unter Berücksichtigung der geübten Verleihungspraxis — Einfluß auf eine bevorstehende mögliche Verleihung einer schulfesten Stelle haben kann; § 83 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Gehaltsgesetz 1956

## Art. II Z 1:

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

.....

## Vorgeschlagene Fassung:

§ 219 a. (1) § 78 a ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 78 a Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als 36 und bei Bürgermeistern nicht mehr als 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr entfallen.
2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.
4. Für die Tätigkeit als Gemeindevandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 3 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.
5. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 78 a Abs. 5 ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

§ 220. (1) Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung sind auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß

.....

2. eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 abweichend vom § 83 Abs. 1 auch dann zulässig ist, wenn sie — unter Berücksichtigung der geübten Verleihungspraxis — Einfluß auf eine bevorstehende mögliche Verleihung einer schulfesten Stelle haben kann; § 83 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

## Gehaltsgesetz 1956

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

.....

### Geltende Fassung:

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;

.....  
**Art. II Z 4:**

§ 13. (11) Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59 a Abs. 5 oder 5 a, § 59 b oder § 60 Abs. 6 bis 8 anzuwenden sind, und die Erzieherzulage bleiben vom Abs. 10 unberührt. Die Dienstzulage nach § 49 a entfällt abweichend vom Abs. 10 erster Satz für die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Gänze.

**Art. II Z 11:**

§ 58. (1) Eine Dienstzulage gebührt

.....

14. den Fachvorständen an mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe sowie an den Fachschulen für Bekleidungsgerberei und  
15. den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Universitätsinstituten.

### Vorgeschlagene Fassung:

7. die Zeit
- a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
  - b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Beamte der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder L 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist,
  - c) einer zurückgelegten Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren;

.....  
§ 13. (11) Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59 a Abs. 5 oder 5 a, § 59 b oder § 60 Abs. 6 bis 8 anzuwenden sind, und die Erzieherzulage bleiben von den Abs. 2 und 10 unberührt. Die Dienstzulage nach § 49 a entfällt jedoch zur Gänze für die Dauer der Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge gemäß § 78 a Abs. 1 BDG 1979 und der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

§ 58. (1) Eine Dienstzulage gebührt

.....

14. den Fachvorständen an mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, an höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik und an höheren Lehranstalten für Tourismus (höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe),  
15. den Fachvorständen an selbständig geführten Fachschulen für Mode und Bekleidungstechnik und an Fachschulen für Mode und Bekleidungstechnik, die einer anderen Lehranstalt als einer höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik eingegliedert sind,

Geltende Fassung:

**Vertragsbedienstetengesetz 1948**

**Art. III Z 1:**

§ 1. (3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

.....

f) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 3 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373);

.....

**Art. III Z 2:**

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

.....

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;

.....

Vorgeschlagene Fassung:

**Vertragsbedienstetengesetz 1948**

16. den Fachvorständen an selbständig geführten Hotelfachschulen und an Hotelfachschulen, die einer anderen Lehranstalt als einer höheren Lehranstalt für Tourismus (höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe) eingegliedert sind,
17. den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Universitätsinstituten.

§ 1. (3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

.....

f) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 3 Abs. 4 und 5 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373);

.....

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

.....

7. die Zeit
  - a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
  - b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Beamte der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 oder 1 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 für entsprechend eingestufte Beamte als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist,
  - c) einer zurückgelegten Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 vorgeschrieben war, bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren;

.....

Geltende Fassung:

Art. III Z 3 bis 6:

§ 29 e. (1) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Vertragsbedienstete tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

(2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn

1. mit Dienstplanerleichterungen (zB Einarbeitung, Dienstaustausch) oder
2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von acht Stunden je Kalendermonat, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 16 Stunden je Kalendermonat

nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.

.....

(4) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen.

(5) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von zehn Stunden je Woche und nur in vollen Stunden gewährt werden. Der Zeitraum der Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig von der Dienstbehörde festzulegen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 29 e. (1) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Vertragsbedienstete tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird oder der Vertragsbedienstete diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat.

(2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn

1. mit Dienstplanerleichterungen (zB Einarbeitung, Dienstaustausch) oder
2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 90 Stunden je Kalenderjahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 180 Stunden je Kalenderjahr

nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.

.....

(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß der Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit des Vertragsbediensteten gewährt werden. Dieses Ausmaß verkürzt sich um jene Stunden freier Zeit, die dem Vertragsbediensteten gemäß Abs. 2 Z 2 gewährt werden. Die Dienstfreistellung darf nur in vollen Stunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen.

(5 a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres acht Stunden, bei Bürgermeistern 16 Stunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres 78 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche

## Geltende Fassung:

- .....
- (7) Die Abs. 1 bis 6 sind abweichend vom § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden. Nicht anzuwenden sind die Abs. 1 bis 6 jedoch
1. auf Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen, die sich in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis befinden, und
  2. auf Bedienstete, die unter den Anwendungsbereich der Bundesforst-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, fallen.

## Art. III Z 7:

§ 47 a. (1) § 29 e Abs. 1 bis 4 ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 29 e Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als vier Unterrichtsstunden je Kalendermonat und bei Bürgermeistern nicht mehr als acht Unterrichtsstunden je Kalendermonat entfallen.
2. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von fünf Unterrichtsstunden je Woche nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren.
3. Für die Tätigkeit als Gemeindevandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 und 2 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.
4. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 29 e Abs. 5 ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

## Vorgeschlagene Fassung:

darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.

.....

- (7) Auf die dem Vertragsbediensteten auf Ansuchen unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung ist § 13 Abs. 2, 7 und 11 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind abweichend vom § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden, nicht jedoch auf Bedienstete, für die die Bundesforst-Dienstordnung 1986 gilt.

§ 47 a. (1) § 29 e ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 29 e Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als 36 und bei Bürgermeistern nicht mehr als 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr entfallen.
2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.
4. Für die Tätigkeit als Gemeindevandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 3 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.
5. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 29 e Abs. 5 ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.



Geltende Fassung:

Pensionsgesetz 1965

Art. IV Z 2:

§ 13 d. (6) Der Beirat hat in seinem Gutachten auch die Gleichwertigkeit (§ 13 a) von Versorgungsleistungen zu beurteilen, die nach folgenden Bundesgesetzen:

1. Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
  2. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298,
  3. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972,
  4. Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231,
  5. Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255/1967,
  6. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958,
  7. Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979,
  8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333,
  9. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953,
- sowie nach der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, gebühren oder gewährt werden.

Art. IV Z 3:

§ 18. (2) Ein Wahlkind ist Vollwaise, wenn seine Wahl Eltern gestorben sind; es ist Halbwaise, wenn nur ein Wahl Elternteil gestorben ist. Ein Kind, das vom Beamten, nicht aber auch von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden ist, gilt nur als Halbwaise, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Art. IV Z 5:

§ 19. (6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

Vorgeschlagene Fassung:

Pensionsgesetz 1965

§ 13 d. (6) Der Beirat hat in seinem Gutachten auch die Gleichwertigkeit (§ 13 a) von Versorgungsleistungen zu beurteilen, die nach folgenden Bundesgesetzen:

1. Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
  2. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298,
  3. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972,
  4. Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231,
  5. Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255/1967,
  6. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958,
  7. Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979,
  8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333,
  9. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953,
- gebühren oder gewährt werden.

§ 18. (2) Die Eigenschaft eines Wahlkindes als Halb- oder Vollwaise bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.

§ 19. (6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist für die Bemessung eines Versorgungsgenusses nach Abs. 1 nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

## Geltende Fassung:

## Art. IV Z 6:

§ 21. (6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind die Einkünfte (§ 17 Abs. 5 und 6) anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. (. . .)

## Art. IV Z 8:

§ 35. (5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft der Dienstbehörde vorlegen. (. . .)

## Nebengebührengesetz

## Art. V Z 1:

§ 2. (2) Anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht, sind in Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens 3 Dezimalstellen zu lauten haben. (. . .)

## Bezügegesetz

## Art. VI Z 1 lit. b:

§ 28. (2) Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 4 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß.

## Art. VI Z 2 lit. b:

§ 31. Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden. Die sinngemäße Anwendung des § 43 Abs. 2 des

## Vorgeschlagene Fassung:

§ 21. (6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind  
1. die Einkünfte (§ 17 Abs. 5 und 6) und  
2. wiederkehrende Unterhaltsleistungen  
anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. (. . .)

§ 35. (5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die gemäß § 11 lit. a eine Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuß darstellt, der Dienstbehörde vorlegen. (. . .)

## Nebengebührengesetz

§ 2. (2) Anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht oder die gemäß § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht zahlbar gestellt werden, sind auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens drei Dezimalstellen zu lauten haben. (. . .)

## Bezügegesetz

§ 28. (2) Auf die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge sind die §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 5 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

§ 31. Die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2 und 5 bis 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 42 bis 45 und 63 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 sind anzuwenden. § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit der Maßgabe

### Geltende Fassung:

Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach den Bestimmungen des § 32 auszuzahlende Ruhebezug zu bilden hat.

#### Art. VI Z 3:

§ 34. (4) Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden.

#### Art. VI Z 4 lit. b:

§ 44. (1) Bei der in diesem Artikel geregelten Versorgung sind die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2, 5 und 6, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

### Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

#### Art. VII Z 1 und 2:

§ 22. (1) Der Landeslehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichtserteilung vorübergehend einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zugewiesen werden. Für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung darf auch eine Mitverwendung erfolgen.

- .....
- (3) Der Landeslehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung,
1. soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für die Beamten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub,
  2. soweit sie in der Ausübung des Lehramtes an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule besteht, hinsichtlich der Lehrverpflichtung den Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl.

### Vorgeschlagene Fassung:

anzuwenden, daß der nach § 32 auszuzahlende Ruhebezug die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages bildet.

§ 34. (4) Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 44. (1) Auf die in diesem Artikel geregelte Versorgung sind die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 5 bis 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 42 bis 45 und 63 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

### Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

§ 22. (1) Der Landeslehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichtserteilung vorübergehend einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zugewiesen werden. Für Unterrichtstätigkeiten

1. im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung und
  2. im Bereich der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bundesschulen bis einschließlich der 8. Schulstufe im Rahmen von Schulversuchen gemäß § 131 a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
- darf auch eine Mitverwendung erfolgen.

- .....
- (3) Der Landeslehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung, soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für die Beamten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub.

## Geltende Fassung:

Nr. 244/1965; ergeben sich hiebei in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz keine vollen Wochenstunden, ist das tatsächliche Ausmaß der Verwendung zu berücksichtigen, wobei § 47 nicht anzuwenden ist.

## Art. VII Z 3 bis 5:

§ 59 a. (1) Dem Landeslehrer, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Dienstgeber von der Gebietskörperschaft, für die der Landeslehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

(2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn

1. mit entsprechender Stundenplangestaltung (zB Stundentausch) oder
2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von vier Unterrichtsstunden je Kalendermonat, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von acht Unterrichtsstunden je Kalendermonat

nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.

.....

(4) Dienstfreistellung, geänderte Stundenplangestaltung und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen. Für die Tätigkeit als Gemeindevorstand darf eine über

## Vorgeschlagene Fassung:

(4) Der Landeslehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung, soweit sie in der Ausübung des Lehramtes an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule besteht, hinsichtlich der Lehrverpflichtung

1. im Falle des Abs. 1 erster Satz und zweiter Satz Z 1 den Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965; ergeben sich hiebei in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz Z 1 keine vollen Wochenstunden, ist das tatsächliche Ausmaß der Verwendung zu berücksichtigen, wobei § 47 nicht anzuwenden ist;
2. im Falle des Abs. 1 zweiter Satz Z 2 den Bestimmungen des § 50.

§ 59 a. (1) Dem Landeslehrer, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Dienstgeber von der Gebietskörperschaft, für die der Landeslehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird oder der Landeslehrer diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat.

(2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn

1. mit entsprechender Stundenplangestaltung (zB Stundentausch) oder
2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 36 Unterrichtsstunden je Schuljahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr

nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.

.....

(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester und nur in vollen Unterrichtsstunden gewährt werden.

### Geltende Fassung:

die Dienstfreistellung hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.

(5) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von fünf Unterrichtsstunden je Woche und nur in vollen Unterrichtsstunden gewährt werden. Der Zeitraum der Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebes und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig von der Dienstbehörde festzulegen. Diese Festlegung ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

#### Art. VII Z 6:

§ 121 a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für die in den §§ 118 und 122 enthaltenen Zitierungen.

#### Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985

##### Art. VIII Z 2 bis 4:

§ 66 a. (1) Dem Lehrer, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Dienstgeber von der Gebietskörperschaft, für die der Lehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

### Vorgeschlagene Fassung:

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen. Diese Festlegung ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

(5 a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.

§ 121 a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985

§ 66 a. (1) Dem Lehrer, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Dienstgeber von der Gebietskörperschaft, für die der Lehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird, oder der Lehrer diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat.

## Geltende Fassung:

- (2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn
1. mit Stundenplanerleichterungen (zB Stundentausch) oder
  2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von vier Unterrichtsstunden je Kalendermonat, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von acht Unterrichtsstunden je Kalendermonat
- nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.
- .....

(4) Dienstfreistellung, geänderte Stundenplangestaltung und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen. Für die Tätigkeit als Gemeindevandatar darf eine über die Dienstfreistellung hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.

(5) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von fünf Unterrichtsstunden je Woche und nur in vollen Unterrichtsstunden gewährt werden. Der Zeitraum der Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebes und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig von der Dienstbehörde festzulegen. Diese Festlegung ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

## Art. VIII Z 5:

## Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

§ 82. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64 a, 68 Abs. 2 und 3, 75 bis 80 anzuwenden.

## Vorgeschlagene Fassung:

- (2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn
1. mit Stundenplanerleichterungen (zB Stundentausch) oder
  2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 36 Unterrichtsstunden je Schuljahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr
- nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.
- .....

(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester und nur in vollen Unterrichtsstunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen. Diese Festlegung ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

(5 a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.

## Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

§ 82. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64 a, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie

Geltende Fassung:

### Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

#### Art. IX Z 1:

§ 3. (5) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Fachvorstände an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Bekleidungsgerberei sowie an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundeshandelschule Wien III vermindert sich um je eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe I für jede ihnen unterstehende Klasse, höchstens jedoch um 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I.

(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Fachvorstände, die nicht unter Abs. 5 fallen, vermindert sich um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V und zusätzlich um je eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V für jede ihnen unterstehende Klasse, höchstens jedoch um 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V.

#### Art. IX Z 3:

##### Anlage 1

44. **Darstellende Geometrie** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an den Sonderformen dieser Schulen, sowie an der Bundesfachschule für Technik.

#### Art. IX Z 9:

##### Anlage 2

1. **Bauzeichnen** an Bauhandwerkerschulen für Maurer.

Vorgeschlagene Fassung:

2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.

### Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

§ 3. (5) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an

1. höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten,  
2. gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Bekleidungsgerberei und  
3. der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundeshandelschule Wien III  
vermindert sich um je eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe I für jede ihnen unterstehende Klasse, höchstens jedoch um 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I.

(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände, die nicht unter Abs. 5 fallen, und der Fachvorstände gemäß 58 Abs. 1 Z 14 bis 16 des Gehaltsgesetzes 1956 vermindert sich um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V und zusätzlich um je eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V für jede ihnen unterstehende Klasse, höchstens jedoch um 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V.

##### Anlage 1

44. **Darstellende Geometrie** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und an den Sonderformen dieser Schulen, an höheren Lehranstalten für Landtechnik und an höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft sowie an der Bundesfachschule für Technik.

##### Anlage 2

1. **Allgemeine Produktionslehre** an höheren Lehranstalten für Gartenbau.  
1 a. **Arbeitstechnik und Arbeitslehre** an höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft.  
1 b. **Baumschulwesen und Obstbau** an höheren Lehranstalten für Gartenbau.

Geltende Fassung:

Art. IX Z 16 bis 20 und 22:

Anlage 3

23. **Bienenkunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Landwirtschaft, Wein- und Obstbau und Gartenbau.
26. **Bodenkunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.
52. **Ernährungslehre und Lebensmittelkunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.
74. **Forstwirtschaft** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.
83. **Gehölkunde** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.
84. **Gemüsebau** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.
110. **Jagd und Fischerei** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.
166. **Obstbau** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Landwirtschaft, Wein- und Obstbau und Gartenbau.
173. **Pflanzenbau** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Landwirtschaft, Landtechnik, Wein- und Obstbau und landwirtschaftliche Frauenberufe.
177. **Pflanzenschutz** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Wein- und Obstbau und Gartenbau.

Vorgeschlagene Fassung:

- 1 c. **Bauzeichnen** an Bauhandwerkerschulen für Maurer.
- 1 d. **Berglandwirtschaft** an höheren Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft.

Anlage 3

23. **Bienenkunde** an höheren Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft, an höheren Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft, an höheren Lehranstalten für Wein- und Obstbau und an höheren Lehranstalten für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie.
52. **Ernährungslehre** an höheren Lehranstalten für Land- und Hauswirtschaft.
74. **Forstwirtschaft** an höheren Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft und an höheren Lehranstalten für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie.
110. **Jagd und Fischerei** an höheren Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft, an höheren Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft und an höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft.
166. **Obstbau** an höheren Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft.



Geltende Fassung:

214. **Stauden und Sommerblumen** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.
253. **Weinbau** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.

Art. IX Z 24 und 25:

Anlage 4 a

1. **Bildnerische Erziehung** an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, an höheren Schulen und an Akademien für Sozialarbeit.
4. **Musikerziehung** an Akademien für Sozialarbeit, an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, an allgemeinbildenden höheren Schulen und an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Art. IX Z 26 und 27:

Anlage 5

5. **Bildnerische Erziehung** an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.
70. **Musikerziehung** an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, für Damenkleidermacher, für Wäschewarenerzeuger, für Modisten und für Kunststicker.

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. X Z 5:

§ 3. (1) Es werden eingereicht:

1. in die Gebührenstufe 1:
- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
  - b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 11 einschließlich,

Vorgeschlagene Fassung:

Anlage 4 a

1. **Bildnerische Erziehung** an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, an höheren Schulen und an Akademien für Sozialarbeit.
4. **Musikerziehung** an Akademien für Sozialarbeit, an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, an allgemeinbildenden höheren Schulen, an höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe.

Anlage 5

70. **Musikerziehung** an Fachschulen für Damenkleidermacher, für Wäschewarenerzeuger, für Modisten und für Kunststicker.

Reisegebührenvorschrift 1955

§ 3. (1) Es werden eingereicht:

1. in die Gebührenstufe 1:
- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes
    - aa) der Verwendungsgruppen A 7 und A 6,
    - bb) der Verwendungsgruppe A 5 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1,
    - cc) der Verwendungsgruppe A 5 der Funktionsgruppe 2 bis Gehaltsstufe 17,
    - dd) der Verwendungsgruppe A 4 bis Gehaltsstufe 17,
    - ee) der Verwendungsgruppe A 3 bis Gehaltsstufe 12,
    - ff) der Verwendungsgruppe A 2 bis Gehaltsstufe 7,

## Geltende Fassung:

- c) Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,
  - d) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
  - e) zeitverpflichtete Soldaten,
  - f) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 9 in allen Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
  - g) Beamte des Krankenpflegedienstes der Verwendungsgruppe K 6 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
2. in die Gebührenstufe 2:
- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III,
  - b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15 und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12,
  - c) Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2,
  - d) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III,
  - e) Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III,
  - f) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 4, PT 3 und PT 2 (ohne Hochschulbildung) bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,
  - g) Beamte des Krankenpflegedienstes der Verwendungsgruppe K 6 in den Gehaltsstufen 15 und 16, der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,

## Vorgeschlagene Fassung:

- b) Lehrer
    - aa) der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 11,
    - bb) der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7,
    - cc) der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5,
    - dd) der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2,
  - c) Beamte des Exekutivdienstes
    - aa) der Verwendungsgruppe E 2c,
    - bb) der Verwendungsgruppen E 2a und E 2b bis Gehaltsstufe 12,
    - cc) der Verwendungsgruppe E 1 bis Gehaltsstufe 7,
  - d) Militärpersonen
    - aa) der Verwendungsgruppe M ZCh,
    - bb) der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1,
    - cc) der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Funktionsgruppe 2 bis Gehaltsstufe 17,
    - dd) der Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 bis Gehaltsstufe 12,
    - ee) der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 bis Gehaltsstufe 7,
  - e) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung
    - aa) der Verwendungsgruppen PT 9, PT 8 und PT 7,
    - bb) der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 bis Gehaltsstufe 12,
    - cc) der Verwendungsgruppen PT 4, PT 3 und PT 2 (ohne Hochschulbildung) bis Gehaltsstufe 7,
  - f) Beamte des Krankenpflegedienstes
    - aa) der Verwendungsgruppe K 6 bis Gehaltsstufe 16,
    - bb) der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 bis Gehaltsstufe 12,
    - cc) der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 bis Gehaltsstufe 7,
  - g) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen E, D, C und B der Dienstklasse III,
  - h) Beamte in handwerklicher Verwendung der Dienstklasse III,
  - i) Wachebeamte der Dienstklasse III,
  - j) Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III,
2. in die Gebührenstufe 2a:
- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes

### Geltende Fassung:

3. in die Gebührenstufe 3:
- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
  - b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 2 und P 1 der Dienstklasse IV,
  - c) Richteramtsanwärter; Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 9 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreihung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt,
  - d) Universitäts(Hochschul)assistenten bis Gehaltsstufe 10 einschließlich,
  - e) Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L PA,
  - f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 bis Gehaltsstufe 2 einschließlich,
  - g) Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
  - h) Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
  - i) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppe PT 4 ab Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 (erstes und zweites Jahr) einschließlich, in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich,

### Vorgeschlagene Fassung:

- aa) der Verwendungsgruppe A 5 der Funktionsgruppe 2 ab der Gehaltsstufe 18,
  - bb) der Verwendungsgruppe A 4 ab der Gehaltsstufe 18,
  - cc) der Verwendungsgruppe A 3 ab der Gehaltsstufe 13,
  - dd) der Verwendungsgruppe A 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17,
  - ee) der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 8 bis 15,
  - ff) der Verwendungsgruppe A 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 bis 6 bis Gehaltsstufe 10,
- b) aa) Richteramtsanwärter,  
bb) Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 9 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreihung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt,
- c) Universitäts(Hochschul)assistenten bis Gehaltsstufe 10,
- d) Lehrer
- aa) der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12,
  - bb) der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8,
  - cc) der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6,
  - dd) der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5,
  - ee) der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12,
  - ff) der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 11,
- e) Leiter
- aa) der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13,
  - bb) der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10,
- f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 bis Gehaltsstufe 2,
- g) Beamte des Exekutivdienstes
- aa) der Verwendungsgruppen E 2a und E 2b ab der Gehaltsstufe 13,
  - bb) der Verwendungsgruppe E 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17,
  - cc) der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 11 in den Gehaltsstufen 8 bis 15,
- h) Militärpersonen
- aa) der Verwendungsgruppen M BUO 2 und M ZUO 2 der Funktionsgruppe 2 ab der Gehaltsstufe 18,

### Geltende Fassung:

- j) Beamte des Krankenpflagedienstes der Verwendungsgruppe K 6 ab Gehaltsstufe 17, der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 einschließlich,
4. in die Gebührenstufe 4:
- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,
  - b) Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufe 10 bis 13 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreihung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt; Vizepräsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe I; Richter beim Oberlandesgericht bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II; Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II,
  - c) Universitäts(Hochschul)assistenten ab der Gehaltsstufe 11 und Außerordentliche Universitätsprofessoren bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
  - d) Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13 und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 17 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich,
  - e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 in den Gehaltsstufen 3 bis 8 (erstes Jahr) einschließlich und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 3 einschließlich,
  - f) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,
  - g) Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,
  - h) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 3 ab Gehaltsstufe 17 (drittes Jahr), der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 16 und 17 und in der außerordentlichen Vorrückung (erstes bis drittes Jahr) und der

### Vorgeschlagene Fassung:

- bb) der Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 ab der Gehaltsstufe 13,
  - cc) der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17,
  - dd) der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppen 3 bis 9 in den Gehaltsstufen 8 bis 15,
  - ee) der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 bis Gehaltsstufe 10,
- i) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung
    - aa) der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 ab der Gehaltsstufe 13,
    - bb) der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 8,
    - cc) der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 (erstes und zweites Jahr),
    - dd) in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 8 bis 15,
    - ee) der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 bis Gehaltsstufe 10,
  - j) Beamte des Krankenpflagedienstes
    - aa) der Verwendungsgruppe K 6 ab der Gehaltsstufe 17,
    - bb) der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 ab der Gehaltsstufe 13,
    - cc) der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 in den Gehaltsstufen 8 bis 17,
  - k) Beamte der Allgemeinen Verwaltung
    - aa) der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V,
    - bb) der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V,
    - cc) der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5,
  - l) Beamte in handwerklicher Verwendung der Dienstklasse IV,
  - m) Wachebeamte
    - aa) der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV,
    - bb) der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5,
  - n) Berufsoffiziere
    - aa) der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V,
    - bb) der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V,

### Geltende Fassung:

- Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 in den Gehaltsstufen 11 und 12,
- i) Beamte des Krankenpflegedienstes der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 ab Gehaltsstufe 18,
5. in die Gebührenstufe 5:
- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,
  - b) Richter und Staatsanwälte ab der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsgruppe I; Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz; Vizepräsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes ab der Gehaltsstufe 12 der Gehaltsgruppe I; Leiter der Staatsanwaltschaft; Richter und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen II und III und mit festen Bezügen, soweit sie nicht unter die Gebührenstufe 4 fallen,
  - c) Außerordentliche Universitätsprofessoren ab der Gehaltsstufe 10 und Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren,
  - d) Leiter der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 18 und Leiter der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15,
  - e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ab der Gehaltsstufe 8 (zweites Jahr) und der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 4,
  - f) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII,
  - g) Berufsoffiziere der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,
  - h) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) ab der außerordentlichen Vorrückung (viertes Jahr) und der Verwendungsgruppe PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 ab Gehaltsstufe 13.
- (2) Für die Einreihung in die Gebührenstufen ist die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsgruppe und Gehaltsstufe maßgebend, der der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung angehört.

### Vorgeschlagene Fassung:

- cc) der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5,
3. in die Gebührenstufe 2b:
- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes
    - aa) der Verwendungsgruppe A 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab der Gehaltsstufe 18,
    - bb) der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (erstes bis viertes Jahr),
    - cc) der Verwendungsgruppe A 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 in den Gehaltsstufen 11 bis 16 und der Funktionsgruppen 2 bis 6 in den Gehaltsstufen 11 und 12,
  - b) aa) Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufen 10 bis 13 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreihung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt,
    - bb) Vizepräsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe I,
    - cc) Richter beim Oberlandesgericht bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II,
    - dd) Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II,
  - c) Universitäts(Hochschul)assistenten ab der Gehaltsstufe 11 und Außerordentliche Universitätsprofessoren bis Gehaltsstufe 9,
  - d) Lehrer
    - aa) der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13,
    - bb) der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 12,
  - e) Leiter
    - aa) der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14,
    - bb) der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11,
    - cc) der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 17,
    - dd) der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14,
  - f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes
    - aa) der Verwendungsgruppe S 2 in den Gehaltsstufen 3 bis 8 (erstes Jahr),
    - bb) der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 3,
  - g) Beamte des Exekutivdienstes
    - aa) der Verwendungsgruppe E 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab der Gehaltsstufe 18,

## Geltende Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

70

- bb) der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (erstes bis viertes Jahr),
- cc) der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 9 bis 11 der Gehaltsstufen 16 bis 18,
- h) Militärpersonen
  - aa) der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab der Gehaltsstufe 18, der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (erstes bis viertes Jahr), der Funktionsgruppe 9 in den Gehaltsstufen 16 bis 18,
  - bb) der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 in den Gehaltsstufen 11 bis 16 und der Funktionsgruppen 2 bis 7 in den Gehaltsstufen 11 und 12,
- i) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung
  - aa) der Verwendungsgruppe PT 3 ab der Gehaltsstufe 17 (drittes Jahr),
  - bb) der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 16 und 17 und in der außerordentlichen Vorrückung (erstes bis drittes Jahr),
  - cc) der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 in den Gehaltsstufen 11 und 12,
- j) Beamte des Krankenpflegedienstes der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 ab der Gehaltsstufe 18,
- k) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6,
- l) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6,
- m) Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6,
- 4. in die Gebührenstufe 3:
  - a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes
    - aa) der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab der Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr),
    - bb) der Verwendungsgruppe A 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab der Gehaltsstufe 17,
    - cc) der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 2 bis 6 ab der Gehaltsstufe 13 und der Funktionsgruppen 7, 8 und 9,

1656 der Beilagen

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

- b) aa) Richter und Staatsanwälte ab der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsgruppe I,
- bb) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz,
- cc) Vizepräsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes ab der Gehaltsstufe 12 der Gehaltsgruppe I,
- dd) Leiter der Staatsanwaltschaft,
- ee) Richter und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen II und III und mit festen Bezügen, soweit sie nicht unter die Gebührenstufe 2b fallen,
- c) Außerordentliche Universitätsprofessoren ab der Gehaltsstufe 10 und Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren,
- d) Leiter
  - aa) der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 18,
  - bb) der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15,
- e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes
  - aa) der Verwendungsgruppe S 2 ab der Gehaltsstufe 8 (zweites Jahr),
  - bb) der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 4,
- f) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1
  - aa) der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab der Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr) und
  - bb) der Funktionsgruppen 9 bis 11 in der Gehaltsstufe 19,
- g) Militärpersonen
  - aa) der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab der Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr) und der Funktionsgruppe 9 in der Gehaltsstufe 19,
  - bb) der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab der Gehaltsstufe 17,
  - cc) der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 ab der Gehaltsstufe 13 und der Funktionsgruppen 8 und 9,
- h) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung
  - aa) der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) ab der außerordentlichen Vorrückung (viertes Jahr)
  - bb) der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 ab der Gehaltsstufe 13,

**Geltende Fassung:****Art. X Z 6:****§ 4. Bei Dienstreisen gebührt dem Beamten:**

1. die Reisekostenvergütung; sie umfaßt die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle und dem Ort der Dienstverrichtung, die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel sowie die Entschädigung für Wegstrecken (Kilometergeld);
2. die Reisezulage; sie dient der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgesetzt ist, und umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr.

**Art. X Z 7 und 8:**

§ 7. (1) Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, für

1. Beamte, die in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereiht sind, nach der ersten Klasse,

**Vorgeschlagene Fassung:**

- i) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,
- j) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII,
- k) Berufsoffiziere der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX.

(2) Für die Einreihung in die Gebührenstufen sind die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Funktionsgruppe, Gehaltsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe maßgebend, denen der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung angehört.

**§ 4. Bei Dienstreisen gebührt dem Beamten:**

1. die Reisekostenvergütung; sie umfaßt die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle und dem Ort der Dienstverrichtung, die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel sowie die Entschädigung für Wegstrecken (Kilometergeld);
2. die Reisezulage; sie dient der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgesetzt ist, und umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr;
3. nachgewiesene Aufwendungen für dienstlich notwendige Tätigkeiten; sie umfassen die zusätzlichen Kosten, die über die üblichen, mit der Durchführung einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen hinaus entstehen, wie etwa Kosten für Ferngespräche oder für Telegramme oder für die Anfertigung von Kopien.

§ 7. (1) Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, für

1. Beamte, die in die Gebührenstufen 2a bis 3 eingereiht sind, nach der ersten Klasse;



Geltende Fassung:

2. Beamte, die in die Gebührenstufe 1 oder 2 eingereiht sind, nach der zweiten Klasse zu erfolgen.

.....

(5) Dem Beamten ist für Dienstreisen gemäß den Abs. 1 bis 4 die entsprechende Bahn-Kontokarte zur Verfügung zu stellen oder, wenn es der Beamte wünscht, der Gegenwert der Bahn-Kontokarte, den ein privater Benutzer nach den Tarifbestimmungen der ÖBB zu entrichten hätte, auszuführen. Hiemit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Nebenkosten, wie Liege- oder Schlafwagengebühr oder Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck, werden hiedurch nicht berührt.

Art. X Z 11 und 12:

§ 13. (1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungsgebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	249	195	142
2	288	228	142
3	327	249	196
4	363	282	249
5	465	357	249

.....

(7) Wenn der Beamte nachweist, daß die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 vH der Nächtigungsgebühr gewährt werden. Jahreszeitlich bedingte Beheizungszuschläge dürfen hiebei, soweit sie in dem Zuschuß nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

2. Beamte, die in die Gebührenstufe 1 eingereiht sind, nach der zweiten Klasse zu erfolgen.

.....

(5) Dem Beamten ist für Dienstreisen gemäß den Abs. 1 bis 4 die entsprechende Bahn-Kontokarte zur Verfügung zu stellen oder, wenn es der Beamte wünscht, der Gegenwert der Bahn-Kontokarte, den ein privater Benutzer nach den Tarifbestimmungen der ÖBB zu entrichten hätte, auszuführen. Hiemit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Nebenkosten, wie Liege- oder Schlafwagengebühr oder Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck, werden hiedurch nicht berührt. Voraussetzung für eine Auszahlung des Gegenwertes der Bahn-Kontokarte 1. Wagenklasse ist der Nachweis der tatsächlichen Benützung dieser Wagenklasse.

§ 13. (1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungsgebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	339	255	183
2a	384	288	210
2b	384	288	249
3	480	360	249

.....

(7) Wenn der Beamte nachweist, daß die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 350% der Nächtigungsgebühr, gewährt werden. Beheizungszuschläge dürfen hiebei, soweit sie in dem Zuschuß nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.

## Geltende Fassung:

## Art. X Z 14:

§ 18. (3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

- a) die Gebühr für eine Schlafstelle auf einem Massenbeförderungsmittel ersetzt wird oder die Kosten für die Schlafstelle im Fahrpreis enthalten sind,
- b) eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreicht werden kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird.

In diesen Fällen tritt an die Stelle der Nächtigungsgebühr die Reisekostenvergütung.

## Art. X Z 15:

§ 19. Bei Dienstreisen eines Beamten in seinen Wohnort oder eines dienstzugeleiteten Beamten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Dienst(Wohn)ort die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort; hiebei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle.

## Art. X Z 16:

§ 22. (5) Wird der Beamte einer in seinem Wohnort gelegenen Dienststelle zugeteilt, so hat er weder auf eine Reisekostenvergütung noch auf die in den Abs. 1 und 2 angeführten Gebühren einen Anspruch.

## Art. X Z 17:

§ 23. (1) Die Zuteilungsgebühr entfällt für die Dauer

- a) einesurlaubes,
- b) einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.

## Vorgeschlagene Fassung:

§ 18. (3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

1. die Gebühr für eine Schlafstelle auf einem Massenbeförderungsmittel ersetzt wird oder die Kosten für die Schlafstelle im Fahrpreis enthalten sind,
2. eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreicht werden kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, oder
3. der Dienstgeber eine angemessene Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb unentgeltlich beistellt. Die beigestellte Unterkunft ist vom Beamten in Anspruch zu nehmen.

In den Fällen der Z 1 und 2 tritt an die Stelle der Nächtigungsgebühr die Reisekostenvergütung.

§ 19. Bei Dienstreisen eines Beamten vom Dienstort oder vom Dienstzuteilungsort in seinen Wohnort besteht kein Anspruch nach diesem Bundesgesetz. Allfällige Mehraufwendungen für Fahrtkosten gegenüber der täglichen Heimreise sind gegen Nachweis zu ersetzen.

§ 22. (5) Wird der Beamte einer in seinem Wohnort gelegenen Dienststelle zugeteilt, so hat er weder auf eine Reisekostenvergütung noch auf die in den Abs. 1 und 2 angeführten Gebühren einen Anspruch. Bei Dienstreisen eines dienstzugeleiteten Beamten in seinen Dienstort ist für die Zeit des Aufenthaltes im Dienstort ein Anspruch auf Tagesgebühren aus Anlaß dieser Dienstreise ausgeschlossen.

§ 23. (1) Die Zuteilungsgebühr entfällt für die Dauer

1. einesurlaubes,
2. einer Dienstbefreiung für Kuraufenthalt,
3. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.

Geltende Fassung:

Art. X Z 19:

§ 25 c. (3) Wird dem Beamten volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich beigestellt, so gebühren die nach Abs. 1 festgesetzten Ansätze der Reisezulage nur zu einem Drittel. Wird nicht die volle Verpflegung beigestellt, so gebührt die Tagesgebühr im vollen Ausmaß.

(4) Ist für ein Land keine Reisezulage festgesetzt, so hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die Reisezulage unter Bedachtnahme auf Abs. 1 im Einzelfall festzusetzen.

Art. X Z 20 und 21:

§ 25 d. (2) Die Tagesgebühr richtet sich nach dem Ansatz für das Land, das bei der Dienstreise durchfahren wird oder in dem sich der Beamte zur Erfüllung seines Dienstauftrages aufhält. Bei Flugreisen richtet sich die Tagesgebühr nach dem Ansatz für das Land, in das die Reise führt. § 17 Abs. 1 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland zustehenden Tagesgebühr unberücksichtigt bleiben, bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen sind.

(3) Ist bei Schiffsreisen die Verpflegung im Fahrpreis enthalten, so gebührt dem Beamten an Stelle des im § 13 Abs. 6 vorgesehenen Drittels der Tagesgebühr

in der Gebührenstufe	ein Betrag von
1	80 S
2	95 S
3	120 S
4	135 S
5	150 S

Art. X Z 22:

§ 30. (1) Dem Beamten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) zu ersetzen, soweit das Gewicht oder die Ladefläche des Übersiedlungsgutes

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Ist für ein Land keine Reisezulage festgesetzt, so hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die Reisezulage unter Bedachtnahme auf Abs. 1 im Einzelfall festzusetzen.

§ 25 d. (2) Die Tagesgebühr richtet sich nach dem Ansatz für jenes Land, in dem sich der Beamte zur Erfüllung seines Dienstauftrages aufhält. § 17 Abs. 1 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland zustehenden Tagesgebühren unberücksichtigt bleiben, bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen sind.

(3) Ist bei Schiffsreisen die Verpflegung im Fahrpreis enthalten, so gebührt dem Beamten an Stelle des im § 13 Abs. 6 vorgesehenen Drittels der Tagesgebühr

in der Gebührenstufe	ein Betrag von
1	95 S
2a und 2b	135 S
3	150 S

§ 30. (1) Dem Beamten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) zu ersetzen, soweit das Gewicht oder die Ladefläche des Übersiedlungsgutes

## Geltende Fassung:

in den Geb.-St.	bei ledigen Beamten	bei verheirateten Beamten
1 und 2	400 kg oder 6 Lademeter	5 000 kg oder 10 Lademeter
3 bis 5	800 kg oder 6 Lademeter	8 000 kg oder 16 Lademeter

nicht übersteigt. (. . .)

## Art. X Z 23:

§ 34. (6) Für den Anspruch auf die Trennungsgebühr und den Trennungszuschuß während

- a) einer Dienstreise,
  - b) einer Dienstzuteilung,
  - c) einesurlaubes,
  - d) einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst
- gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(7) In den Fällen des Abs. 6 lit. a bis c werden dem Beamten die für die Beibehaltung der Wohnung im neuen Dienstort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstausmaß der Nächtigungsgebühr nach Abs. 2 ersetzt.

## Art. X Z 24:

§ 36. (1) Der Beamte hat den Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, auf Übersiedlungsgebühren oder auf eine Reisebeihilfe (§§ 24 und 35) mit einer eigenhändig unterfertigten Reiserechnung bei seiner Dienststelle bis zum Ende des Kalendermonates geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise (Dienstverrichtung im Dienstort, Reise nach §§ 24 und 35) oder der Übersiedlung folgt. Der Anspruch auf die Gebühren erlischt, wenn die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird. Ein Vorschuß ist von den Bezügen des Beamten hereinzubringen.

(2) Der Anspruch auf Zuteilungsgebühr oder Trennungsgebühr (Trennungszuschuß) ist jeweils nach Ablauf eines Kalendermonates bis zum Ende des folgenden Kalendermonates geltend zu machen. Wird diese Frist versäumt, so

## Vorgeschlagene Fassung:

in den Geb.-St.	bei ledigen Beamten	bei verheirateten Beamten
1	400 kg oder 6 Lademeter	5 000 kg oder 10 Lademeter
2 a bis 3	800 kg oder 6 Lademeter	8 000 kg oder 16 Lademeter

nicht übersteigt. (. . .)

§ 34. (6) Für den Anspruch auf die Trennungsgebühr und den Trennungszuschuß während

1. einer Dienstreise,
  2. einer Dienstzuteilung,
  3. einesurlaubes,
  4. einer Dienstbefreiung für Kuraufenthalt,
  5. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst
- gilt § 23 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zuteilungsortes der Dienstort tritt.

(7) In den Fällen des Abs. 6 Z 1 bis 4 werden dem Beamten die für die Beibehaltung der Wohnung im neuen Dienstort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstausmaß der Nächtigungsgebühr nach Abs. 3 ersetzt.

§ 36. (1) Der Beamte hat den Anspruch auf Reisegebühren schriftlich unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes (Reiserechnung) bei seiner Dienststelle geltend zu machen und diesen eigenhändig zu unterfertigen. Soweit ein automationsunterstütztes Verfahren der Rechnungslegung vorgesehen ist, kann vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgesehen werden. Der Beamte hat die ihm zustehenden Reisegebühren, soweit sie nicht automationsunterstützt ermittelt werden können, selbst zu berechnen.

(2) Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er vom Beamten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise, der Dienstverrichtung im Dienstort, einer Reise

### Geltende Fassung:

wird die Zuteilungsgebühr oder die Trennungsgebühr (der Trennungszuschuß) erst von dem Tag an flüssiggemacht, der zwei Monate vor der Geltendmachung des Anspruches liegt.

(3) Dem Beamten ist auf Verlangen zeitgerecht vor Antritt der Dienstreise, der Dienstzuteilung oder vor Durchführung der Übersiedlung ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuß auf die ihm zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß zu gewähren; bei Reisen in das Ausland besteht kein Anspruch auf Gewährung von Vorschüssen in einer bestimmten Währung. Ein Vorschußrest kann von den Bezügen des Beamten hereingebracht werden. Der Beamte kann verhalten werden, einen Vorschußrest in der Währung zurückzuerstatten, in der er den Vorschuß erhalten hat.

(4) Die Abs. 1 und 3 finden auf die Fälle des § 31 sinngemäß Anwendung.

(5) Eine Nachsicht von der Frist nach Abs. 1 und 2 ist nur zulässig, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. In anderen Fällen kann das zuständige Bundesministerium aus Gründen der Billigkeit eine Vergütung bis zu 75 vH des Betrages gewähren, der dem Beamten bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches gebührt hätte.

### Vorgeschlagene Fassung:

nach §§ 15, 24, 35, 35 c, 35 i oder einer Übersiedlung fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

(3) Der Anspruch auf Zuteilungsgebühr, Ersatz der Fahrtauslagen und Tagesgebühr gemäß § 22 Abs. 3, Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß ist jeweils für einen Kalendermonat im nachhinein geltend zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er vom Beamten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Ablauf jenes Kalendermonates, in dem der Anspruch auf Reisegebühren entstanden ist, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

§ 36 a. (1) Dem Beamten ist auf Verlangen zeitgerecht vor Antritt der Dienstreise oder der Dienstzuteilung oder vor Durchführung der Übersiedlung ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuß auf die ihm zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß, allenfalls in Etappen, zu gewähren. Auf einen Vorschuß unter 1 000 S besteht kein Anspruch.

(2) Hat der Beamte einen Vorschuß erhalten und tritt er die beabsichtigte Dienstreise, Dienstzuteilung oder Übersiedlung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem von ihm angegebenen voraussichtlichen Zeitpunkt an, hat der Beamte dies seiner Dienststelle zu melden.

(3) Hat der Beamte regelmäßig mehrmals im Monat Dienstreisen durchzuführen, kann ihm aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung anstelle eines Vorschusses nach Abs. 1 ein Dauervorschuß gewährt werden. Bei der Bemessung des Dauervorschusses ist vom Monatsdurchschnitt der beim Beamten anfallenden Reisegebühren auszugehen. Die Geltendmachung eines Anspruches auf Reisegebühren gemäß § 36 wird durch den Dauervorschuß nicht gehindert. Der Dauervorschuß ist nicht in der Reiserechnung abzurechnen. Auf einen Dauervorschuß besteht kein Anspruch. Er kann jederzeit eingestellt werden.

## Geltende Fassung:

## Art. X Z 25:

§ 39. (2) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 beträgt:

1. für die Bezirksgendarmeriekommandanten, deren Stellvertreter und die Beamten der Außenstellen der Verkehrsabteilungen ..... 1 024 S,
2. für die übrigen Beamten ..... 512 S.

## Art. X Z 26:

§ 49 a. (2) In der Verordnung sind die Ermittlungsgrundlagen der Reisekostenvergütung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen zu regeln. Die Festsetzung der Reisezulage hat in der Verordnung je nach Art der Schulveranstaltung in einheitlichen Sätzen zu erfolgen, wobei vom Betrag der Tagesgebühr des Tarifes I

1. der Gebührenstufe 3 (für Lehrer an Pflichtschulen) und
2. der Gebührenstufe 4 (für Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien)

auszugehen ist. Ein tatsächlicher Mehraufwand für die Nächtigung ist darüber hinaus unter Zugrundelegung der Nächtigungskosten festzusetzen, die an der Schulveranstaltung teilnehmende Schüler je Nacht zu tragen haben.

## Art. X Z 27:

§ 64. (1) Den Beamten des Vermessungsdienstes und Beamten, die in gleichartiger Verwendung stehen, gebührt bei der Durchführung vermessungstechnischer Feldarbeiten für die bei diesem Anlasse zurückzulegenden Wegstrecken einschließlich der technischen Begehungen im Gelände an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Pauschalvergütung von 47 S.

## Vorgeschlagene Fassung:

78

(4) Der Vorschuß oder ein Vorschußrest ist von den Bezügen des Beamten hereinzubringen, wenn

1. die Frist des § 36 Abs. 2 oder 3 ungenützt verstrichen ist oder
2. die Dienstreise oder die Dienstzuteilung oder die Übersiedlung nicht innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraumes angetreten worden ist oder
3. der Dauervorschuß eingestellt worden ist oder
4. die abgerechneten Reisegebühren den gewährten Vorschuß unterschreiten.

§ 39. (2) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 beträgt:

1. für die Bezirksgendarmeriekommandanten, deren Stellvertreter und die Beamten der Außenstellen der Verkehrsabteilungen ..... 1 260 S,
2. für die übrigen Beamten ..... 630 S.

§ 49 a. (2) In der Verordnung sind die Ermittlungsgrundlagen der Reisekostenvergütung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen zu regeln. Die Festsetzung der Reisezulage hat in der Verordnung je nach Art der Schulveranstaltung in einheitlichen Sätzen zu erfolgen, wobei vom Betrag der Tagesgebühr des Tarifes I

1. der Gebührenstufe 2a (für Lehrer an Pflichtschulen) und
2. der Gebührenstufe 2b (für Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien)

auszugehen ist. Ein tatsächlicher Mehraufwand für die Nächtigung ist darüber hinaus unter Zugrundelegung der Nächtigungskosten festzusetzen, die an der Schulveranstaltung teilnehmende Schüler je Nacht zu tragen haben.

§ 64. (1) Den Beamten des Vermessungsdienstes und Beamten, die in gleichartiger Verwendung stehen, gebührt bei der Durchführung vermessungstechnischer Feldarbeiten für die bei diesem Anlasse zurückzulegenden Wegstrecken einschließlich der technischen Begehungen im Gelände an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Pauschalvergütung von 58 S.

1656 der Beilagen

## Art. X Z 28:

## Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

§ 73. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen) zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienstortes erfolgt. Wird dem Teilnehmer die Verpflegung unentgeltlich beigestellt, entfällt der Anspruch auf Tagesgebühr für den entsprechenden Kalendertag. Wird dem Teilnehmer eine unentgeltliche Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr.

## Art. X Z 29:

## Vertragsbedienstete

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:
  - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe e, der Entlohnungsgruppe d bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich, der Entlohnungsgruppe c bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich,
  - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 5 und p 4 sowie der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich,
  - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich,
  - d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 3,
  - e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K der Entlohnungsgruppe k 6 bis Entlohnungsstufe 14 einschließlich und der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich,
2. in die Gebührenstufe 2:
  - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas 1 der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 16, der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich,

## Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

§ 73. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen) zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienstortes erfolgt. Wird dem Teilnehmer die Verpflegung unentgeltlich beigestellt, ist § 17 Abs. 3 anzuwenden. Wird dem Teilnehmer eine unentgeltliche Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr.

## Vertragsbedienstete

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:
  - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
    - aa) der Entlohnungsgruppen e, d und c,
    - bb) der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9,
  - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II,
  - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
    - aa) der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 11,
    - bb) der Entlohnungsgruppe l 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7,
    - cc) der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5,
    - dd) der Entlohnungsgruppe l 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4,
  - d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 3 und l 2,
  - e) Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte) und Demonstratoren,
  - f) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
    - aa) der Entlohnungsgruppe k 6,
    - bb) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 bis Entlohnungsstufe 12,
    - cc) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 bis Entlohnungsstufe 7,

## Geltende Fassung:

- b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 ab der Entlohnungsstufe 16,
  - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 in den Entlohnungsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5 einschließlich und der Entlohnungsgruppe l 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4 einschließlich
  - d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 2a und 2b,
  - e) Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte) und Demonstratoren,
  - f) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K der Entlohnungsgruppe k 6 ab der Entlohnungsstufe 15, der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 in den Entlohnungsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich,
3. in die Gebührenstufe 3:
- a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10 und der Entlohnungsgruppe a,
  - b) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12, der Entlohnungsgruppe l 2b 1 ab der Entlohnungsstufe 8, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6, der Entlohnungsgruppe l 2a 2 ab der Entlohnungsstufe 5 und der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,
  - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,
  - d) Vertragsassistenten,
  - e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 ab der Entlohnungsstufe 13 und der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 ab der Entlohnungsstufe 8.

## Bundesforste-Dienstordnung 1986

## Art. XI Z 1:

§ 23. (3) Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe D, C oder B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die

## Vorgeschlagene Fassung:

2. in die Gebührenstufe 2 a:
- a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
    - aa) der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10,
    - bb) der Entlohnungsgruppe a,
  - b) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
    - aa) der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12,
    - bb) der Entlohnungsgruppe l 2b 1 ab der Entlohnungsstufe 8,
    - cc) der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6,
    - dd) der Entlohnungsgruppe l 2a 2 ab der Entlohnungsstufe 5,
    - ee) der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,
  - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,
  - d) Vertragsassistenten,
  - e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
    - aa) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 ab der Entlohnungsstufe 13,
    - bb) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 ab der Entlohnungsstufe 8.

## Bundesforste-Dienstordnung 1986

§ 23. (3) Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe D, C oder B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die



Geltende Fassung:

Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Bediensteter der bisherigen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

Art. XI Z 2:

§ 57 a. (1) Dem vollbeschäftigten Bediensteten, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Bedienstete tätig wird, Ersatz nach den Abs. 6 und 7 geleistet wird.

Art. XI Z 3 und 4:

§ 57 a. (2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn

.....

2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von acht Stunden je Kalendermonat, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 16 Stunden je Kalendermonat nicht das Auslangen gefunden werden kann.

.....

(4) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen.

(5) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von zehn Stunden je Woche und nur in vollen Stunden gewährt werden. Der Zeitraum der Inanspruchnahme

Vorgeschlagene Fassung:

Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Bediensteter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

§ 57 a. (1) Dem vollbeschäftigten Bediensteten, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Bedienstete tätig wird, Ersatz nach den Abs. 6 und 7 geleistet wird oder der Bedienstete diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat.

§ 57 a. (2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn

.....

2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 90 Stunden je Kalenderjahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 180 Stunden je Kalenderjahr nicht das Auslangen gefunden werden kann.

.....

(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß der Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit des Bediensteten und nur in vollen Stunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung

## Geltende Fassung:

ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig von der Generaldirektion festzulegen.

## Art. XI Z 6:

§ 76. (2 a) Bei Bediensteten im Sinne des § 14 Abs. 2, deren Beschäftigungsausmaß wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253 c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß vermindert wurde, gilt für die Ermittlung gemäß Abs. 2:

1. Der ruhegenußfähige Monatsbezug entspricht jenem Teil des der Einstufung des Bediensteten entsprechenden Monatsbezuges (§ 20 Abs. 3), der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis entspricht. Abs. 6 bleibt unberührt.
2. Bei der Berechnung der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit gelten jene Zeiten, in denen der Bedienstete teilbeschäftigt war, nur in dem Ausmaß als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit, das dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur Vollbeschäftigung entspricht.

## Art. XI Z 7:

§ 81. (4) Eine Minderung auf Grund des § 40 wirkt sich auf die Höhe der Beitragsleistung nicht aus.

## Vorgeschlagene Fassung:

des Dienstbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen.

(5 a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im halbjährigen Monatsdurchschnitt acht Stunden, bei Bürgermeistern 16 Stunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres 78 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.

§ 76. (2 a) Bei Bediensteten im Sinne des § 14 Abs. 2, die nicht vollbeschäftigt sind, gilt bei der Ermittlung gemäß Abs. 2 als ruhegenußfähiger Monatsbezug jener Teil des der Einstufung des Bediensteten entsprechenden Monatsbezuges (§ 20 Abs. 3), der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis entspricht. Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 81. (4) Eine Minderung auf Grund des § 40 und eine dem Bediensteten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung gemäß § 57 a Abs. 1 wirkt sich auf die Höhe der Beitragsleistung nicht aus.

Geltende Fassung:

Art. XI Z 8:

§ 89. (2) Die Bediensteten werden folgenden Gebührenstufen zugewiesen:

Gebührenstufe	Bedienstete der Verwendungsgruppe
1	D bis Gehaltsstufe 15 einschließlich C bis Gehaltsstufe 10 einschließlich
2	D ab Gehaltsstufe 16 C ab Gehaltsstufe 11 bis Gehaltsstufe 15 einschließlich B bis Gehaltsstufe 9 einschließlich
3	C ab Gehaltsstufe 16 C in der Verwendungsstufe C 2 oder C 1 B ab Gehaltsstufe 10 B in der Verwendungsstufe B 2 A bis Gehaltsstufe 13 einschließlich
4	B in der Verwendungsstufe B 2 ab Gehaltsstufe 16 B in der Verwendungsstufe B 1 A ab Gehaltsstufe 14 A in der Verwendungsstufe A 3 ab Gehaltsstufe 11 A in der Verwendungsstufe A 2 bis Gehaltsstufe 13 1. Jahr einschließlich
5	A in der Verwendungsstufe A 2 ab Gehaltsstufe 13 2. Jahr einschließlich A in der Verwendungsstufe A 1

Art. XI Z 9:

§ 91. (8) Die im Abs. 3 genannten Beträge ändern sich um jenen Hundertsatz, um den sich die im § 13 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 angeführte Tagesgebühr nach Tarif II in der Gebührenstufe 3 ändert. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 89. (2) Die Bediensteten werden folgenden Gebührenstufen zugewiesen:

Gebührenstufe	Bedienstete der Verwendungsgruppe
1	D C bis Gehaltsstufe 15 B bis Gehaltsstufe 9
2a	C ab Gehaltsstufe 16 C in den Verwendungsstufen C 2 oder C 1 B ab Gehaltsstufe 10 B in der Verwendungsstufe B 2 A bis Gehaltsstufe 13
2b	B in der Verwendungsstufe B 2 ab Gehaltsstufe 16 B in der Verwendungsstufe B 1 A ab Gehaltsstufe 14 A in der Verwendungsstufe A 3 ab Gehaltsstufe 11 A in der Verwendungsstufe A 2 bis Gehaltsstufe 13 1. Jahr
3	A in der Verwendungsstufe A 2 ab Gehaltsstufe 13 2. Jahr A in der Verwendungsstufe A 1

§ 91. (8) Die im Abs. 3 genannten Beträge ändern sich um jenen Hundertsatz, um den sich die im § 13 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 angeführte Tagesgebühr nach Tarif II in der Gebührenstufe 2a ändert. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

## Geltende Fassung:

## Verwaltungsakademiegesetz

## Art. XII Z 1:

§ 13. (2) Führungskräftelehrgänge sind nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auch Bediensteten der Länder und Gemeinden sowie In- und Ausländern zugänglich, die keine öffentlich Bediensteten sind. Die Teilnahme an solchen Lehrgängen ist jedoch auf Personen zu beschränken, die den im § 34 aufgezählten Voraussetzungen entsprechen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Personen haben einen Beitrag in Höhe des mit ihrer Teilnahme tatsächlich verbundenen Aufwandes an die Verwaltungsakademie zu leisten.

## Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984

## Art. XIII Z 1:

§ 2. (6) Bei Personen, die aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und bei versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ist zur Entscheidung in Dienstrechtsangelegenheiten, die aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (Dienststand) eingetreten sind, die Dienstbehörde berufen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Bediensteten aus dem Dienstverhältnis (Dienststand) zuständig gewesen ist. Dienstbehörde in Angelegenheiten der pensionsrechtlichen Geldansprüche ist die Dienststelle, die über den Pensionsaufwand verfügt beziehungsweise zu der auf Grund der Organisationsvorschriften die über den Pensionsaufwand verfügende Dienststelle gehört. Für Bundesbedienstete, für deren Pensionsaufwand ein Land aufzukommen hat, ist in allen Dienstrechtsangelegenheiten die Dienstbehörde im Sinne des ersten Satzes zuständig.

## Art. XIII Z 2:

§ 13. (3) Zur Erlassung von Bescheiden im Sinne des Abs. 2 ist, soweit es sich um pensionsrechtliche Geldansprüche handelt, jene Dienststelle zuständig, die in diesem Fall in oberster Instanz über den Pensionsaufwand verfügt. (BGBl. Nr. 116/1978, Art. I Z 4)

## Vorgeschlagene Fassung:

## Verwaltungsakademiegesetz

§ 13. (2) Führungskräftelehrgänge und Fortbildungslehrgänge sind nach Maßgabe freier Plätze auch Personen, die nicht Bundesbedienstete sind, gegen pauschalen Kostenbeitrag zugänglich. Die Zulassung erfolgt durch privatrechtliche Vereinbarung.

(3) Besteht auch ein Interesse des Bundes an der Teilnahme von Personen, die nicht Bundesbedienstete sind, an einem Führungskräftelehrgang oder Fortbildungslehrgang, kann auf den Kostenbeitrag gemäß Abs. 2 ganz oder teilweise verzichtet werden.

## Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984

§ 2. (6) Bei Personen, die aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und bei versorgungsberechtigten Hinterbliebenen und Angehörigen ist zur Entscheidung in Dienstrechtsangelegenheiten, die aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand eingetreten sind, die Dienstbehörde berufen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Bediensteten aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand zuständig gewesen ist. In allen übrigen pensionsrechtlichen Angelegenheiten ist die Dienststelle Dienstbehörde, die über den Pensionsaufwand verfügt. § 135 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, bleibt unberührt.

(6 a) Für Bundesbedienstete, für deren Pensionsaufwand ein Land aufzukommen hat, ist in allen Dienstrechtsangelegenheiten die Dienstbehörde im Sinne des Abs. 6 erster Satz zuständig.

§ 13. (3) Zur Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 2 ist, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 6 zweiter Satz handelt, die Dienststelle zuständig, die über den Pensionsaufwand verfügt.